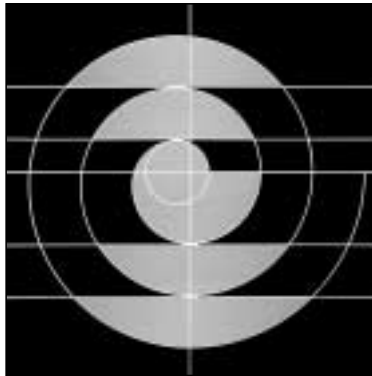


Aus dem Inhalt:

- **Umsetzung des SGB II - Leitlinien für das Optionsgesetz**
- **Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zulassungsstellen?**
- **Neues kommunales Finanzmanagement in NRW**

EILDienst 3/2004

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

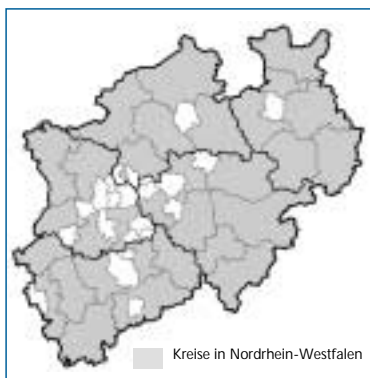
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Klaus Schulenburg
Referentin Friederike Scholz

Schriftleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack,
Ursula ToBerams

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



AUS DEM LANDKREISTAG

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf 75

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunen müssen bei Arbeitsmarktpolitik mitbestimmen können! 77
Kreispolizeibehörden aktiv gegen Einbrüche 77
„Wer bestellt, muss auch bezahlen“ – Striktes
Konnexitätsprinzip gefordert 78
Alarmierende Berechnungen: Hartz-Gesetze ruinieren die Kreise! 78

THEMEN

Umsetzung des SGB II – Leitlinien für das Optionsgesetz 78
Stellungnahme zur Einbeziehung der Kfz-Zulassungsstellen
in die Erhebung der Kfz-Steuer 81
Vorschläge des Kleinen Arbeitskreises Doppik beim
Landkreistag NRW zum NKf 84
Kreispolizeibehörden aktiv gegen Einbrüche 89
Vortrag zur Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen im FSI:
Handeln Kommunen wirtschaftlich? 90
Struktur der FHöV NRW und Ausbildung für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst 94

DAS PORTRÄT

Landrat Paul Breuer (Kreis Siegen-Wittgenstein) 99

IM FOKUS

Medizinisches Zentrum Kreis Aachen gGmbH 102

KURZINFORMATIONEN

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Kreis Borken gibt „Wappenfaltblatt“ heraus – Wissenswertes
über die kommunale Symbolik 104
Rhein-Kreis Neuss: Handwerkerparkausweis gilt auch für
Düsseldorf 104
„Richtung Zukunft“: Neue Imagebroschüre des Kreises Steinfurt 104
„Modellregion OstWestfalenLippe“ geht an die Basis 105
Gemeinsame OWL-Strategie zum E-Government 105

Kultur

Fortbildungsprogramm für Museen 2004 105

Soziales, Jugend und Gesundheit

Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW
zum Casemanagement 105
Leitfaden zum neuen Jugendschutzrecht von der
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 106

Pakt für den Sport – Vereinbarung im Oberbergischen Kreis 106

Bauwesen

Informationskreis für Raumplanung (IFR) e.V. schreibt erneut den Internet-Preis aus 106

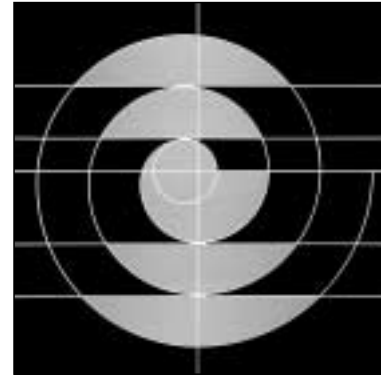
Kursprogramme des Instituts für Städtebau
Berlin – Frühjahr/Sommer 2004 106

Wirtschaft und Verkehr

Untersuchung zeigt: Ruhrtal auch barrierefrei ein Erlebnis 107

Entwicklung des NRW-Bruttoinlandsproduktes 2003 107

Neuer Regiebetrieb „Straßenbau und Verkehrsplanung“
im Kreis Lippe 107



PERSÖNLICHES

Landrat Patt erhielt Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer
Düsseldorf 108

Borkens Kreisdirektor Dr. Rudolf Voßkübler im Ruhestand 108

Oberkreisdirektor a.D. Wilhelm Hübner verstorben 109

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 109

Vorstand des LKT NRW in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Gerd Achenbach, Kreis Unna, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu einer weiteren Sitzung am 03.02.2004 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Zunächst befasste sich der Vorstand mit dem Ergebnis der endgültigen Beschlussfassung des Landtags vom 28.01.2004 zum **Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005** (Landtags-Drucksache 13/4860). Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte in einer Stellungnahme zur zweiten Ergänzungsvorlage die vollständige Abwälzung des im Rahmen von Hartz IV vorgesehenen Ostausgleichs auf die Kommunen durch entsprechende Reduzierung der Verbundmasse in Höhe von 220 Mio. € kritisiert. Bei dieser Abwälzung ist es jedoch im endgültigen GFG geblieben. Änderungen hat es aber bei den Wohngeldzuweisungen des Landes gegeben. Beschlossen wurde eine Aufstockung der Verbundmasse um 405 Mio. € und eine ausschließliche Zuführung dieser Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse. 75% dieser Mittel seien mit einer investiven Bindung versehen, so dass sich im GFG 2004/2005 doch wieder „investive“ Schlüsselzuweisungen finden. Der Vorstand kritisierte diese systemfremde, investive Bindung der Schlüsselzuweisungen und die Tatsache, dass den Kreisen lediglich der konsumtive Anteil dieser zusätzlichen gemeindlichen Schlüsselzuweisungen über die Umlagegrundlagen zugute kommen können.

Weiterhin behandelte der Vorstand die beabsichtigte **Einführung des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung** in Vorbereitung einer Anhörung vor dem Landtag am 05.02.2004. Die Geschäftsstelle berichtete über das Ergebnis einer von ihr veranlassten Umfrage bei den Kreisen zu den diesbezüglichen Gesetzentwürfen. Der Vorstand begrüßte grundsätzlich die Einführung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung sowie eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens. Der Vorstand forderte aber die Einführung eines „strikten“ Konnexitätsprinzips und gab seiner Erwartung Ausdruck, dass in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung zukünftig nicht – wie im Entwurf der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen – einerseits auf eine **wesentliche** Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände und andererseits auf eine Belastung der Gemeinden

und Gemeindeverbände **in ihrer Gesamtheit** abgestellt werde.

Weiterhin beschäftigten sich die Vorstandsmitglieder mit der **Neuregelung des § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)**, wonach die Zulassung von Kraftfahrzeugen unter näher bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe einer Landes-Rechtsverordnung von der Begleichung (rückständiger) Kraftfahrzeugsteuern abhängig gemacht werden kann. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der Landkreistag allen Überlegungen zur Optimierung des Verfahrens zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer grundsätzlich offen gegenüber steht. Eine Einbeziehung der Zulassungsstellen der Kreise in die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe von § 13 KraftStG und damit in die Wahrnehmung einer Aufgabe des Landes setzt allerdings nach einhelliger Auffassung des Vorstands voraus, dass sie sich bei einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange als sachgerecht erweist. Insbesondere dürfen für die Bürger, die zum ganz überwiegenden Teil ihre Kraftfahrzeugsteuer pünktlich entrichten, keine zusätzlichen unzumutbaren Belastungen entstehen. Auch die Kreise dürfen ihrerseits nicht unzumutbar belastet werden und müssen für etwaige Mehrbelastungen in jedem Fall einen angemessenen Kostenausgleich erhalten. Diese Voraussetzungen werden von den bislang bekannt gewordenen Überlegungen der Landesregierung nicht erfüllt. Solange die mit der Landesregierung bislang erörterten Fragestellungen und Probleme nicht hinreichend geklärt sind und nicht überzeugend dargelegt ist, dass eine Einbindung der Zulassungsstellen sachgerecht wäre, kann einer solchen nach Auffassung des Vorstands nicht zugestimmt werden. Unbeschadet hiervon forderte der Vorstand die Landesregierung weiterhin auf, sich im Bundesrat für eine Gesetzesänderung einzusetzen, wonach die Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins von der Begleichung rückständiger Gebühren aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2003, S. 81f in diesem Heft).

Ein weiteres Schwerpunktthema bildete die Umsetzung der **Gesetzgebung zur Arbeitsmarktpolitik** und hier insbesondere zum **Sozialgesetzbuch II (SGB II)** sowie zur **Reform des Sozialhilferechts**, dem neuen SGB XII in Nachfolge des Bundessozialhil-

fegesetzes (BSHG). Beide Gesetze sollen zum 01.01.2005 in Kraft treten. Die Beschlussfassung des Vorstandes und die ihm zu Grunde liegenden wesentlichen Motive sind in diesem EILDienst-Heft dokumentiert (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004, Seite 78f – in diesem Heft).

Überdies erörterte der Vorstand die **Übernahme der Krankenbehandlung für Sozialhilfeempfänger durch die gesetzliche Krankenversicherung** im Rahmen des sog. Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG), das zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist. Die Neuregelung in § 264 SGB V wurde problematisiert, wonach die Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) im Wege der Kostenerstattung einbezogen werden. Danach haben die Sozialhilfeträger die den Krankenkassen entstehenden Aufwendungen vierteljährlich zu erstatten, einschließlich angemessener Verwaltungskosten und Personalaufwand. Dafür werden in § 264 SGB V **bis zu 5%** der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt. Sofern Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder Gewährung vorliegen, kann der zuständige Sozialhilfeträger von der jeweiligen Krankenkasse verlangen, die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen und nachzuweisen.

Inzwischen haben diverse Verhandlungsrunden zwischen Verbänden der GKV einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden bzw. kommunalen Vertretern andererseits zur Umsetzung des § 264 SGB V auf Landesebene bzw. Landesteilebene (Rheinland und Westfalen) stattgefunden. Diese Verhandlungen haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Zwischenzeitlich hatte die AOK Rheinland von den rheinischen Sozialhilfeträgern eine schriftliche Zusatzklärung mit dem Inhalt verlangt, eine Verwaltungskostenpauschale von 5% sowie einen quartalsweise zu zahlenden Vorschuss in Höhe von 250 Euro je Haushaltsvorstand zu akzeptieren. Zudem wurden Zahlungsfristen einseitig vorgegeben. Dieses Vorgehen der AOK Rheinland hatte der LKT NRW zum Anlass genommen, am 13.01.2004 mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit zu treten (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004, Seite 36). Weitere Verhandlungen auf der Bundesebene zwischen kommunaler und GKV-Seite haben unter Moderation des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) folgenden Kompro-

missvorschlag des BMGS mit sich gebracht: Die Höhe der Verwaltungskosten soll für das Jahr 2004 vorläufig bei 4,5% vereinbart werden, wobei bestehende günstigere Vereinbarungen fortbestehen sollen. Externe Kosten bei Regressverfahren sollen nur nach Absprache übernommen werden. Im Jahre 2005 soll nach einer neutralen Überprüfung der tatsächlichen Verwaltungsausgaben eine Neufestsetzung vorgenommen werden, die ggf. auch Rückwirkungen für das Jahr 2004 haben soll. Zudem sollen die Zahlungsmodalitäten entsprechend den tatsächlichen Zahlungsmodalitäten im GKV-System geregelt werden.

Der Vorstand des LKT NRW hat diesem Vorschlag des BMGS mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine etwaige Revisionsklausel ohne Rückwirkung für das Jahr 2004, sondern erst ab 01.01.2005 gilt.

Eine weitere Problematik hat sich in diesem Zusammenhang aufgrund der neuen Zuzahlungsregelungen des SGB V ergeben: Sozialhilfeträger in Heimen müssen die seit dem 01.01.2004 vorgeschriebenen Zuzahlungen zu Medikamenten nach dem SGB V mit bis zu 72 Euro bzw. 36 Euro bei chronisch Kranken sowie die vierteljährliche Praxisgebühr von 10 Euro aus ihrem monatlichen Barbetrag von knapp 90 Euro aufbringen, soweit nicht freizulassendes Vermögen oder Einkommen zur Verfügung steht. Dies kann in Einzelfällen – jedenfalls zu Beginn des Jahres – zu einer Überforderung des Heimbewohners führen. Nach Gesprächen auf Bundesebene wurde eine Regelung erwogen, mit der Heimbewohner, die nur ein Taschengeld beziehen, zum 01.01. eines jeden Jahres befreit werden. Die Zuzahlungen bis zur jährlichen Überforderungsgrenze hätten direkt vom zuständigen Sozialhilfeträger an die jeweilige Krankenkasse zum 01.07. des

entsprechenden Jahres erfolgen können, wobei der Sozialhilfeträger gleichzeitig entsprechende Raten mit dem monatlichen Taschengeldzahlungen verrechnet. Dazu haben die kommunalen Spitzenverbände allerdings rechtliche Bedenken bei einer analogen Anwendung des § 27 Abs. 2 BSHG über die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe bei Krankenhilfeaufwendungen geltend gemacht, da diese Vorschrift im Rahmen der jüngsten Gesundheitsreform gerade weggefallen ist. Zudem ist das Problem durch die Praxis in der Form gelöst worden, dass die Pflegeheime den Bewohnern pragmatisch Gelder zur Verfügung gestellt haben bzw. mit Barbeträgen für Februar bzw. März 2004 gegengerechnet haben, um finanzielle Engpässe zu vermeiden. Der Verwaltungsaufwand für eine darlehensweise Vorauszahlung von Mitteln zur Jahresmitte fällt gemessen an dieser praktischen Lösung immens aus, zumal in bereits vielfach gelöste Sachverhalte nachträglich wieder eingegriffen werden müsste bzw. zumindest entsprechende Ermittlungen angestellt werden müssten. Daher hat der Vorstand die vom BMGS angeregte und auf Landesebene vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vorgeschlagene Lösung für das Jahr 2004 abgelehnt. Angesichts erheblicher rechtlicher Bedenken, der zwischenzeitlich eingetretenen faktischen Entwicklung und des unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes konnte dieser Lösung nicht nähergetreten werden. Der Vorstand hat allerdings festgestellt, dass es ab dem Jahre 2005 für sozialhilfebeziehende Heimbewohner einer gesonderten Härtefallregelung durch den Bundesgesetzgeber bedürfe.

Weiterhin befassten sich die Vorstandsmitglieder mit einer Stellungnahme des LKT

NRW für die Anhörung der vom Innenminister eingesetzten Sachverständigenkommission zu Reformen bei den **Kreispolizeibehörden**. Sie verständigten sich darauf, dass die Vertreter des Landkreistages NRW in dieser Anhörung ihre Stellungnahmen auf der Basis der bisherigen Beschlüsse des Landkreistages NRW zur Stellung der Landratsbehörden als Kreispolizeibehörden abgeben werden.

Darüber hinaus nahm der Vorstand den aktuellen Sachstand zur **Finanzierung der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen** für das Jahr 2004 zur Kenntnis (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004, Seite 2). Insbesondere wurde begrüßt, dass das Land angesichts des Inkrafttretens der Hartz-Reformgesetze zum 01.01.2005 den ursprünglich für Ende Juli 2004 geplanten Ausstieg aus den Arbeitsmarktprogrammen „Arbeit statt Sozialhilfe“ bzw. „Jugend in Arbeit“ verschiebe. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat insofern eine baldige umfassende Information zugesichert, wenn die einschlägigen hausinternen Entscheidungen gefallen seien.

Schließlich erörterten die Vorstandsmitglieder die Vor- und Nachteile einer internen oder externen Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und im Zusammenhang damit die **Finanzierung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung**. Ergebnis der Beratungen des Vorstandes war eine Positionsbestimmung des Landkreistages NRW, die in diesem EILDienst-Heft dokumentiert ist (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004, S. 94ff in diesem Heft).

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 00.10.00 –

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunen müssen bei Arbeitsmarktpolitik mitbestimmen können!

Presseerklärung vom 04.02.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Kreise die Möglichkeit bekommen sollen, statt der Agentur für Arbeit selber die Betreuung der Empfänger des neuen Arbeitslosengeldes II zu übernehmen.

Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Spitzenverbandes, ärgert sich allerdings über die unklare rechtliche Stellung der Kreise. Sie müssten zusammen mit ihren Städten und Gemeinden selbstständig entscheiden können, ohne

von der jeweiligen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) gegängelt werden zu können. „Die Kommunen müssen die volle Verantwortung für diese anspruchsvolle Aufgabe bekommen und die gleichen Rechte und Kompetenzen wie die BA erhalten“, erklärt er. „In der Vergangenheit haben die Kreise bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gute Ergebnisse erzielt. Schließlich kennen sie sich in ihrem Gebiet wesentlich besser aus als jede Bundesbehörde und sie haben hervorragende Kontakte zur örtlichen Wirtschaft.“ Diese Erfahrungen und Erfolge, erinnert der Hauptgeschäftsführer, müssten unbedingt berücksichtigt und letztlich finanziell belohnt werden.

„Wir übernehmen die Verantwortung gern. Aber die Rahmenbedingungen

müssen stimmen“, sagt Dr. Alexander Schink. Insbesondere bei der Frage der Finanzierung der Job Center bestünde noch erheblicher Klärungsbedarf. „Wir sind zwar bereit, mit der Bundesagentur für Arbeit eng zusammen zu arbeiten. Das heißt aber nicht, dass die Kreise die Zeche zahlen wollen.“ Finanziell stünden die Kommunen ohnehin mit dem Rücken an der Wand. Statt der von ihnen erwarteten Entlastungen durch die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe sehen sich viele Landräte und Kämmerer Mehrbelastungen in ein- bis zweistelliger Millionenhöhe durch Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose ausgesetzt. „Damit sich das ändert, erwarten wir gesetzliche Änderungen auf Bundesebene“, so die Forderung des Hauptgeschäftsführers.

Kreispolizeibehörden aktiv gegen Einbrüche

Presseerklärung vom 02.02.2004

Mit unterschiedlichen und äußerst erfolgreichen Aktivitäten haben die einzelnen Kreispolizeibehörden im Land Einbrechern den Kampf angesagt. Das hat eine entsprechende Recherche des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ergeben. Beispiel Kreis Gütersloh und das Projekt „Präventionsplakette“. Die von der Europäischen Union als „Best Practice“-Lösung mit 43.000 Euro geförderte Idee hat die Zahl der Einbrüche „spürbar zurück gehen lassen“, freut sich Landrat Sven-Georg Adenauer. Dabei ist das Konzept denkbar einfach, dafür aber äußerst effektiv: Bauherren, Architekten und Handwerker werden von Fachleuten kostenlos geschult. Sie erfahren, wie ein sinnvoller Schutz vor Einbrüchen kostengünstig mit Schlössern, Ketten und Alarmanlagen realisiert werden kann und mit welchen Tricks und Kniffen etwaige Diebe von ihrem Tun abgehalten werden können. Motto: „Lassen Sie das Licht brennen und das Radio eingeschaltet!“ Wer seine Bemühungen von der Polizei mit der Präventionsplakette zertifizieren lässt, bekommt neben einem Gefühl der Sicherheit auch bis zu 30-prozentige Rabatte bei seiner Hausratversicherung. Denn: Bei keinem einzigen der bislang rund 130 Plaketten-Besitzer ist nach Polizeiangaben bislang eingebrochen worden.

Behörden in den Niederlanden, Frankreich und Polen, aber ebenso Kreise in ganz Nordrhein-Westfalen kopieren inzwischen Teile des Projekts. Im Rhein-Erft-Kreis etwa wurde jeder einzelne Polizeibeamter per Dienstweisung dazu verpflichtet, vier Stunden seiner monatlichen Arbeitszeit mit „Klinkenputzen“ zuzubringen: Das individuelle Gespräch mit den Bürgern soll intensiviert, bei jeder Gelegenheit über den Schutz vor Einbrechern gesprochen werden. Regelmäßige Sprechstunden wurden eingerichtet, Infobroschüren herausgegeben. Im vergangenen Jahr veröffentlichte die Kreispolizei in Kooperation mit der örtlichen Presse darüber hinaus wöchentlich die aktuellen Einbruchszahlen. „Das hat die Menschen aufgerüttelt“, erinnert sich Pressesprecher Henkel. Ein starker Rückgang der Delikte war die Folge. Viele Kriminelle verlagerten ihr Tun auf die umliegenden kreisfreien Städte Köln und Bonn. Henkel schmunzelnd: „Die Kollegen dort haben uns berichtet, dass der ein oder andere festgenommene Täter ausgesagt hat, auf Streifzüge im Rhein-Erft-Kreis bewusst verzichtet zu haben, weil dort jetzt ja eh nichts mehr zu holen sei.“

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke verweist auf technische Beratungen und ihre verstärkte Präsenz bei öffentlichen Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und Infoveranstaltungen an der Fachhochschule für angehende Architekten und Bauingenieure. Die Kollegen im Kreis Unna wissen von intensiven Gesprä-

chen auf Immobilienmessen zu berichten, während die Kreispolizeibehörde Düren Erfolge durch Schwerpunkteinsätze in sozialen Brennpunkten vorweist. Im Oberbergischen Kreis setzen die Beamten auf verdeckte und offene Bestreifung. Wenn sie eine Wohnung entdecken, die dem ersten Anschein nach besonders gefährdet ist, hinterlässt die Streifenwagen-Besatzung einen Merkzettel und lädt offensiv zu – natürlich freiwilligen – Beratungsgesprächen ins Präsidium ein. Bei der Kreispolizeibehörde Soest läuft es ähnlich.

Durch intensivere Spurensicherung hat der Rheinisch-Bergische Kreis seine Aufklärungsquote auf 20 Prozent gesteigert, immerhin fünf Punkte über dem Landesdurchschnitt. Im Hochsauerlandkreis sind es mehrtägige Veranstaltungen in Kooperation mit der LBS Münster und die Ausstellung eines besonders einbruchsicheren Musterhauses, auf die die Behörde stolz hinweist. Auch die Opferorganisation „Weißer Ring“ sitzt hier mit im Boot. Der Kreis Steinfurt setzt derweil auf seine Ausstellung mit der neuesten Sicherheitstechnik, während im Kreis Mettmann auch unorthodoxe Methoden zum Zuge kommen: Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt hier nicht nur in Form von Vorträgen und Diskussionen. Vielmehr wird das erlernte Wissen der potenziellen Opfer regelrecht abgefragt – in Form eines Preisausschreibens nämlich!

„Wer bestellt, muss auch bezahlen“ – Striktes Konnexitätsprinzip gefordert

Presseerklärung vom 05.02.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt den Gesetz-Entwurf der Landesregierung zum so genannten „strikten Konnexitätsprinzip“. Dahinter verbirgt sich eine Regelung, durch die die Kommunen einen angemessenen finanziellen Ausgleich für Aufgaben erhalten sollen, die ihnen das Land aufgebürdet hat. Bislang gilt in Nordrhein-Westfalen das so genannte „relative Konnexitätsprinzip“, nach dem nur sehr eingeschränkt Zahlungen für kostenträchtige neue Aufgaben an die Kreise, Städte und Gemeinden gehen. „Die kommunalen Spitzenverbände fordern seit Jahren ein Gesetz wie das jetzt geplante. Dem gesunden Menschenverstand ist klar, dass

derjenige, der etwas bestellt, es auch bezahlen muss. Das aber war bei der Aufgabenverteilung vom Land auf die Kommunen bislang eben nicht der Fall“, erklärt Dr. Alexander Schink das nur auf den ersten Blick komplizierte Prinzip. Er lobt vor allem, dass sich das Land verpflichtet will, zukünftig mit Gemeindeverbänden wie dem LKT NRW verstärkt zusammen zu arbeiten, wenn es um Fragen der Konnexität geht.

Bei einer Anhörung der kommunalen Spitzenverbände heute im Landtag monierte der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW allerdings, dass der Gesetzesentwurf nicht so gerecht und „strikt“ ist, wie er vorgibt zu sein. „In einigen Punkten besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.“ So sei beispielsweise vorgesehen, bei der Frage der ausgleichenden Belastung lediglich auszurechnen, wieviel Geld an die Kommunen in ihrer Gesamtheit gezahlt werden müsse. Örtliche Gege-

benheiten blieben in so einem Fall außen vor. „Dies allerdings wäre alles andere als im Sinne des Erfinders“, empört sich Dr. Alexander Schink. „Denn was für den einen tragbar ist, kann für den anderen schlicht und ergreifend nicht finanzierbar sein. Man denke etwa an überschuldete Kreise mit Haushaltssicherungskonzept oder gar Nothaushalt.“

Verärgert zeigt sich der Hauptgeschäftsführer auch über Formulierungen im Gesetzesentwurf, nach dem nur – so wörtlich – wesentliche Belastungen der Kommunen ausgeglichen werden sollen. „Mit solchen Allgemeinplätzen haben wir in der Vergangenheit ausnahmslos schlechte Erfahrungen gemacht“, erinnert sich Dr. Schink. „Mir ist kein Fall bekannt, in dem der Landtag eine solche wesentliche Belastung anerkannt und entsprechend bezahlt hat. Für die Kreise stellt diese Passage alles andere als einen wirklichen Schutz dar.“

Alarmierende Berechnungen: Hartz-Gesetze ruinieren die Kreise!

Presseerklärung vom 16.02.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist alarmiert. Denn die Ergebnisse der heute zum Abschluss gebrachten Berechnungen des kommunalen Spitzenverbandes bedeuten für die 31 Kreise im bevölkerungsreichsten Bundesland eine handfeste Katastrophe: Ab dem nächsten Jahr kommen rund 600 Millionen Euro Mehrbelastung auf sie zu - und dies völlig unerwartet! Grund ist das so genannte „Hartz IV“-Gesetz zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Das sieht vor, dass die Kommunen zukünftig für die Unterkunftskosten von Langzeitarbeitslosen aufkommen

müssen, weil sie im Gegenzug nicht mehr für die Sozialhilfe einzustehen haben. Dies, so die festen Zusagen des Bundes, sollte die Kommunen unter dem Strich eigentlich erheblich entlasten. Nach den Berechnungen des Landkreistages NRW wird es aber keine Entlastung, sondern eine millionenschwere Belastung geben.

„Jetzt müssen wir erkennen, dass wir wieder einmal die Zeche zu zahlen haben. Das ist ein Skandal!“, empört sich Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink. „Wo sollen die Kreise denn jetzt plötzlich mehr als eine halbe Milliarde Euro hernehmen? Und das in einem Haushaltsjahr, in dem uns das Land ohnehin 14 Prozent weniger Gelder zur Verfügung stellen will als aktuell in 2004.“

Aus Sicht des nordrhein-westfälischen Landkreistags sind jetzt dringendst Korrekturen notwendig. Ansonsten, so Dr.

Schink, wird die Zahl der Kreise, die ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können, dramatisch ansteigen. „Allein der Kreis Recklinghausen muss mit einer Mehrbelastung von etwa 50 Millionen Euro rechnen, der Rhein-Kreis Neuss wird 26 Millionen zusätzlich aufbringen müssen, der Märkische Kreis 34 und der Kreis Mettmann 27 Millionen. Und das sind nur vier von 31 Beispielen“, schüttelt der Hauptgeschäftsführer angesichts der LKT-Kalkulationen den Kopf. Statt entlastet zu werden, muss ab 2005 jeder Einwohner eines NRW-Kreises rund 55 Euro mehr aufbringen. Besonders hart trifft es hier den Kreis Lippe: Die Pro-Kopf-Zusatzbelastung ist dort mit 85,78 Euro am höchsten.

EILDIENTST LKT NRW Nr.3/März 2004
– 00.10.03.2 –

Umsetzung des SGB II – Leitlinien für das Optionsgesetz

In seiner Sitzung am 03.02.2004 hat sich der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen intensiv mit der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II), das zum 01.01.2005 in Kraft treten wird, befasst. Er hat dazu folgenden einstimmigen Beschluss getroffen:

1. Soweit die kommunalen Refinanzierungsanteile im Rahmen des SGB II höher ausfallen als im Finanztableau der Bundesregierung errechnet, erwar-

tet der Landkreistag Nordrhein-Westfalen eine unverzügliche Neuberechnung und Änderung der finanziellen Rahmenbedingungen bei den von den Kommunen zu finanzierenden Tatbeständen.

2. Die Kreise in NRW sind bereit, von der im SGB II eingeräumten Option zur Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II Gebrauch zu machen. Dies erfordert eine auskömmliche und gesicherte

Finanzierung der Aufgaben nach dem SGB II, die den Verbleib von effizient eingesetzten Mitteln bei den Kommunen als Anreiz mit umschließen muss. Dazu bedarf es einer entsprechenden Ausgestaltung des zu erwartenden Optionsgesetzes in Umsetzung der Bundesratsentschließung.

3. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen stellt fest, dass eine Option der Kreise im Sinne des § 6a SGB II nicht an die

Zustimmung der kreisangehörigen Kommunen gebunden ist.

4. Für den Fall der Option müssen umfassende Möglichkeiten geschaffen werden, sowohl das Instrumentarium des SGB III als auch das bisherige Instrumentarium der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG im Wege von Zielvereinbarungen zwischen der optierenden Kommune und der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion) zu nutzen. Im Interesse der Vermeidung von Überbürokratisierung sollten zentralistische und die Gegebenheiten vor Ort nicht hinreichend berücksichtigende Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit im Optionsfall so weit wie möglich ausgeschlossen und durch flexibel gestaltete Zielvereinbarungen ersetzt werden können.
5. Sowohl im Fall der kommunalen Option als auch im Fall der Trägerschaft der Agentur für Arbeit bedarf es der Einfügung einer Delegationsbefugnis für die Kreise im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung der Bundesländer um den bislang im Bereich der Hilfe zur Arbeit bewährten Kooperationsstrukturen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen gerecht werden zu können.
6. Die Bezugsgröße für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit muss auf den Gebietszuschnitt der Kreise und kreisfreien Städte ausgerichtet werden, um administrative Erschwernisse zu minimieren. Zudem bekräftigt der Landkreistag Nordrhein-Westfalen seine Forderung nach Einräumigkeit der Bezirke der Agenturen für Arbeit mit der Grenze der Kreise und kreisfreien Städte. Sowohl im Fall der Option als auch im Fall der Nichtoption müssen die Grenzen der Bezirke der Agenturen für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte in Übereinstimmung gebracht werden, da anderenfalls nicht akzeptable administrative Erschwernisse entstehen.

Wesentliche Aspekte zur Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe aus Sicht des Deutschen Landkreistages bzw. des LKT NRW sind im EILDienst des LKT NRW dokumentiert worden (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004, S. 38ff; 44ff). Die sich daraus ableitenden Forderungen sind weitgehend in die Beschlussfassung des Vorstandes des LKT NRW eingeflossen. Einzelne und z.T. darüber hinausgehende Aspekte sollen hierzu jedoch noch ausgeführt werden.

1. Kommunale Finanzierungsanteile

Im Rahmen des SGB II haben die Kreise

und kreisfreien Städte die Finanzierung der Unterkunftskosten der Hilfeempfänger sowie der psychosozialen Dienste wie Schuldner- und Suchtberatung und Kinderbetreuung zu tragen (§ 6 Ziff. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II). Vor allem die Unterkunftskosten stellen den größten Finanzierungsblock dar, der von den Kreisen und kreisfreien Städten unabhängig von der Frage der Option zu tragen ist. Beim Finanztableau des Bundes war eine Gesamtentlastung der Kommunen von 2,5 Milliarden Euro bundesweit in Aussicht gestellt worden. Berechnungen des LKT NRW haben dagegen Defizite in dreistelliger Millionenhöhe ergeben. Bei jeder Berechnung der Kosten nach dem SGB II müssen allerdings bestimmte Annahmen zu Grunde gelegt werden, etwa die Frage, welcher Prozentsatz der bisherigen Sozialhilfeempfänger erwerbsfähig ist und damit unter das ab dem 01.01.2005 geltende SGB II fällt und folglich zu Beziehen von Arbeitslosengeld II wird. Bei dem Berechnungsraster des LKT NRW wurde ein Prozentsatz von 10% nicht erwerbsfähiger Personen unterstellt, d.h., dass im Umkehrschluss 90% der Sozialhilfeempfänger als erwerbsfähig und damit in den Geltungsbereich des SGB II fallend gelten können. Auch die Frage der Größe der Bedarfsgemeinschaft von bisherigen Arbeitslosenhilfeempfängern kann nur anhand von Stichproben bzw. Hochrechnungen ermittelt werden, wobei bei den Berechnungen des LKT NRW die Anzahl der Arbeitslosenhilfeempfänger mit der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gleichgesetzt wurden. Zudem können mögliche Veränderungen im Laufe des Jahres 2004 nicht gesichert abgebildet werden, da es sich um eine Projektion der Rechnungsergebnisse für das Jahr 2003 auf die Verhältnisse im Jahre 2005 handelt. Daher ist etwa davon auszugehen, dass eine nicht geringe Anzahl von Personen im Laufe des Jahres 2004 vom Arbeitslosengeld in die Arbeitslosenhilfe wechselt und sich damit die künftige Anzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) ab dem 01.01.2005 noch erhöhen wird. Auch die Entwicklung der Wirtschaftssituation und damit des Arbeitsmarktes im Laufe des Jahres 2004 und erst recht 2005 hat Konsequenzen für die Kosten des SGB II. Gesicherte Prognosen hierzu können jedoch nicht abgegeben werden. Darüber hinaus konnte auch die im einzelnen unterschiedliche Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen in NRW bei der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) grundsätzlich keine Berücksichtigung finden, da nicht diese, sondern die Kreishaushalte durch das SGB II mit den

Unterkunftskosten belastet werden. Schließlich musste auch die Erstattung des Wohngeldanteils von 405 Mio. Euro durch das Land NRW außer Betracht bleiben, da diese ausschließlich der Gemeindeebene, also den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu Gute kommt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hier noch 220 Mio. Euro vorweg zu Gunsten der neuen Bundesländer als NRW-Anteil von bundesweit 1 Mrd. Euro wegen der dort besonders hohen Zahl von Arbeitslosenhilfeempfängern abgezogen werden, so dass per saldo nur 185 Mio. Euro auf die kommunale Ebene verteilt werden. Schließlich bleibt auch der gesamte Komplex der Personalkosten bei den Berechnungen auf der Basis des LKT NRW-Modells außer Betracht, da es hier sowohl Entlastungen (im Sozialhilfebereich) als auch Belastungen (Administration der Unterkunftskosten etc.) gibt. Gleichwohl sind die erhobenen Parameter geeignet, die tatsächliche Belastung der Kreise durch das SGB II aufzuzeigen. Auf der Basis der 31 Kreise des Landes mit rd. 10,7 Mio. Einwohnern ergibt sich danach eine Gesamtbelastung in Höhe von 575 Mio. Euro (vgl. Detailinformationen auf der Homepage des LKT NRW unter www.lkt-nrw.de, Aktuelles). Parallel zu den Aktivitäten des LKT NRW zur Ermittlung der Mehrkosten des SGB II sind auch entsprechende Initiativen in den Ländern Niedersachsen und Bayern zur Ermittlung der Kosten des SGB II für die Kommunen entfaltet worden. Alle Berechnungsmethoden und -ansätze werden in einem Arbeitskreis auf Bundesebene erörtert. Sobald ein ggf. mit Varianten oder Alternativannahmen versehenes konsentiertes Rechenraster gefunden wurde, gilt es zu ermitteln, ob und inwieweit durch den Gesetzgeber hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des SGB II nachzusteuern bzw. zu korrigieren ist. Zumindest bedarf es einer entsprechend präzise gefassten Revisionsklausel im SGB II.

2. Notwendige Inhalte des Optionsgesetzes nach § 6a SGB II

a) Verfassungsrechtlich gebotene Absicherung

In Ergänzung von §46 Abs. 1 SGB II übernimmt der Bund nach der von Bundestag und Bundesrat am 19. Dezember 2003 gefassten EntschlieÙung unmittelbar die Finanzierung der durch Option übergehenden Aufgaben einschließlich der Verwaltungskosten. Durch die bundesunmit-

Stellungnahme zur Einbeziehung der Kfz-Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) wurde mit Wirkung zum 09.08.2002 dahingehend geändert, dass die Bundesländer durch die Neuregelung in § 13 KraftStG ermächtigt werden, die Aushändigung des Fahrzeugscheins nach Maßgabe einer entsprechenden Rechtsverordnung davon abhängig zu machen, dass der Fahrzeughalter keine Kfz-Steuerrückstände hat, die Kfz-Steuer oder ein ihrer voraussichtlicher Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum bei Zulassung des Fahrzeugs gezahlt wird, oder der Halter eine Bankeinzugsermächtigung erteilt. Vor dem Hintergrund einer in mehreren Bundesländern derzeit geführten Diskussion, ob von der Verordnungsermächtigung aus § 13 KraftStG Gebrauch gemacht werden soll, wird auch in Nordrhein-Westfalen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden seit mehreren Monaten erörtert, ob es angezeigt ist, die durch § 13 KraftStG eröffneten Möglichkeiten zu nutzen. Ergänzend haben die Landtagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor kurzem die Landesregierung aufgefordert, die in § 13 KraftStG eröffneten Möglichkeiten zu prüfen und festzustellen, welche personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen sind, um bereits bei der Kfz-Zulassung die Erstversteuerung durchzuführen (Landtags-Drucksache 13/4738). Zu diesem Antrag hat der Landkreistag auf der Basis mehrerer Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Kreisen und einer eingehenden Erörterung im Vorstand (vgl. den Bericht in diesem Heft) mittlerweile die folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Landkreistag allen Überlegungen zur Optimierung des Verfahrens zur Erhebung der Kfz-Steuer grundsätzlich offen gegenüber steht. Eine Einbeziehung der Zulassungsstellen der Kreise in die Erhebung der Kfz-Steuer nach Maßgabe von § 13 KraftStG und damit in die Wahrnehmung einer Aufgabe des Landes setzt allerdings voraus, dass sie sich bei einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange als sachgerecht erweist. Unter diesem Gesichtspunkt müssen aus unserer Sicht insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für die Bürger, die zum ganz überwiegenden Teil ihre Kfz-Steuer pünktlich entrichten, ergeben sich keine zusätzlichen unzumutbaren Belastungen.
- Auch die Kreise (Zulassungsstellen) werden nicht unzumutbar belastet.

- Für etwaige Mehrbelastungen erhalten die Kreise einen angemessenen Kostenausgleich.

Um das Ergebnis unserer bisherigen Beratung vorweg zu nehmen: Für uns ist nicht ersichtlich, dass die vorerwähnten Voraussetzungen bei dem Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 13 KraftStG erfüllt werden könnten. Deshalb können wir einer Einbindung der Kfz-Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer auf der Basis einer solchen Rechtsverordnung derzeit nicht zustimmen.

Die hierfür maßgeblichen Erwägungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Grundsätzliches

a) Gesamtbetrachtung

Nach den uns vorliegenden Daten zahlten beispielsweise im Jahr 2002 rd. 88 % der Halter ihre Kfz-Steuer pünktlich. Da rd. 9 % der Halter ihre Kfz-Steuer zumindest nach (gebührenpflichtiger) Mahnung zahlten, mussten letztlich nur bei 3 % der Steuerpflichtigen Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. In Steuerbeträgen ausgedrückt: Von einem Gesamtaufkommen bei der Kfz-Steuer von 1,7 Mrd. Euro waren zunächst 44 Mio. Euro rückständig und wurde letztlich wegen Uneinbringlichkeit ein Betrag von 13 Mio. Euro niedergeschlagen. Mag dies auch in absoluten Zahlen ein nicht geringer Betrag sein, so darf nicht übersehen werden, dass der zunächst rückständige Anteil 2,6 % des Kfz-Steueraufkommens betrug und der endgültige „Verlust“ einen Anteil von nicht mehr als 0,8 % am gesamten Kfz-Steueraufkommen ausmachte. Dabei ist im Sinne einer Gesamtberechnung noch nicht berücksichtigt, dass auch die „Steuersünder“ Mineralöl- und Mehrwertsteuer zahlen und sich der erwähnte Steuerausfall hierdurch weiter verringern dürfte.

Bei allen Überlegungen, wie die Ausfälle bei der Kfz-Steuer verringert bzw. vermieden werden können, muss diese Relation berücksichtigt werden. Obgleich es sicherlich nicht einfach hingenommen werden darf, wenn sich Fahrzeughalter der Entrichtung der Kfz-Steuer entziehen, dürfen Maßnahmen zur Lösung des Problems keinesfalls dazu führen, dass hierdurch bei nicht zuständigen Behörden ein zusätzlicher Administrativaufwand sowie eine zusätzliche Kostenbelastung ausgelöst werden. Vielmehr bedarf es einer Gesamtbetrachtung, in deren Rahmen festgestellt

wird, wie sich das Verhältnis zwischen dem auf die Zulassungsstellen womöglich zukommenden Aufwand sowie den hierdurch ausgelösten Kosten und den möglichen Zuwächsen beim Kfz-Steueraufkommen – maximal der bisher nicht beizutreibende Betrag von 13 Mio. Euro – darstellt, ob also das zusätzlich gewonnene Steueraufkommen tatsächlich die zusätzlichen Belastungen (der Zulassungsstellen) überwiegt.

Der hierfür erforderliche Nachweis ist bislang seitens des Landes nicht geführt worden. Im Gegenteil ist bei Zugrundelegung des von uns geschätzten Sach- und Personalaufwands – dazu nachfolgend unter 3. – nicht ersichtlich, dass das zusätzlich gewonnene Steueraufkommen die zusätzlichen Belastungen überwiegen würde.

b) Zwangsvollstreckung und Aufgabenwahrnehmung durch die Finanzverwaltung

In diesen Zusammenhang gehört, dass bislang nicht hinreichend belegt wurde, dass bereits alle Möglichkeiten einer Optimierung des Zwangsvollstreckungswesens der Finanzverwaltung – also der originär zuständigen Behörden – ausgeschöpft worden sind. Soweit Probleme bei der Vollstreckung auch auf einen Personalabbau bei der Finanzverwaltung zurückzuführen sind (das ist nach unseren Erkenntnissen der Fall) und deshalb Vollstreckungsmaßnahmen bei geringeren Beträgen überhaupt nicht mehr eingeleitet werden, darf dies nicht zulasten der Zulassungsstellen gehen, die sich angesichts der katastrophalen Lage der kommunalen Haushalte mit ähnlichen Problemen auseinandersetzen müssen.

Neben der Frage nach einer Optimierung des Vollstreckungsverfahrens ist die weitere Frage zu stellen, ob und inwieweit die Finanzverwaltung Kfz-Steuerrückstände mit Guthaben aus anderen Steuerarten (Vorsteuer, zuviel gezahlte Einkommens- und Lohnsteuer etc.) verrechnet.

Desweiteren sollte geklärt werden, ob es nicht sinnvoll sein kann, dass Kfz-Steuern beim Finanzamt entrichtet werden und mit einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes die Zulassung beantragt wird. Zwar würde dies zu administrativem Aufwand bei der Finanzverwaltung des Landes führen. Das wäre unseres Erachtens aber vertretbar, weil auf Landesseite auch die entsprechenden Steuergewinne realisiert würden.

Hinsichtlich dieser Fragen sehen wir die Finanzverwaltung in der Darlegungspflicht.

c) Bürgerfreundlichkeit und Kundennähe

Die Zulassungsstellen der Kreise bemühen sich seit längerem erfolgreich um Bürgerfreundlichkeit und Kundennähe und haben beispielsweise das Verfahren vereinfacht sowie die Wartezeiten bei der Kfz-Zulassung deutlich verringert. Heute ist die Kfz-Zulassung ein Massengeschäft, das in der Regel pro Fall nur wenige Minuten in Anspruch nimmt.

Die bisherigen Bemühungen der Kreise um Bürgerfreundlichkeit und Kundennähe würden konterkariert werden, wenn es im Zuge einer möglichen Änderung des Zulassungsverfahrens zu Verzögerungen bzw. Verlängerungen der Bearbeitungs- und Wartezeiten käme. Dabei würde auch der Teil der Halter getroffen – und das ist der ganz überwiegende Teil –, der seine Kfz-Steuer pünktlich entrichtet. Um rund 10 % der Zulassungsfälle und rund 3 % des Kfz-Steueraufkommens einfacher (aus Sicht der Finanzverwaltung) betreiben zu können, würden 100 % der Zulassungen und damit 90 % der „steuerehrlichen“ Bürger mit zusätzlichem Aufwand belastet werden. Unvermeidbare Verzögerungen bei der Abwicklung der Zulassungsvorgänge würden bei den Haltern erfahrungsgemäss auf wenig Verständnis stossen. Etwaiger Unmut würde in den Zulassungsstellen geäußert werden, was zu einer weiteren Belastung der ohnehin bereits stark belasteten Mitarbeiter führen würde. Das wäre im Ergebnis nicht nur dem Bürger nicht zu vermitteln, sondern wäre auch mit dem klaren Bekenntnis des Landes zu einem konsequenten Bürokratieabbau und zur Deregulierung nicht zu vereinbaren.

d) Mögliche Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer

Selbst wenn bei Klärung der noch offenen Fragen die überwiegenden Gründe für eine Einbindung der Zulassungsstellen sprechen sollten – wofür derzeit nichts ersichtlich ist –, ist weiterhin zu beachten, dass sich der Bund-Länder-Fachausschuss Fahrzeugzulassung im Auftrag der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz seit längerem intensiv mit Fragen des Zulassungsverfahrens befasst. Ende letzten Jahres hat der Ausschuss einen Bericht vorgelegt, der die Gestaltungs- und Regelungsmöglichkeiten zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens untersucht. Nach einer ersten Erörterung des Berichts durch die Verkehrsabteilungsleiterkonferenz hat sich die Verkehrsministerkonferenz mit der Thematik be-

schäftigt und den Bundesverkehrsminister gebeten, ihr nach Gesprächen mit der Versicherungswirtschaft, den Steuerbehörden und den Innenressorts sowie unter Einbeziehung der Kostensituation für die öffentliche Hand eine Beschlussvorlage für die Herbstsitzung 2004 vorzulegen.

Wichtig ist, dass der Bericht des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung neben anderem vorschlägt, „die Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer umzulegen“ (Ziff. 3.7.2 des Berichts). Unabhängig davon, wie man zu diesem Vorschlag steht, ist festzuhalten, dass sich bei dessen Umsetzung das Problem rückständiger Kfz-Steuern und einer möglichen Einbindung der Zulassungsstellen nicht mehr stellen würde.

Soweit das Land unseren Bedenken nicht Rechnung tragen und stattdessen an der Idee einer Einbindung der Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer festhalten will, muss zumindest abgewartet werden, auf welche Ergebnisse sich die Verkehrsministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung verständigt. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass jetzt auf Seiten der Zulassungsstellen ein erheblicher Aufwand ausgelöst wird und sie Investitionen in Sachmittel (EDV-Ausstattung etc.) und Personal (Neueinstellungen, Schulungen etc.) tätigen müssen, die sich in absehbarer Zeit infolge einer Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer als unnötig erweisen. Dafür hätten nicht nur die Kreise, sondern auch die Steuerzahler kein Verständnis.

2. Bewertung der in § 13 KraftStG vorgesehenen Varianten

Solange die notwendige Klärung der vorstehend aufgeworfenen Grundsatzfragen nicht erfolgt und nicht überzeugend dargelegt ist, dass bei einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange eine Einbindung der Kfz-Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer gerechtfertigt wäre, können wir einer solchen Einbindung nicht zustimmen. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Klärung ist zu den gem. § 13 KraftStG in Betracht kommenden Varianten einer Einbindung der Zulassungsstellen vorsorglich folgendes anzumerken:

a) Verbindlicher Lastschriftinzug

Soweit § 13 KraftStG die Möglichkeit eröffnet, zur Vermeidung von Steuerausfällen die Aushändigung des Fahrzeugscheins von der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung abhängig zu machen, würde hierdurch auf Seiten der Zulassungsstellen im Vergleich der denkbaren Varianten der geringste Aufwand entstehen (dazu unter 3.). Aus anderen Grün-

den erweist sich aber die verbindliche Vorgabe zur Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung als problematisch und vermutlich wenig erfolgversprechend:

- So bietet die Vorgabe zur Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung keine hinreichende Gewähr, dass das hiermit verfolgte Ziel – die Vermeidung von Steuerausfällen in nennenswertem Umfang – auch tatsächlich erreicht werden könnte. Denn Einzugsermächtigungen können erteilt werden, ohne dass das betreffende Konto eine entsprechende Deckung aufweist, was ggf. Rückbuchungsgebühren auslösen würde. Seitens der Zulassungsstellen können jedenfalls die Angaben zu Kreditinstituten, Kontoverbindungen etc., die der Steuerpflichtige zur Erteilung eines Lastschrifteinzugs mitteilt bzw. in einen entsprechenden Vordruck einträgt, nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Lastschrifteinzugsermächtigungen können überdies ohne Angabe von Gründen bei den Kreditinstituten jederzeit widerrufen werden.
- Durch die verbindliche Vorgabe zur Erteilung eines Lastschrifteinzugs würde die Wahlfreiheit des Fahrzeughalters bzgl. der Zahlungsweise seiner Kfz-Steuer eingeschränkt. Inwieweit dies rechtlich zulässig wäre, bedarf noch einer näheren Klärung. Selbst wenn aber die Zulässigkeit des obligatorischen Lastschrifteinzugs feststehen würde, änderte dies nichts daran, dass viele Bürger dem äußerst zurückhaltend gegenüber stehen. So zeigen jedenfalls die bisherigen Erfahrungen der Zulassungsstellen, dass von der seit langem eröffneten Möglichkeit zum Lastschrifteinzug kaum Gebrauch gemacht wird.
- Was den Verwaltungsaufwand angeht, so mag dieser in den Vollstreckungsstellen der Finanzämter sowie u.U. auch beim Vollstreckungsdienst in den Zulassungsstellen bei Zwangsstilllegungen gem. § 14 KraftStG zurückgehen. Jedoch würde in den Zulassungsstellen bei jeder vorzunehmenden Kfz-Anmeldung unweigerlich ein zusätzlicher Informations- und Prüfaufwand anfallen. Denn erfahrungsgemäss vermag auch eine etwaige Öffentlichkeitsarbeit der Finanzverwaltung nicht zu gewährleisten, dass die Bürger in den Zulassungsstellen nicht noch einmal über die neue Regelung informiert und von deren Sinnhaftigkeit überzeugt werden müssten. Zusätzliche Probleme entstehen dann, wenn ein Halter seine Kontonummer und/oder Bankleitzahl nicht kennt (was nicht selten vorkommt) oder der von ihm Beauftragte diese Angaben nicht kennt und deshalb die Zulassung

verweigert werden muss, was zu Unmut führen würde, der sich in der Zulassungsstelle entlädt. Weiterhin kommt hinzu, dass – insbesondere wenn eine eigenhändig unterschriebene Einzugsermächtigung als Papierbeleg verlangt werden sollte – die Einzugsermächtigung auf Vollständigkeit überprüft, die Daten eingegeben und anschließend die Ermächtigung an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden müssten. Beim ausnahmsweisen Verzicht auf eine Einzugsermächtigung müsste der Halter zwecks entsprechender Bescheinigungen an das zuständige Finanzamt verwiesen werden, damit eine Weiterbearbeitung erfolgen kann. Sollte Steuerfreiheit geltend gemacht werden, bedürfte es ggf. einer Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes, sodass auch hier eine Weiterbearbeitung erst später erfolgen könnte.

b) Automationsunterstützte Rückstandsprüfung

Auch die in § 13 KraftStG eröffnete Möglichkeit, die Aushändigung des Fahrzeugscheins davon abhängig zu machen, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat, wirft in ihrer praktischen Umsetzung erhebliche Probleme auf. Da die Zulassungsstellen keine Kenntnis von etwaigen Kfz-Steuerrückständen haben, wären sie insoweit ohnehin auf die Unterstützung der Finanzverwaltung angewiesen. Unter diesem Gesichtspunkt ist von Seiten des Finanzministeriums die Entwicklung eines automatisierten Abfragesystems vorgeschlagen worden. Dabei ist freilich noch ungeklärt, inwieweit ein solches System in die Zulassungsprogramme der Zulassungsstellen (technisch) integriert werden könnte, was wiederum Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitsabläufe bei der Zulassung nicht weiter beeinträchtigt werden.

Selbst wenn für eine technische Integration in die Zulassungsprogramme Sorge getragen werden könnte, blieben weitere Probleme ungelöst:

- Nach den bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass die Finanzbehörden nicht in der Lage wären, entsprechende Daten über Kfz-Steuerrückstände tagesaktuell zur Verfügung zu stellen. Derzeit dauert es in nicht wenigen Fällen bis zu vierzehn Tagen, bis die Finanzverwaltung Zahlungsvorgänge (z. B. bei Überweisungen) nachvollziehen kann. Mitunter verlängert sich dieser Zeitraum noch durch Urlaubszeiten oder durch Ausfall des Personals in der Finanzverwaltung. Angesichts dessen ist zu befürchten,

dass es Fälle geben wird, in denen Halter geltend machen, ihre Kfz-Steuerrückstände bereits gezahlt zu haben. Ob diese Behauptung zutrifft oder es sich hierbei um eine bloße Schutzbehauptung handelt, kann von den Zulassungsstellen nicht beurteilt werden. Der in solchen Fällen zu erwartende und ggf. auch berechnete Unmut würde sich jedenfalls in den Zulassungsstellen entladen.

- Bei Steuerrückständen in anderen Bundesländern oder Fahrzeugumschreibungen ohne Halterwechsel wäre eine Erfassung in einer zentralen Rückstandsdatei (auf Landesebene) nicht möglich.
- Wie bei jedem Technikeinsatz können auch bei dem Auskunftsverfahren aus einer Rückstandsdatei technische Probleme auftreten und die Verfügbarkeit des Systems beeinträchtigen. Ggf. notwendige telefonische Nachfragen oder ähnliches würden das Verfahren weiter verlängern und den Mehraufwand der Zulassungsstellen erhöhen. Zumindest bei längeren Ausfallzeiten müssten Ersatzmechanismen greifen, denn weder dem Kunden noch dem Mitarbeiter der Zulassungsstellen ist es zumutbar, letztlich in solchen Fällen Zulassungen nicht vornehmen zu können.
- Es muss damit gerechnet werden, dass Halter ihre Fahrzeuge nicht unter eigenem Namen zulassen und damit das System umgehen.
- Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint es bedenklich, wenn Zulassungen, die über Händler, Zulassungsagenturen oder andere Beauftragte abgewickelt werden, unter Hinweis auf bestehende Steuerrückstände abgelehnt werden müssten.
- Mit dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit ist es nicht zu vereinbaren, wenn eine wegen festgestellter Kfz-Steuerrückstände notwendige Verweisung an das Finanzamt dazu führt, dass der Bürger gerade im kreisangehörigen Raum kilometerweite Fahrten auf sich nehmen muss, was die Zulassung am gleichen Tag nahezu unmöglich machen würde. So beträgt beispielsweise die Entfernung zwischen der Außenstelle der Zulassungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Meckenheim und dem zuständigen Finanzamt St. Augustin fast 30 Kilometer. Dabei kommt noch hinzu, dass die Öffnungszeiten von Finanzamt und Zulassungsstelle oftmals nicht übereinstimmen.

c) Erstbesteuerung durch die Zulassungsstellen

Im Vergleich zu den soeben behandelten

Varianten würden den Zulassungsstellen noch mehr Probleme entstehen, wenn die Zahlung der Kfz-Steuer für den ersten Entrichtungszeitraum bei der Zulassung vorgenommen werden könnte. Aus unserer Sicht sind insbesondere die folgenden Probleme zu nennen:

- Selbst wenn lediglich die voraussichtlich zu zahlende Kfz-Steuer vereinnahmt werden sollte, würde das angesichts des ausgesprochen differenzierten Steuerrechts in der täglichen Umsetzung bei den Mitarbeitern der Zulassungsstellen entsprechende Grundkenntnisse im Steuerrecht voraussetzen. In Anbetracht des derzeitigen Personalstand bei den Zulassungsstellen wäre es unseres Erachtens aber nicht vertretbar, deren Mitarbeiter für entsprechende Schulungen freizustellen. Ohnehin versteht es sich, dass diese Schulungen nicht von den Zulassungsstellen selbst durchgeführt werden könnten.
- Dass insoweit mittels eines Steuerberechnungsprogramms Abhilfe geschaffen werden könnte, ist für uns nicht erkennbar. Denn ein solches Programm müsste nicht nur die vergleichsweise einfache Fälle der Pkw-Steuer berechnen können, sondern auch die Berechnung bei Anhängern, Lkw, Sattelzugmaschinen, Einsätzen in der Landwirtschaft, unterschiedlichen Schadstoffklassen etc. vornehmen können.
- Obgleich Zulassungsstellen bereits vielfach die Zahlung mit EC-Karten ermöglichen, ist die Barzahlung nach wie vor die häufigste Zahlungsart. Ein Grund hierfür ist, dass die Zulassung häufig durch Bevollmächtigte erfolgt, die ihrerseits keinen Zugriff auf das Konto des Halters oder (bei Mitarbeitern von Autohäusern etc.) keinen Zugriff auf die Geschäftskonten haben. Da sich durch die Entrichtung der Kfz-Steuer für den ersten Entrichtungszeitraum die Bargeldumsätze in den Zulassungsstellen erheblich ausweiten würden, wären vermutlich noch höhere Anforderungen als bisher an die Kassensicherheit zu stellen. Dass der Kassenvorgang gleichwohl noch zusammen mit der Zulassung unmittelbar am Schalter abgewickelt werden könnte, muss bezweifelt werden.
- Soweit Kassenautomaten zum Einsatz kommen, müssten diese aufwändig auf die Abrechnung und Vereinnahmung von Kfz-Steuereinzahlungen umgestellt werden.
- Gerade im kreisangehörigen Raum würden insoweit ganz erheblich Zusatzkosten entstehen, weil eine Reihe von Kreisen die Zulassung nicht nur zentral bei einer Zulassungsstelle ermöglicht, son-

dern mehrere Zulassungsstellen an unterschiedlichen Orten in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgehalten werden. Dies führt zu zusätzlichen Ausstattungskosten und einem besonderen Aufwand bei der technischen Betreuung.

3. Voraussichtlicher Aufwand

Es ist schwierig, den bei den vorstehend skizzierten Varianten entstehenden Aufwand zu konkretisieren. Eine Reihe von Tätigkeiten und der entstehende Personal- und Sachaufwand können derzeit noch nicht genau eingeschätzt werden (Einrichtung zusätzlicher Computerarbeitsplätze, Anpassung von Programmverfahren, Umstellung auf die tägliche Leerung von Kassenautomaten, Erweiterung der Telefonauskunft etc.). Unter den hieraus folgenden Vorbehalten ergibt sich für die einzelnen Varianten folgender (geschätzter) Arbeitsaufwand:

- obligatorisches Lastschriftinzugsverfahren: ein bis zwei Minuten pro Vorgang;
- automationsunterstützte Rückstandsprüfung: mindestens drei Minuten pro Vorgang (bei Integration in die Zulassungsprogramme);
- Erstversteuerung bei der Zulassung: mindestens zehn Minuten pro Vorgang (ggf. länger).

Dadurch würden nicht nur die Zulassungsstellen und deren Mitarbeiter belastet, sondern sich auch die Wartezeiten summarisch für alle Halter (ausnahmslos) verlängern. In Abhängigkeit von der Zahl der jährlichen Zulassungsvorgänge würde hierdurch in den einzelnen Zulassungsstellen ein Mehraufwand von bis zu sechs Stellen entstehen (jeweils zzgl. notwendiger Sachinvestitionen).

4. Kostenausgleich

Sollten die Zulassungsstellen in die Erhe-

bung der Kfz-Steuer – und damit in die Wahrnehmung einer der Landesfinanzverwaltung obliegenden Aufgabe – eingebunden werden, so versteht es sich, dass die Kreise für die hiermit verbundenen Mehrbelastungen einen angemessenen Kostenausgleich erhalten müssen.

Soweit für diesen Fall daran gedacht werden sollte, den entstehenden Mehraufwand über Gebühren auf die Halter umzulegen, erscheint das in mehrfacher Hinsicht als fragwürdig. So ist zu beachten, dass sich im geltenden Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr kein Tatbestand bzw. Gebührensatz befindet, der nach einer evtl. Änderung des Zulassungsverfahrens ausdrücklich anwendbar wäre. Damit wäre auf den allgemeinen Gebührensatz 399 zurückzugreifen, der 12,80 Euro je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit vorsieht. Diesbezüglich erscheint es uns indes als nicht unbedenklich, dass ausnahmslos alle Halter und damit auch diejenigen, die ihre Kfz-Steuer pünktlich zahlen, mit zusätzlichen Kosten belastet würden. Es würden mit anderen Worten 97 % der Halter mit nicht geringen Kosten belastet werden, die letztlich nur 3 % der Halter verursachen. Abgesehen von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit solcher Gebühren dürfte das dem (steuerehrlichen) Bürger kaum vermittelbar sein; etwaiger Unmut würde sich erfahrungsgemäß in den Zulassungsstellen entladen.

5. Rückstände bei kommunalen Gebührenforderungen

Aus gegebenem Anlass ist in dem Zusammenhang hervorzuheben, dass es aus unserer Sicht nicht mehr nachvollziehbar ist, weshalb sich der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber (auf Bundesebene) einerseits darum bemüht, durch entsprechende Maßnahmen Ausfälle bei den Kfz-Steuern zu verringern, andererseits aber nicht ernsthaft versucht wird, kommunale

Gebührenauffälle – die ein Vielfaches der Kfz-Steuer ausfälle betragen – zu vermeiden, indem die Kfz-Zulassung von der Begleichung rückständiger Gebühren abhängig gemacht wird. Das gilt in besonderer Weise angesichts der aktuellen Finanzsituation der Kommunen. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung in diesem Punkt ihre Unterstützung zugesagt hat. Dankbar wären wir, wenn auch der Landtag eine entsprechende Initiative in geeigneter Weise mittragen würde.

6. Fazit

Nach alledem ist festzuhalten, dass sich die derzeit in Betracht gezogene Einbeziehung der Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer bei einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange nicht als sachgerecht erweist. Das wäre weder dem Bürger noch den Kreisen (Zulassungsstellen) zumutbar. Umso mehr gilt das, als bislang nicht nachgewiesen wurde, dass das evtl. zusätzlich gewonnene Steueraufkommen die zusätzlichen Belastungen überwiegen würde. Abgesehen davon ist bislang ebenso wenig dargelegt worden, dass alle Möglichkeiten einer Optimierung des Zwangsvollstreckungswesens der Finanzverwaltung ausgeschöpft sind. Und selbst wenn sich nach Klärung der gegenwärtig noch offenen Probleme eine Einbindung der Zulassungsstellen als sachgerecht erweisen sollte, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass derzeit über eine Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer diskutiert wird. Solange sich hierzu nicht die Verkehrsministerkonferenz abschließend geäußert hat, wäre es nicht vertretbar, den Zulassungsstellen erhebliche Investitionen in Sachmittel und Personal abzuverlangen, die sich womöglich später als unnötig erweisen.

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 20.61.05 –

Vorschläge des Kleinen Arbeitskreises Doppik beim Landkreistag NRW zum NK F

Am 01. Dezember 2003 fand die vorläufig letzte Sitzung des kleinen Arbeitskreises zum Modellprojekt zur Entwicklung eines doppischen Kommunalhaushalts in der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen statt. Auf der Tagesordnung standen ein Ausblick auf das Gesetzgebungsverfahren sowie die kritische Würdigung der Regelungsvorschläge des Abschlussberichts der Modellkommunen auf der Basis der Verbesserungsvorschläge des Kreises Gütersloh und der Verbesse-

rungsvorschläge der übrigen Mitglieder des kleinen Arbeitskreises. Wie in der Vergangenheit bereits wiederholt geschehen, nahm Herr Ministerialrat Quasdorff vom Innenministerium NRW als Gast an der Sitzung teil.

Nach Begrüßung durch Frau Dr. Faber von der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen eröffnete Herr Kleinbeckel, Kreis Gütersloh, als Vorsitzender des Arbeitskreises die Sitzung. Sodann gab Herr Ministerialrat Quasdorff vom

Innenministerium NRW einen Ausblick auf das Gesetzgebungsverfahren. Er berichtete über die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 zur Doppik. Die Innenministerkonferenz habe einen Leittext zu einer neuen Gemeindehaushaltsordnung beschlossen, an dem sich künftig alle Bundesländer orientieren könnten. Der Leittext stelle einen Regelungskorridor für die Länder dar, der Einheitlichkeit gewährleiste und gleichzeitig für länderspezifische Gegebenheiten und

konzeptionelle Unterschiede Raum lasse. Das NKF sei mit diesen Ergebnissen voll und ganz kompatibel. Die Innenministerkonferenz habe einvernehmlich einen vom Rechnungsstil unabhängigen Produktrahmen beschlossen, der die finanzstatistischen Anforderungen erfülle. Dieser IMK-Produktrahmen enthalte 16 Produktbereiche und sei maßgeblich aus dem NKF-Produktrahmen entwickelt worden. Für Nordrhein-Westfalen plane das Innenministerium, die im NKF-Produktrahmen enthaltenen 27 Produktbereiche in diese 16 Produktbereiche überzuleiten. Für die Gliederung des kommunalen Haushaltsplans sollen dann die neuen 16 Produktbereiche verbindlich vorgegeben werden. Dabei sollen die Produktgruppen und Produkte für den Gestaltungsspielraum der Kommunen insoweit unangetastet bleiben. Ferner habe die IMK einvernehmlich beschlossen, dass die Länder die Wahl zwischen zwei Kontenrahmen haben, die beide die statistischen Anforderungen erfüllen. Für Nordrhein-Westfalen plane das Innenministerium, den Kontenrahmen der Variante 1, der aus dem NKF-Kontenrahmen entwickelt wurde, verbindlich vorzugeben. Die im Kontenrahmen enthaltenen Positionen entsprächen insoweit den voraussichtlichen Bestimmungen in der neuen Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Der Vertreter des Innenministeriums NRW wies darauf hin, dass das Innenministerium NRW die Synopse der Verbesserungsvorschläge der Mitglieder des kleinen Arbeitskreises zu den Regelungsvorschlägen des Abschlussberichts der Modellkommunen gewürdigt und teilweise bereits bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs zum NKF Berücksichtigung gefunden haben. Zu den beiden Punkten der Kreditaufnahme und des Haushaltsausgleichs zeichne sich schon jetzt eine von den Regelungsvorschlägen des Abschlussberichts der Modellkommunen abweichende Auffassung des Innenministeriums ab. Entgegen dem Regelungsvorschlag der Modellkommunen, welche die Unterscheidung zwischen Kassen- und Investitionskrediten aufgibt, wolle das Innenministerium an einer entsprechenden Unterscheidung festhalten. Außerdem sei das Innenministerium der Auffassung, dass die Regelungsvorschläge der Modellkommunen zur Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, überarbeitungsbedürftig seien. Die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, dürfe nicht erst bei Aufbrauch des Eigenkapitals einsetzen. Im wohlverstandenen Interesse der Kommunen müsse ein früherer Zeitpunkt definiert werden.

Zum Zeitplan der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung merkte der Vertreter des

Innenministeriums an, dass der Referentenentwurf NKF mit entsprechender Begründung zu Anfang des Jahres 2004 fertiggestellt werden solle. Zunächst sei dann die Ressortabstimmung geplant. Anschließend sollen die Verbände beteiligt werden.

Herr Kleinebeckel, Kreis Gütersloh, führt in die kritische Würdigung der Regelungsvorschläge des Abschlussberichts der Modellkommunen ein. Als Basis werden die Verbesserungsvorschläge des Kreises Gütersloh sowie die Verbesserungsvorschläge der übrigen Mitglieder des kleinen Arbeitskreises sowie des Kreises Siegen-Wittgenstein herbeigezogen. Anhand einer Synopse der Verbesserungsvorschläge diskutierten die Mitglieder des kleinen Arbeitskreises die entsprechenden Anregungen zu den Regelungsvorschlägen für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF-Eröffnungsbilanz – NKF EB NRW), zu den Regelungsvorschlägen für das „laufende“ Finanzmanagement der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF-Finanzmanagement – NKF FiVO NRW) und zu den Regelungsvorschlägen für die Novellierung der Gemeindeordnung für die Einführung eines neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF-Gemeindeordnung – NKF GO NRW). Nachstehend folgt eine Auflistung der Diskussionsergebnisse sowie eine finanzpolitische Bewertung des NKF. Beides hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen als Stellungnahme an das nordrhein-westfälische Innenministerium übersandt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. NKF EB NRW

§ 3 Abs. 4

Hinsichtlich der Ermittlungen von Wertansätzen für die Eröffnungsbilanz ist für die Gebührenhaushalte klarzustellen, dass nicht nur auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Wertansätze, sondern auch nach Anschaffungskosten/Herstellungskosten ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden können.

Formulierungsvorschlag:

„Im Rahmen der Gebührenkalkulation auf der Basis von Anschaffungskosten/Herstellungskosten oder von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.“

§ 8 Abs. 5

Dem Vorschlag des Hochsauerlandkreises,

das Infrastrukturvermögen nicht in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen, kann nicht gefolgt werden, da ansonsten ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Vermögens nicht abgebildet und kein vollständiger Nachweis des Ressourcenverbrauchs erfolgen würde. Darüber hinaus wurde ein großer Teil des Vermögens über Kredite finanziert, die in der Bilanz abgebildet werden, was zu einer strukturellen Schiefelage in der Bilanz führen würde.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erfassung und Bewertung in einem möglichst vereinfachten Verfahren erfolgen kann, was durch den Vorschlag der Modellkommunen ermöglicht wird.

§ 16 Abs. 1

Bei der Bewertung von Wertpapieren sollte nicht der Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen, sondern der vergangenen 52 Wochen in Anlehnung an die entsprechende HGB-Regelung ausschlaggebend sein.

Formulierungsvorschlag:

„Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Verkehrswert anzusetzen, der dem Tiefstkurs der vergangenen 52 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag entspricht.“

§ 22 Abs. 2

Für die Kreise muss in einer analogen Vorschrift darauf geachtet werden, den Begriff Steuereinnahmen durch den kreisspezifischen Begriff „Allgemeine Kreisumlage“ auszutauschen.

§ 23 Abs. 2 Satz 1

Es geht hier um den Ansatz erhaltener Zuwendungen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz. Problematisch ist die Veranschlagung von pauschalen Zuwendungen (Schulpauschale und Investitionspauschale) und ihre Zuordnung zum Vermögen.

Die Investitionspauschale ist eine pauschale Förderung investiver Maßnahmen; der Betrag wird nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre ermittelt und er ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen. Die Veranschlagung von erhaltenen Investitionspauschalen erfolgt im laufenden Betrieb im Finanzplan und als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz. Die Zuordnung zum Vermögen und die analoge Auflösung der Sonderposten erfolgt individuell bei jeder Kommune entweder bereits bei der Planung, spätestens aber im Rahmen des Jahresabschlusses.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die in der Vergangenheit geflossenen Zuwendungen in Summe zu ermitteln und

dem damit finanziertem Vermögen zuzuordnen. Dies kann prozentual oder direkt erfolgen.

Da die Pauschalen als allgemeine Deckungsmittel zum Ausgleich des Vermögenshaushalts dienen, kann die Praxistauglichkeit der beschriebenen Vorgehensweise noch nicht abschließend beurteilt werden.

§ 24 Abs. 1 Satz 1

Statt der Bezugnahme auf einen festen Rechnungszinsfuß sollte auf das geltende Einkommensteuerrecht verwiesen werden. Formulierungsvorschlag:

„Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß entsprechend dem geltenden Einkommensteuerrecht zugrunde zu legen.“

2. NKF FiVO NRW

§ 6 – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In den ersten beiden Planungsjahren nach Einführung des NKF gibt es noch keine Vorjahresergebnisse. Kamerale Zahlen könne hilfsweise nicht herangezogen werden. Daher sollten die entsprechenden Spalten im Plan unausgefüllt bleiben.

§ 14 – Investitionen

Anstatt in Abs. 1 auf vom Rat festgelegte Wertgrenzen abzustellen, sollte die Umschreibung der Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gewählt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“

In Abs. 3 sollte bei Bauvorhaben von geringer finanzieller Bedeutung von der Vorlage eines Bauzeitplans im Sinne eines Standardabbaus abgesehen werden.

Formulierungsvorschlag:

„Vor Beginn eines Bauvorhabens von geringer finanzieller Bedeutung soll eine Kostenberechnung vorliegen.“

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

Für die Übertragung von Ermächtigungen sollte im NKF folgende Vorgehensweise zulässig sein:

1. Bildung von Aufwandsrückstellungen

Die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ergibt sich aus der Dokumentation NKF 2. Auflage, Kapitel 5.2 Ansatz von Rückstellungen, Rückstellungsarten, S. 258. Danach entsteht unter Bezugnahme auf die Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Budgetierungsrichtlinien eine Verpflichtung sich selbst gegenüber (Innenverpflichtung). Demzufolge können Haushaltsreste als Rückstellungen abgebildet werden. Mit dieser Vorgehensweise wird darüber hinaus die Problematik Ergebnisentstehung (Verantwortungsbereich des Kämmers, § 22 (4) NKF FIFO NRW) und Ergebnisverwendung (Verantwortungsbereich des Rates, § 95 (1) NKF GO NRW) vermieden. Es entsteht kein Konflikt in der Umsetzung der genannten Gesetzestexte.

Die Bildung von Rückstellungen greift allerdings nur in der Ergebnisrechnung, da hier Aufwandskonten gebucht werden. Für den Finanzplan ist dieses Instrument ungeeignet, weil zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung das entstehende Anlagegut durch die geplante Auszahlung noch nicht benannt werden kann bzw. die Kommune noch nicht rechtlicher Eigentümer eines Anlagegutes ist und es somit auch nicht in seiner Bilanz ausweisen darf.

Alternativ sollte daher folgende Vorgehensweise zulässig sein:

2. Bildung einer Übertragungsrücklage in der Schlussbilanz des alten Jahres in Höhe der jeweiligen Ermächtigung.

Hier ist auf eine mögliche Kollision von Verantwortlichkeiten hinzuweisen. § 22 (4) NKF FIFO NRW besagt, dass dem Rat eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen ist. Danach kann der Kämmerer die Einstellung von Beträgen in die Übertragungsrücklage vornehmen. Nach § 95 (1) NKF GO NRW entscheidet der Rat über die Verwendung des (gesamten) Jahresüberschusses. Nach dem derzeitigen Normierungsvorschlag entscheiden über einen Sachverhalt zwei Parteien (Rat und Kämmerer). Bei gleichlautender Entscheidung von Kämmerer und Rat könnte die zeitliche Verzögerung der Ratsentscheidung zur operativen Handlungseinschränkung des Kämmers führen (Übertragungsentscheidung des Kämmers im Januar, Ratsentscheidung im September). Entscheidet der Rat anders als der Kämmerer, entstehen für das nachfolgende Haushaltsjahr Probleme beim Haushaltsausgleich (die Gesetzeskollision ist eingetreten).

Fazit:

Hier muss eine Konkretisierung in den

Gesetzestexten erfolgen. Bei Bildung einer Übertragungsrücklage ist diese ausschließlich in die Entscheidungshoheit des Kämmers zu legen. Die Entscheidungshoheit des Rates ist auf die verbleibende freie Rücklage zu begrenzen.

Die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen erfolgen in der Finanzrechnung als Erhöhung des Budgets des Folgejahres. Hierbei ist auf ein weiteres Problem hinzuweisen:

Nach § 78 (2) 1. c) NKF GO NRW ist der Höchstbetrag der aufzunehmenden Kredite in der Haushaltssatzung festgelegt, unabhängig davon, ob die Kredite für Investitionen oder zur Sicherung der Liquidität benötigt werden. Hier tritt möglicherweise wiederum eine Kollision innerhalb der Gesetzestexte auf, nämlich dann, wenn die aufgrund der Übertragungen tatsächlich erforderlichen Kredite den in der Satzung festgelegten Höchstbetrag übersteigen.

Vorschlag:

Wenn Auszahlungsermächtigungen übertragen werden, muss gleichzeitig die Möglichkeit bestehen, auch die darauf entfallenden geplanten und nicht in Anspruch genommenen Kredite zu übertragen, da sonst eventuell ein Finanzierungsproblem für die Kommune auftritt. Eine Möglichkeit könnte eine Erweiterungsklausel für § 78 NKF GO NRW darstellen, wonach im Gesetzestext die Summe der übertragenen Kreditermächtigungen dem festgesetzten Höchstbetrag für Kredite lt. Haushaltssatzung hinzugefügt werden darf.

§ 26 – Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Begrifflichkeiten „Stundung“ und „Erlass“ nach der Insolvenzordnung vom 01.01.1999 sollten übernommen werden und nicht diejenigen des § 32 GemHVO.

§ 33 i. V. m. § 90 NKF GO NRW

Bei Investitionsfördermaßnahmen treten die Kreise sowohl als Zuwendungsgeber an Dritte als auch als Zuwendungsempfänger auf. Die Veranschlagung erfolgt kameral im Vermögenshaushalt. Eine analoge Veranschlagung im Finanzplan und Aktivierung/Passivierung in der Bilanz ist nur dann möglich, wenn der Kreis eigenes Vermögen schafft bzw. eine Gegenleistungsverpflichtung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen wird. Grundsätzlich ist in beiden Fällen (Kreis als Zuwendungsgeber oder Kreis als Zuwendungsnehmer) folgendes Prüfschema abzuarbeiten:

a) Entsteht ein Vermögensgegenstand beim Empfänger?

Beim Empfänger entsteht ein Vermögensgegenstand, wenn im Zuwendungsbescheid festgelegt worden ist, dass die

Zuwendung zur Anschaffung oder Herstellung eines Anlagegutes zu verwenden ist.

b) Liegt das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand beim Kreis?

Hier ist zu prüfen, ob die Zuschussregelung dahingehend interpretiert werden kann, dass das (wirtschaftliche) Eigentum am „bezuschussten“ Vermögensgegenstand auf den Kreis übergeht. In diesem Fall würde es sich um einen Anschaffungsvorgang handeln.

c) Liegt eine Gegenleistungsverpflichtung vor?

Erwirbt der Kreis mit der Leistung der Zuwendung einen Anspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger, so liegt ein Gegenleistungsverpflichtung vor. Ein Anspruch des Kreises besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger auf einen bestimmten Zweck gerichtete konkretisierte und quantifizierbare Leistungen zu erbringen hat.

d) Ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtung mehrjährig?

Die Realisierung der Gegenleistungsverpflichtung erstreckt sich über das Jahr der Zuwendung hinaus.

e) Besteht eine Rückzahlungsverpflichtung bei Nichterfüllung der mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung?

Der Zuwendungsempfänger kann zu einer Gegenleistung verpflichtet sein, bei deren Nichterfüllung ein einklagbarer Rückzahlungsanspruch entsteht. Eine Gegenleistungsverpflichtung kann sowohl privat-rechtlich als auch öffentlich-rechtlich sein. Entscheidend ist, dass die bei Leistung der Zuwendung getroffenen Vereinbarungen die Anspruchsgrundlage des Kreises darstellen, bei Nichterfüllung der Gegenleistung Ansprüche durchsetzen zu können. In dem Fall, dass der Kreis als Zuwendungsgeber auftritt (z. B. Investitionsfördermaßnahmen für Pflegeeinrichtungen) kann die Prüfung zu drei Ergebnissen führen:

1. Der Kreis erwirbt Vermögen. In diesem Fall erfolgt die Veranschlagung im Finanzplan und eine Aktivierung in der Bilanz.
2. Der Kreis erwirbt kein Vermögen, hat aber eine Gegenleistungsverpflichtung vereinbart. In diesem Fall erfolgt die Veranschlagung im Finanzplan und eine Aktivierung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten. Dieser ist aufwandswirksam über die Dauer der Zweckbindung aufzulösen; der Ergebnisplan wird entsprechend belastet.
3. Der Kreis erwirbt kein Vermögen und hat auch keine Gegenleistungsverpflichtung. In diesem Fall ist die Investitionsfördermaßnahme im Ergebnisplan zu veranschlagen und belastet in voller Höhe das Ergebnis.

Die beschriebene Vorgehensweise ist systemimmanent und kann nicht verändert werden, ohne die Grundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens zu verletzen.

§ 35 Abs. 5

Auch bei einem Grundstückswertverlust durch Straßenbau ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Jedoch ist in die Abschreibungstabelle hinsichtlich der Abschreibungsdauer eine an der Nutzungsdauer des Anlagevermögens orientierte Regelung aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

„...Bei außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Grundstückswertverlusten im Straßenbau können diese analog der Nutzungsdauer der Straße auf die folgenden Haushaltsjahre verteilt werden. ...“

§ 36 Abs. 5 – Rückstellungen für drohende Verluste

Anstatt der „schwebenden Geschäfte“ sollte auf „schwebendes Verfahren“ Bezug genommen werden, um auch Rückstellungen für künftige Gerichtsverfahren bilden zu können.

Formulierungsvorschlag:

„Für drohende Verluste aus schwebenden Verfahren müssen Rückstellungen passiviert werden.“

§ 51 – Beteiligungsbericht

§ 51 sollte entfallen, da die in § 116 GO NRW enthaltene Regelung ausreicht (Standardabbau).

§ 52 Abs. 2 – Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

Eine Aufbewahrung der Jahresabschlüsse für maximal zehn Jahre genügt.

Formulierungsvorschlag:

„Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege sowie die sonstigen Unterlagen sechs Jahre und die Jahresabschlüsse zehn Jahre aufzubewahren.“

§ 54 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Einzahlung“ und „Auszahlung“ sind in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

3. NKF GO NRW

§ 41 Abs. 1 Buchstabe h)

Zu den nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates sollten die Entscheidungen über die strategischen Ziele und Ressourcen gehören. Nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates sollte die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung gehören.

Formulierungsvorschlag:

„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und erheblichen überplanmäßigen und erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, die Festlegung strategischer Ziele und der Ressourcen.“

§ 41 Abs. 1 Buchstabe k)

Die Feststellung des Jahresabschlusses sollte wie bisher in der Zuständigkeit des Bürgermeisters belassen werden.

Formulierungsvorschlag:

„k) Die Feststellung des Gesamtabschlusses,“

§ 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 i. V. m. § 22 Abs. 2 NKF EB NRW

Das Vorsehen einer „Ausgleichsrücklage“ wird begrüßt. Durch äußeren Druck motivierte Vermögensveräußerungen werden nicht mehr so leicht wie in der Vergangenheit möglich sein, da sich die Ergebnisrechnung auch bei Vermögensveräußerungen nicht verbessern lässt. Daneben wird allerdings mittelfristig die Vorschrift einer Mindesteigenkapitalquote erforderlich sein, um nicht Kommunen zu schnell in die Zahlungsunfähigkeit schlittern zu lassen. Die Erforderlichkeit einer Genehmigungseinholung bei der Aufsichtsbehörde wird befürwortet, wenn über die Ausgleichsrücklage hinaus Mittel zur Deckung eines Fehlbedarfs benötigt werden. Die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sollte nicht erst bei Überschuldung der Gemeinde (Aufbrauch des Eigenkapitals) einsetzen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sollte deutlich früher entstehen. Die vom Vertreter des nordrhein-westfälischen Innenministeriums insoweit aufgezeigten Kriterien der zweimaligen Eigenkapitalentnahme oder einmaligen Eigenkapitalentnahme (von mehr als einem Viertel des Eigenkapitals insgesamt) nach Aufzehrung der Ausgleichsrücklage wurden als ein Weg in die richtige Richtung bewertet. Außerdem wird eine Überprüfung der in diesem Zusammenhang gefundenen Regelung nach einem angemessenen Zeitraum der Erprobung, etwa vier Jahren, vorgeschlagen.

§ 76 – Grundsätze für die Buchführung

GOB-K in NKF GO NRW nicht aufnehmen,

es reicht Hinweis in der NKF-FIVO NRW (z. B. § 11).

§ 80 Abs. 3 – Erlass der Haushaltssatzung

Die Auslegungsfrist sollte nicht von sieben auf 14 Tage erhöht werden. Der neue Absatz 6 des § 80 ist überflüssig.

Formulierungsvorschlag:

„Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe mindestens sieben Tage zur Einsichtnahmen verfügbar zu machen.“

§ 81 Abs. 4 Satz 2 – Nachtragssatzung

§ 81 Abs. 4 Satz 2 kann, weil überflüssig, gestrichen werden.

§ 82 Abs. 2 – Vorläufige Haushaltsführung

§ 82 Abs. 2 sollte gestrichen werden, da Art und Höhe der Ausgaben mit entsprechendem verfügbaren Finanzmitteln bereits über § 82 Abs. 1 festgelegt sind. Es handelt sich hier allerdings um ein Problem, das genauso in der Kameralistik bestand.

§ 86 – Kredite

Die Unterscheidung zwischen Investitionskrediten und kurzfristigen Krediten (Kredite zur Liquiditätssicherung) des kameralistischen Systems sollte auch im doppischen System beibehalten werden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass Kredite, wie zur Zeit im Normierungsvorschlag vorgesehen, nicht nur für investive Maßnahmen aufgenommen werden dürfen. Wird eine feste Verbindung zu investiven Maßnahmen gefordert, muss eventuell eine unwirtschaftliche Kreditaufnahme für Investitionen erfolgen, auch wenn ausreichende Liquidität zur Finanzierung der Investition vorhanden ist. Damit entsteht Zinsaufwand, der eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen könnte, nämlich wenn die ehemals vorhandene Liquidität dann für andere Zwecke (z. B. Pensionszahlungen) benötigt wird. Bei einer Koppelung Investition – Kredit könnte vorhandene (auch zeitlich befristete überschüssige) Liquidität nicht wirtschaftlich genutzt werden, was dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsbewirtschaftung widerspricht.

Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die erstmalige Bildung von (in der Vergangenheit nicht finanzierten) Pensionsrückstellungen in der Eröffnungsbilanz für die später entstehenden Auszahlungen nicht zu einem ergebniswirksamen Aufwand führt. Hieraus könnten in der Zukunft erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten für die Kommunen entstehen, wenn über die Ergebnisrechnung nicht mehr genügend liquide Mittel für die Pensions-

auszahlungen erwirtschaftet werden. Dieser Fall tritt ein, wenn die über die Ergebnisrechnung zu bildenden Pensionsrückstellungen geringer ausfallen als die tatsächlich anfallenden Pensionsauszahlungen (z. B. wenn es keine aktiven Beamte mehr gibt). Zur Vermeidung dieser Liquiditätsprobleme ist zu überlegen, ob die Kommunen in der Eröffnungsbilanz nicht, analog der Regelungen in § 17 im DM-Bilanzgesetz, auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ein Sonderverlustkonto in Höhe des Betrages der gebildeten Pensionsrückstellungen bilden sollte. Dieser Betrag ist in den Folgejahren jeweils in Höhe der Aufwendungen abzuschreiben, die zur Erfüllung der zurückgestellten Pensionsverpflichtungen entstehen.

§ 91 i. V. m. § 33 Abs. 2 NKF FIVO NRW – Inventar, Wertansätze für Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände zwischen 60 € und 410 € sollten über ein Sachkonto in der Ergebnisrechnung erfasst werden. Bestandsnachweise mit Bilanzierungspflicht und Abschreibung sollten erst ab 200 € (wie bisher gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO) und nicht nach NKF ab 60 € verlangt werden. Dies sollte aus Vereinfachungsgründen so geregelt werden, auch wenn in diesem Punkt keine Angleichung an das HGB erzielt wird.

§ 93 Abs. 2/Abs. 4 – Finanzbuchhaltung

Die Begriffe „Finanzbuchhaltung“ in den Absätzen 2 und 4 sollten ausgetauscht werden gegen den Begriff „Zahlungsabwicklung“. Die Kasse sollte weiterhin Vollstreckungsbehörde bleiben.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Die Gemeinde hat, wenn Sie ihre Zahlungsabwicklung nicht nach § 93 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.“

„(4) Der für die Zahlungsabwicklung verantwortliche und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten oder beauftragter Dritter sein.“

§ 94 Abs. 2 – Jahresabschluss

Das bisherige Verfahren des Jahresabschlusses sollte unverändert beibehalten werden.

Formulierungsvorschlag:

„Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten innerhalb der ersten drei Monate nach

Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm unterzeichneten Entwurf unverzüglich dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmers oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten mit vorzulegen.“

§ 95 – Entlastung

Wie bisher sollte der Rat über das vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresergebnis sowie die Entlastung des Bürgermeisters Beschluss fassen. Jedoch sollte kein Ratsbeschluss über die Verwendung des Jahresabschlusses über die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgen.

Finanzpolitische Bewertung des NKF

Der Landkreistag NRW unterstützt die Absicht der Landesregierung, für die Kommunen in NRW ein neues Haushalts- und Rechnungswesen (NKF) einzuführen. Mit Hilfe des kaufmännischen Rechnungswesens können den kommunalpolitisch Verantwortlichen in Rat und Verwaltung weitere Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Verbesserungen sind insbesondere aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden in der kommunalen Bilanz und der Darstellung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung zu verzeichnen. Nur vorsorglich soll darauf hingewiesen werden, dass das NKF nicht geeignet ist, die Finanzprobleme der Kommunen zu lösen. Aus Sicht des Landkreistages NRW könnte sich die Situation aufgrund der Darstellung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs sogar noch verschärfen. Der Ressourcenverbrauch in Form von Abschreibungen muss in der Ergebnisrechnung veranschlagt und somit über die Kreisumlage erwirtschaftet werden. Auch wenn die Tilgungen nicht mehr in die Kalkulation der Kreisumlage fließen, wird beispielsweise für den Kreis Gütersloh unter dem Strich die Belastung im Vergleich zur kameralen Kalkulation steigen. Nach vorläufigen Berechnungen wird demnach mit einem Abschreibungsvolumen von rd. 5,3 Mio. € gerechnet. Tilgungsleistungen fallen mit rd. 3,5 Mio. € an. Demnach ergibt sich hier eine Zusatzbelastung für den Haushaltsausgleich von rd. 1,8 Mio. €. Die Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten müssen ebenfalls erwirtschaftet werden. Auch wenn in der Eröffnungsbilanz die einmalige Einstellung der Rückstellungsverpflichtungen ein ergebnisneutraler Vorgang ist, der jedoch in Zukunft zu Liquiditätsproblemen führen

wird (siehe oben § 86 Kredite), wird in den kommenden Jahren die Zuführung zu den Rückstellungen ebenfalls im Vergleich zur herkömmlichen Situation die Ergebnisrechnung belasten. Derzeit werden rd. 4 Mio. € Pensionsauszahlungen geleistet. Nach derzeitigen Berechnungen werden in den nächsten Jahren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen von rd. 6 Mio. € beim Kreis Gütersloh erfolgen müssen. Dies bedeutet eine Zusatzbelastung von rd. 2 Mio. € jährlich. Eine weitere Belastung tritt bei den Investitionsfördermaßnahmen auf. Die Veranschlagung erfolgt zur Zeit kameral im Vermögenshaushalt.

Zukünftig werden die Investitionsfördermaßnahmen im Ergebnishaushalt dargestellt werden müssen, da die Kreise kein Vermögen aufbauen, sondern „Transfers“ an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung (z. B. Pflegeeinrichtungen) leisten. Dies bedeutet für den Kreis Gütersloh eine zusätzliche Belastung von ca. 1,1 Mio. € für den Haushaltsausgleich. Die Darstellung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs macht deutlich, dass ein derzeitiger kameral ausgeglichener Haushalt nach Einführung des NKF mit hoher Wahrscheinlichkeit ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 5 Mio. € ausweisen wird. Es besteht

die Gefahr, dass aufgrund dieser „zusätzlichen Belastung“ erhebliche Probleme beim Haushaltsausgleich entstehen werden. Prinzipiell könnte ein solches Defizit durch eigene Konsolidierungsbemühungen oder auch durch eine mögliche Erhöhung der Kreisumlage ausgeglichen werden. Jedoch sind auch hier in den letzten Jahren alle Potentiale ausgeschöpft worden, so dass bei fehlender finanziell besserer Ausstattung aller Kommunen nur noch das Haushaltssicherungskonzept droht.

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
- 20.20.00.1 -

Kreispolizeibehörden aktiv gegen Einbrüche

Präventionsplaketten und Klinkenputzen gegen Einbrecher

von Pressereferent Boris Zaffarana, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Die Kritik geisterte durch die Presse: Die Zahl der Einbrüche nähme sprunghaft zu. Die Polizei sei der Kriminalität in den Landkreisen hilflos ausgeliefert, so die Suggestion aus Reihen der nordrhein-westfälischen FDP, ohne freilich nachprüfbar Zahlen in Händen zu haben. Grund genug für den EILDienst, einmal in den einzelnen Kreisen nachzufragen, wie es in Sachen Einbruchs-Kriminalität denn nun wirklich um die Bürger bestellt ist.

Geradezu vorbildlich die Situation im Kreis Gütersloh: Landes-Innenminister Dr. Fritz Behrens lobte die dortigen Bestrebungen. Anlass war das dortige Projekt „Präventionsplakette“. Die von der Europäischen Union als „Best Practice“-Lösung mit 43.000 Euro geförderte Idee hat die Zahl der Einbrüche „spürbar zurück gehen lassen“, freute sich Landrat Sven-Georg Adenauer. Dabei ist das Konzept denkbar einfach, dafür aber äußerst effektiv: Bauherren, Architekten und Handwerker werden von Fachleuten des „Bundesverbands Hersteller und Errichter von Sicherungssystemen“ (BHE) kostenlos geschult. Sie erfahren, wie ein sinnvoller Schutz vor Einbrüchen kostengünstig mit Schlössern, Ketten und Alarmanlagen realisiert werden kann und mit welchen Tricks und Kniffen etwaige Diebe von ihrem Tun abgehalten werden können. Motto: „Lassen Sie das Licht brennen und das Radio eingeschaltet!“ Überdies wurde eine „Schutzgemeinschaft Sicheres Haus“ gegründet und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Das „Europäische Zentrum für Kriminalprävention“ der Universitäten Twente und Münster mit Sitz in Steinfurt erteilen zusätzlich Rat auch für Nachbarschaften, die gemein-

sam gegen ungebetene Besucher auftreten wollen.

„Das Projekt ist gut für das Sicherheitsgefühl der Menschen“, betont Innenminister Fritz Behrens. „Der Bürger darf den Schutz des Eigentums nicht ausschließlich der Polizei überlassen. Er muss auch selbst seinen Beitrag leisten. Jahrelange Untersuchungen und Erfahrungen belegen, dass schon geringe Investitionen in die Sicherung von Häusern und Wohnungen das Risiko vermindern, Opfer zu werden.“ Und diese Investitionen werden im Kreis Gütersloh mit der Präventionsplakette sogar in Euro und Cent belohnt: Etliche Hausratversicherungen gewähren bis zu 30 Prozent Rabatt auf ihre Policen. Die Kreispolizeibehörde hat inzwischen rund 130 solcher Plaketten ausgestellt und damit die Bemühungen der Mieter und Eigentümer zertifiziert. Fast 600 Anträge werden derzeit bearbeitet. Bei keinem einzigen Plaketten-Besitzer hat sich nach Polizeiangaben bislang ein Einbrecher die Mühe gemacht, dort seinem zweifelhaften „Beruf“ nachzugehen. Ermutigt durch diesen Erfolg sollen zukünftig auch gewerbliche Objekte entsprechend geschützt werden. Städtebaulich werden die Konzepte ebenfalls einfließen, heißt es. „Weil das kriminelle Phänomen Einbruch weder an Kreis- noch an Landesgrenzen Halt macht, muss das Rad nicht in jeder Stadt und nicht in jedem EU-Mitgliedsstaat neu erfunden werden“, freut sich NRW-Europaminister Wolfram Kuschke über die internationale Komponente der Gütersloher Bemühungen. „Das Beispiel zeigt anschaulich, dass auch Bürger einen unmittelbaren persönlichen Nutzen von Europa haben.“ Denn im Rahmen der EU-Förderung kooperiert der Kreis auch mit Partnern in den Niederlanden, Frankreich und Polen. Dort hat man ebenfalls Varianten der Präventionsplakette eingeführt.

Schließlich gehe die Zahl der Einbrüche im Landratsbezirk seit Einführung 1995 spürbar und kontinuierlich zurück, freut sich ihr „Erfinder“, Kriminalhauptkommissar Heinrich Schulting.

Andere Kreise in Nordrhein-Westfalen haben sich die Überlegungen ihrer Kollegen ebenfalls zu Herzen genommen und kopieren sie teilweise. Beispiel Rhein-Erft-Kreis: Dort wurde jeder einzelne Polizeibeamter per Dienstanweisung dazu verpflichtet, vier Stunden seiner monatlichen Arbeitszeit mit „Klinkenputzen“ zuzubringen: Das individuelle Gespräch mit den Bürgern soll intensiviert, bei jeder Gelegenheit über den Schutz vor Einbrechern gesprochen werden. Regelmäßige Sprechstunden im Kommissariat Vorbeugung wurden eingerichtet, Infobroschüren herausgegeben. Im vergangenen Jahr veröffentlichte die Kreispolizei in Kooperation mit der örtlichen Presse darüber hinaus wöchentlich die aktuellen Einbruchs-Zahlen. „Das hat die Menschen aufgerüttelt“, erinnert sich Pressesprecher Henkel. Ein starker Rückgang der Delikte war die Folge. Viele Kriminelle verlagerten ihr Tun auf die umliegenden kreisfreien Städte Köln und Bonn. Henkel schmunzelt: „Die Kollegen dort haben uns berichtet, dass der ein oder andere festgenommene Täter ausgesagt hat, auf Streifzüge im Rhein-Erft-Kreis bewusst verzichtet zu haben, weil dort jetzt ja eh nichts mehr zu holen sei.“

Solche Erfolge wünschen sich auch andere Kommissariate im Land, können aber anhand von Zahlen noch nicht überprüfen, ob ihre Bemühungen gefruchtet haben. Kriminaloberkommissar Peter Schumacher von der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke etwa verweist stolz auf die 150 technischen Beratungen aus dem vergangenen Jahr und die verstärkte Präsenz bei öffent-

lichen Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und Infoveranstaltungen an der Fachhochschule Bielefeld – Außenstelle Minden – für angehende Architekten und Bauingenieure. Kollegin Ute Hellmann aus dem Kreis Unna weiß unterdessen von intensiven Gesprächen auf Immobilienmessen zu berichten, während Willi Jörres, Pressesprecher der Kreispolizeibehörde Düren, davon erzählt, wie Schwerpunkteinsätze in sozialen Brennpunkten zum gewünschten Erfolg führen.

Im Oberbergischen Kreis ist es ebenfalls die verdeckte und offene Bestreifung, auf die Polizeidirektor vom Brocke setzt. Wenn seine Beamten eine Wohnung entdecken, die dem ersten Anschein nach besonders gefährdet ist, hinterlässt die Streifenwagen-Besatzung einen Merkzettel und lädt offensiv zu – natürlich freiwilligen – Beratungsgesprächen ins Präsidium ein. Außerdem haben in einem neu eingerichteten zentralen Kriminalkommissariat besonders fortgebildete Mitarbeiter rund um die Uhr ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte von möglichen und tatsächlichen Opfern. Wiederum andere Experten würden nun

verstärkt zu den Tatorten geschickt, um mit besonders fortgeschrittenen Methoden die Spurensicherung voranzutreiben und so mehr Täter als in der Vergangenheit dingfest machen zu können. Winfried Schnieders, Pressesprecher der Kreispolizeibehörde Soest, hat ähnliches zu berichten. Die dortige frisch eingerichtete Ermittlungskommission Wohnungseinbruch verfolgt die selben Ziele.

Entsprechend positive Zahlen kann derweil der Rheinisch-Bergische Kreis vorlegen: Kripo-Mann Lothar Vandenerz verkündet stolz, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung durch seine Behörde beispielsweise während der „Bergischen Bautage“ dazu geführt habe, dass die Aufklärungsquote bei immerhin 20 Prozent liege. Im Landesdurchschnitt seien es gerade einmal 15 Prozent. Ähnlich gut oder noch viel besser wollen die Kollegen etwa im Hochsauerlandkreis werden. Kriminalhauptkommissar Horst Ehlert setzt dabei unter anderem auf mehrtägige Veranstaltungen in Kooperation mit der LBS Münster und auf die Ausstellung eines besonders einbruchsicheren Musterhauses. Auch die Opferorganisation

„Weißer Ring“ sitzt mit im Boot und steht mit Rat und Tat zur Seite, wenn es beispielsweise mit der Mobilien Beratungsstelle“ auf die Reise zu den Wochenmärkten der Region geht.

Ähnlich praxisorientiert arbeiten die Kripo-Kollegen im Kreis Steinfurt: Pressesprecher Udo Potthoff hebt das extra für die Präventionsarbeit eingerichtete Innenstadtbüro in Rheine hervor. Hier informiert eine ständig aktualisierte Ausstellungswand über den neuesten Stand der Sicherheitstechnik. Daneben findet der Ratsuchende eine Vielzahl von entsprechenden Exponaten.

Im Kreis Mettmann setzt Kriminalhauptkommissar Gerd Buchholz zusätzlich auf unorthodoxe Methoden: Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt hier nicht nur in Form von Vorträgen und Diskussionen. Vielmehr wird das erlernte Wissen der potenziellen Opfer regelrecht abgefragt – in Form eines Preisausschreibens nämlich!

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 31.10.02 –

Vortrag zur Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen im FSI: Handeln Kommunen wirtschaftlich?

von **Andrea Becker, Freiherr-vom-Stein-Institut**

Wie wirtschaftlich handeln die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, wo liegen ihre Stärken, wo ihre Einsparpotenziale? Mit dieser Frage setzt sich seit einem Jahr die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) auseinander. Ihrer Gründung ist ein langjähriger und strittiger Diskussionsprozess vorausgegangen, an dessen Ende die überörtliche Prüfung von den Gemeindeprüfungsämtern der Kreise auf die neu gegründete Gemeindeprüfungsanstalt verlagert wurde.¹ Zwanzig Städte und Gemeinden wurden im vergangenen Jahr getestet, gut hundert weitere sollen 2004 folgen. Aus diesem Grund hat das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), wissenschaftliche Forschungsstelle des Land-

kreistages Nordrhein-Westfalen, am 28. Januar 2004 zu einem Erfahrungsaustausch im Rahmen einer öffentlichen Vortragsveranstaltung im Schloss zu Münster eingeladen. Als Referenten konnten Rainer Christian Beutel, Präsident der GPA NRW, und Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister der Stadt Soest, gewonnen werden.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, begrüßte zunächst die zahlreich erschienenen Gäste im Festsaal der Universität zu Münster. Er erläuterte, dass Aufgabe des FSI nicht nur die Forschung im kommunalen Bereich sei, sondern auch der Austausch von Wissenschaft und Praxis. So habe man auch die Diskussion um die Gründung der Gemeindeprüfungsanstalt begleitet und schon im Februar 2001 zusammen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Kolloquium zur Reform der Gemeindeprüfung veranstaltet.² Heute könne man auf erste Erfahrungen mit der Gemeindeprüfung zurückblicken und er freue sich, dass sich die beiden Referenten zu diesem Erfahrungsaustausch bereit gefunden hät-

ten. Beide seien ausgewiesene Praktiker und verfügten aufgrund früherer beruflicher Tätigkeit auch über Erfahrungen als Kämmerer.

In dem sich anschließenden Vortrag von Beutel stellte dieser zunächst das Konzept der reformierten Gemeindeprüfung dar und kam zu einer ersten Bewertung aus Sicht der GPA NRW. Dabei hob Beutel besonders hervor, dass sich vieles noch im Planungsstadium befinde und es noch eines weiteren Entwicklungsprozesses bedürfe, um die angestrebte Qualität der Gemeindeprüfung zu erreichen. Er sei sich bewusst, dass die Zentralisierung der überörtlichen Gemeindeprüfung unter anderem bei den Kreisen, den Bezirksregierungen und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen auf große Skepsis gestoßen sei und nach wie vor die Frage ihrer Rechtfertigung aufgeworfen werde. Nach einer kurzen Skizzierung der Aufbauphase der Gemeindeprüfungsanstalt erläuterte Beutel das Ziel der GPA NRW. Die Gemeindeprüfung solle von der Kontrolle hin zu einer partnerschaftlichen Beratung ausgestaltet werden. Das sei auch für ihn als kommunalen Prak-

¹ Zur Vertiefung vgl. die verschiedenen Beiträge zum „Kolloquium Gemeindeprüfung“ im EILDienst LKT 2001, S. 40 ff.

² Vgl. dazu auch den Tagungsband Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder, Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Bd. 39 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Deutscher Gemeindeverlag Köln 2001; siehe ferner: Hörster, Zur Reform der überörtlichen Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen, DVBl. 2001, S. 710 ff.

tiker das entscheidende Argument dafür gewesen, das ihm angetragene Amt des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt zu übernehmen. Zur Verwirklichung dieses Ziels stütze sich die GPA NRW auf drei tragende Säulen. Die erste Säule stelle die Beratung dar, die maßgeschneidert auf den kommunalen Bereich erfolge und auf praktischen Erfahrungen der Prüfungen beruhe. Auftragsgegenstand, Auftragsumfang sowie finanzielle Aspekte der Beratung könnten in entsprechenden Verträgen frei vereinbart werden. Zwar gebe es eine ordnungspolitische Diskussion, ob eine Konkurrenz zur Privatwirtschaft insofern überhaupt richtig sei, jedoch sei diesbezüglich bislang eine gute Resonanz zu verzeichnen und er hoffe, dass dieser Bereich weiter zunehme. Kerngeschäft der GPA NRW und die zweite Säule der Gemeindeprüfung sei die Prüfung in Wirtschaftlichkeits- und Rechtmäßigkeitsfragen, die partnerschaftlich, benchmark-³ und zukunftsorientiert erfolge, während der Service die dritte Säule bilde. Dieser umfasse die Aufbereitung der Ergebnisse aus Prüfung und Beratung über ein Fachinformationssystem (FIS) für die kommunale Familie sowie die Weitergabe eigener Erkenntnisse aus dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement-Haushalt (NKF-Haushalt).

Nach diesem ersten Überblick wandte sich Beutel zunächst ausführlich der Gemeindeprüfung zu. Dieser komme gerade mit Blick auf die angespannte Finanzsituation der Kommunen - Beutel verwies darauf, dass sich derzeit 180 von 396 Kommunen sowie eine Anzahl von Kreisen in der Haushaltssicherung befinden - eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeindeprüfung solle praxisorientierte, steuerungsrelevante und individuelle Handlungsempfehlungen geben, indem sie Wirtschaftlichkeitsspielräume aufzeige. Auch wenn teilweise die Frage aufgeworfen werde, wo bei dieser Ausgangslage überhaupt noch namhafte Verbesserungspotenziale bestünden, bejahte Beutel die Notwendigkeit, an dieses Thema heranzugehen. Dazu seien eine zukunftsgerichtete Betrachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten auf vergleichender Basis anhand sorgfältig ausgewählter Kennzahlen, das Filtern der Ergebnisse nach „best practice“-Beispielen und eine Aufbereitung der Ergebnisse für alle Kommunen nötig. Nur gemeinsam mit kommunalen Experten unter Einbeziehung der Ergebnisse externer Vergleichszirkel sowie einer Qualitätskontrolle des Erkenntnis-pools könne eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfolgen. Dabei stelle sich der Kreislauf des GPA-Qualitätsmanagements wie folgt dar: Die Wirtschaftlichkeitsspielräume würden durch eine vergleichende Untersuchung ermittelt. Eine solche erfor-

dere den Einsatz entsprechend geschulter Personals, das die Untersuchung vor Ort durchführe und die Ergebnisse aufbereite. Schon aus diesem Grunde werde bei der Personalauswahl darauf geachtet, dass die Mitarbeiter der GPA NRW weitestgehend aus der kommunalen Praxis stammten und über entsprechende Erfahrungen in den zu prüfenden Bereichen wie Jugend, Soziales, Personalorganisation, IT und Beteiligung verfügten. Die Teams seien bei der Prüfung vor Ort mit Leitfäden ausgestattet, sollten aber auch auf kommunenspezifische Besonderheiten reagieren können. Ein durch Fragebögen ermitteltes Feedback durch die geprüften Kommunen im Anschluss an die Prüfung trage zur Verbesserung der Arbeit der GPA NRW bei und führe ggf. zur Anpassung des GPA-Leitfadens. Aufgrund dieses kommunikativen Dialoges könne den Kommunen eine Orientierung bei wichtigen Fragen gegeben werden. Kommunikation und Dialog seien somit wichtige Bestandteile der Arbeit der GPA NRW. Auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäß § 4 GPAG und der halbjährlich tagenden Expertenrunde sollen dazu beitragen, möglichst zeitnah und umfassend auf die jeweiligen und teilweise auch unterschiedlichen Bedürfnisse der Kommunen durch Anpassung der Prüfungs leitfäden zu reagieren. So seien neben einem Vertreter des Innenministeriums zugleich drei Mitglieder des Städtetages NRW, des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes und des LKT NRW im Verwaltungsrat vertreten. Zur optimalen Erfüllung der Aufgabe der GPA NRW bedürfe es eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses, wobei gerade jetzt in der Anfangsphase noch verstärkt Zeit auf die konzeptionelle Arbeit verwendet werde, was sich mittel- und langfristig auszahlen werde, wie erste operative Erfahrungen zeigten.

Im Weiteren erläuterte Beutel einige Beispiele vergleichender Untersuchungen aus den Bereichen Finanzen, Beteiligung, Personal, Soziales, Jugend und Bauleistungen. Im Rahmen eines ersten Beispiels aus dem Bereich der Finanzen zeigte Beutel die Möglichkeiten eines solchen Vergleichs auf. So scheine eine Kommune, deren Anteil der bereinigten Sachausgaben am Volumen des Verwaltungshaushaltes im Jahre 2001 unter dem Durchschnitt bleibe, niedrige Sachausgaben zu haben. Vergleiche man aber in einem zweiten Schritt die bereinigten Sachausgaben je Einwohner, so könne sich für dieselbe Kommune ergeben, dass die bereinigten Sachausgaben je Einwohner weit über dem Durchschnitt lägen und deshalb ein entsprechender Handlungsbedarf erkennbar sei. Beutel räumte

allerdings ein, dass die Validität solcher Aussagen nach wie vor problematisch sei. Das gelte auch für den Bereich der Beteiligungen. So könne ein bloßer Zeitvergleich des jeweiligen Nettoergebnisses für den Haushalt von 1999 bis 2003 zwar eine deutliche Trendwende signalisieren, angesichts sehr unterschiedlicher Organisationsformen (beispielsweise im Bereich der Stadtwerke oder im Bereich des öffentlichen Personalverkehrs) sei ein bloß kommunaler Zeitvergleich nur bedingt aussagekräftig. Sinnvoll sei daher ein interkommunaler Vergleich der Nettoerträge von Versorgungsunternehmen. Hierbei festgestellte Abweichungen ließen sich zwar ggf. plausibel machen, dafür bedürfe es jedoch genauerer Analysen, die bei bloßer Betrachtung des Kernhaushaltes nicht möglich seien.

Mit seinem dritten Beispiel wandte sich Beutel dem Bereich Personal zu. So könne beispielsweise ein Vergleich der Personalausgaben je Einwohner für die Kernverwaltung auf der einen Seite und des Gesamt- und Sondervermögens auf der anderen Seite eine zunehmende Diskrepanz ergeben. Dem könne mit der Empfehlung begegnet werden, bei sinkenden Einwohnerzahlen auch die Schließung von Einrichtungen oder die Reduzierung von Standards in Betracht zu ziehen, um hier Personalausgaben zu senken. Durch einen interkommunalen Vergleich der bereinigten Personalausgaben je Einwohner könne zudem aufgezeigt werden, welche Kommune für ihre angebotenen Dienstleistungen die höchsten Personalausgaben je Einwohner aufwendet. Der Vergleich der Personalausgaben je IST-Stelle im Zeitvergleich illustrierte den erheblichen Anstieg der Kosten mit der Zeit, so dass die GPA NRW anregen könne, auch einen Stellenabbau in oberen Hierarchieebenen in die Überlegung mit einzubeziehen, da bei einer Stellenreduktion lediglich in den unteren Besoldungs- und Vergütungsgrup-

³ Anmerkung der Verfasserin: „Benchmarking“ ist ein Instrument der Wettbewerbsanalyse. Es umfasst den kontinuierlichen Vergleich von Produkten, Dienstleistungen sowie Prozessen und Methoden mit mehreren Unternehmen, um die Leistungsstärke zum sog. Klassenbesten systematisch zu erschließen. Grundidee ist die Feststellung, welche Unterschiede bestehen, warum diese Unterschiede bestehen und welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. In methodischer Hinsicht vollzieht sich Benchmarking in fünf Schritten: (1) Auswahl eines Objektes, das analysiert und verglichen werden soll. (2) Auswahl des Vergleichunternehmens, wobei festgelegt werden muss, welche Ähnlichkeiten hinsichtlich Gewährleistung der Vergleichbarkeit gegeben sein müssen. (3) Datengewinnung. (4) Feststellung der Leistungslücken und ihrer Ursachen. (5) Festlegung und Durchführung der Verbesserungsschritte; vgl. Gabler, Wirtschaftslexikon, 14. Auflage 1997, Bd. B-C.

pen die Personalausgaben je Stelle weiter anstiegen. Beutel bemerkte insofern einschränkend, dass vergleichende Untersuchungen für den Bereich des Personals teilweise problematisch seien, da unterschiedliche Größen der Kommunen Vergleiche erschwerten. Hinzu komme, dass die einzelne Abteilung einer Kommune im Zweifel immer darlegen werde, dass sie unterbesetzt sei. Sofern eine Gemeindeprüfung hier weiteren Aufklärungsbedarf ergebe, könne die jeweilige Kommune zusätzliche Aufträge für weitergehende Untersuchungen vergeben, die wahlweise hausintern, durch eine Beratungsfirma oder die GPA NRW wahrgenommen werden könnten.

Auch im Bereich des Sozialen sei das vergleichende Untersuchen sinnvoll. So habe zum Beispiel eine zeitvergleichende Untersuchung der Leistungen bei Krankheit je Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem Fall zu der Feststellung geführt, dass sowohl für den internen als auch für den interkommunalen Vergleich ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten zu verzeichnen sei. Empfehlung der GPA NRW sei hier, die verantwortliche Kostenart für den Ausgabenanstieg zu ermitteln und zu überprüfen, ob Einflussmöglichkeiten gegeben seien. Beutel betonte, dass dies auf Kreisebene bereits erfolge, die Aussagefähigkeit jedoch bei einer landesweiten Zusammenstellung noch steigen könne. Einen solchen kontinuierlichen Anstieg der Ausgaben im internen Bereich habe man in einem Fall auch im Bereich der Jugendhilfe festgestellt. Hier sei die Empfehlung ergangen, Fälle auf alternative Hilfeformen zu untersuchen. So könne eine Verlagerung weg von den Investitionen in die Heimerziehung hin zu einer erhöhten Investition in ambulante Pflegefamilien dazu führen, dass mittel- und langfristig weniger Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht werden müssten und die Kosten dementsprechend sanken. Diese Vorgehensweise, die die Stadt Essen gewählt habe, könne ggf. Vorbildwirkung für andere Kommunen haben.

In einem letzten Beispielfall erläuterte Beutel das Ergebnis einer vergleichenden Untersuchung im Bereich der Bauleistungen. Hier habe ein interkommunaler Vergleich in Bezug auf eine bestimmte Kommune zu der Feststellung geführt, dass in 60 Prozent der Fälle eine Kostenüberschreitung von über 35 Prozent und damit eine entsprechend hohe Nachtragshäufigkeit im Straßen- und Wasserbau zu verzeichnen gewesen sei. Hier habe man der Kommune einen entsprechen den Handlungsbedarf aufzeigen können. Durch die vergleichende Untersuchung habe man

weiter feststellen können, dass eine hohe Nachtragshäufigkeit insbesondere im gesamten Tiefbaubereich zu verzeichnen gewesen sei. Da Nachträge "richtig Geld kosteten", bestünden hier Möglichkeiten zu einer Reduzierung von Kosten. Mit Blick auf die gerade im Bereich der Bauleistungen immer wieder diskutierten Korruptionsfälle bemerkte Beutel klarstellend, dass dies in den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft, nicht aber in den Bereich der inneren Verwaltung fiele. Daher solle es bei einer sauberen Trennung der Zuständigkeiten bleiben und die GPA NRW nicht im Sinne einer "task force" eingesetzt werden.

Im Weiteren stellte Beutel den kommunalen Index für Wirtschaftlichkeit (KIWI) der GPA NRW vor. Dieser Begriff stehe für ein Benchmarking auf Basis hoch aggregierter steuerungsrelevanter Kennzahlen, er stelle die Kommune unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar und ermögliche auf diese Weise eine Standortbestimmung im interkommunalen Bereich. Zu beachten sei allerdings, dass KIWI für eine aussagekräftige Vergleichbarkeit fortwährend der Interpretation bedürfe. Dies erläuterte Beutel an einer vergleichenden Untersuchung des Zuschussbedarfs pro Theaterkarte. Hier habe eine Untersuchung in einem Einzelfall ergeben, dass bei einer Gegenüberstellung mehrerer Kommunen mit Theatern mit und ohne Philharmonie bei einer Stadt mit Theater *und* Philharmonie ein niedrigerer Zuschussbedarf bestehe als bei einigen Kommunen mit Theatern *ohne* Philharmonie. In einem solchen Fall müssten die Hintergründe für eine solche "best-practice"-Lösung ermittelt und dann transparent gemacht werden.

Hieran anschließend stellte Beutel das bisherige Feedback der geprüften Kommunen aus Sicht der GPA NRW dar. Auf einer Schulnotenskala von eins bis sechs werde zurzeit eine Durchschnittsnote von 2,63 erreicht. Das sei für den Anfang ein beachtlicher Erfolg und Lob wie Herausforderung zugleich. Als besonders positiv sei das Auftreten der Prüfer, die eine kaum noch zu verbessernde Durchschnittsnote von 1,38 erreichten, zu verzeichnen. Der Prüfungsablauf sei mit einer Note von 2,07, die Konzeption mit 2,63 und das Preis-Leistungs-Verhältnis mit einem Mittelwert von 3,94 bewertet worden. Insbesondere Letzteres sei sicherlich verbesserungsbedürftig, doch seien bei der Interpretation solcher Noten auch immer die Rahmenbedingungen zu beachten. Ein Feedback einer Kommune fiele um so besser aus, je besser diese sich im Vorfeld auf die Prüfung vorbereitet habe und so eine zügige Prüfung ermögliche.

Auch im Bereich der Gemeindeberatung

sei eine überwiegend positive Resonanz zu verzeichnen. Beratungsbedarf gebe es vor allem in den Bereichen Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF), Immobilienmanagement, Wirtschaftlichkeit, Datenverarbeitung und Vergabeverordnung (VOB). Bei der Beratung stünden Flexibilität und das Eingehen auf die Wünsche der Kommunen im Vordergrund. Über den Aufbau des Fachinformationssystems (FIS) werde schließlich nicht nur Wissenstransfer innerhalb der GPA NRW ermöglicht, sondern auch eine einheitliche Informationsbasis als Werkzeug für Prüfung und Beratung geschaffen.

Abschließend betonte Beutel, dass man sich im Interesse der kommunalen Partner der GPA NRW um eine schlanke, transparente Struktur mit wirtschaftlich kalkulierten Entgelten bemühe. Die Kosten für die Prüfung der 396 Gemeinden, 31 Kreise und 2 Landschaftsverbände des KVR beliefen sich auf 439,- Euro je Tagwerk, die Prüfung der ca. 650 Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen betrüge 409,- Euro je Tagwerk und die Beratung der Kommunen auf Antrag sei ab 700,- Euro je Tagwerk möglich. Das Personal der GPA NRW solle bis Ende 2005 maximal 162 Mitarbeiter umfassen, von denen 120 im Außendienst mit der Prüfung, 17 im Innendienst mit der Jahresabschlussprüfung und Methodik der Prüfung sowie 10 im Innen- und Außendienst mit Beratungstätigkeiten betraut werden sollen. 15 weitere Mitarbeiter sollen im Innendienst im Bereich Overhead und Service eingesetzt werden. Da die GPA NRW bei der Personalauswahl sowohl auf Kompetenz im Sinne von Berufserfahrung, BWL-Abschluss und/oder NKF-Kenntnissen als auch auf kommunikative Fähigkeiten besonderen Wert lege, hätten aus den bislang 2700 Bewerbungen erst 78 hinreichend qualifizierte und geeignete Mitarbeiter gewonnen werden können. Es bedürfe daher noch einer gewissen Zeit, bis die GPA über genügend Personal verfüge.

Abschließend appellierte Beutel an alle Beteiligten, die GPA NRW auf ihrem Weg und in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Im Anschluss hieran berichtete Dr. Ruthe-meyer über die Erfahrungen der Stadt Soest mit der Gemeindeprüfung durch die GPA NRW. Er stellte die Stadt Soest als eine 50.000 Einwohner umfassende Hansestadt mit Tradition vor, die zwischen Dortmund und Paderborn an der A 44 liege. Das Ratsverhältnis der Stadt Soest verteile sich auf 22 Sitze für die CDU, 15 Sitze für die SPD, 7 Sitze für die BG, 3 Sitze für die B 90 und 1 Sitz für die F.D.P. Nach einem Reformprozess untergliedere sich das Rathaus heute intern in fünf Fachbereiche und

zwölf Abteilungen. Seit 1996 befinde sich die Stadt Soest in der Haushaltssicherung und habe seit 1997 das Projektmanagement institutionalisiert. Dr. Ruthemeyer verwies insoweit auf die Themen der Verwaltungsmodernisierung, hausinternen Organisation, der lokalen Agenda 21 und des Umbaus des Rathauses.

Die Stadt Soest sei in den Sommermonaten 2003 durch die GPA NRW geprüft worden, wobei sie lediglich eine vierwöchige Vorbereitungszeit in Anspruch habe nehmen können. Trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten habe man sich entschlossen, keine zeitliche Verschiebung des Prüfungstermins anzustreben. Erschwerend sei hinzugekommen, dass die Verwaltung der Stadt Soest auf zwei Standorte verteilt sei. Auch habe eine Online-Anbindung an die GPA-Zentrale eingerichtet und für die Dauer der Gemeindeprüfung hätten 14 Personen inklusive Hospitanten untergebracht werden müssen. Sowohl die Stadt Soest als auch die GPA NRW seien jedoch von Anfang an um eine Kooperation und partnerschaftliche Arbeit bemüht gewesen. Die Prüfung selbst sei in der Zeit vom 4. August bis zum 12. September 2003 erfolgt. Prüfungsbereiche seien das Haushaltswesen, die Beteiligungen, Personalangelegenheiten, Sozial- und Jugendhilfe sowie die technische Prüfung gewesen. Die Prüfung habe mit der Vorstellung des Prüfungsteams der GPA NRW begonnen. Im Rahmen des gesamten Prüfungsablaufs hätten Prüfer und städtische Abteilungen in ständigem Kontakt zueinander gestanden. Die Koordination sei hier durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Soest geleistet worden. Geendet habe die Prüfung in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung und dem Vorabentwurf eines Prüfungsberichtes. Hieran anschließend legte Dr. Ruthemeyer seine Perspektive zu Anspruch und Wirklichkeit der "neuen" Vergleiche durch die GPA NRW dar.

Vorab stellte er insoweit fest, dass die Hinweise der GPA NRW die Stadt Soest weitergeführt hätten, wobei er insbesondere die Bereiche der Bauvorbereitung und -abrechnung und die Datenlage im Bereich der Personalabgaben ansprach und dann näher erläuterte. So habe sich im Bereich der Bauvorbereitung und -abrechnung durch einen interkommunalen Vergleich seitens der GPA NRW ergeben, dass die Stadt Soest hierbei mit knapp 60 um ca. 10 Prozent über dem interkommunalen Durchschnitt der Nachträge von knapp 50 Prozent liege. Die Nachträge in den Bereichen „Hochbau“ und „Grün“ mit ca. 70 Prozent lägen im hausinternen Vergleich sogar um 10 Prozent über dem durchschnittlichen Nachtragswert von 60 Prozent für die Stadt Soest. Die Nachträge für

den Bereich „Kanäle“ überschritten mit ca. 55 Prozent noch den für alle Kommunen ermittelten Durchschnittswert von 50 Prozent, jedoch bliebe die Stadt Soest in diesem Bereich zumindest unter ihrem eigenen Durchschnittsnachtragswert von 60 Prozent. Für den Bereich des Tiefbaus sei demgegenüber lediglich ein Nachtragswert von 40 Prozent ermittelt worden, der damit sowohl den eigenen als auch den interkommunalen Durchschnittswert unterschreite. Dr. Ruthemeyer sah in diesen Werten einen guten Ansatz für die Stadt Soest, sich weiterzuentwickeln.

Für den Bereich der Personalausgaben führte Dr. Ruthemeyer zunächst aus, dass die GPA NRW insoweit für die Stadt Soest bei der Entwicklung der Soll- und der Ist-Stellen in einem zeitlichen Vergleich von 1994 bis 2002 eine kontinuierliche Reduktion ermittelt habe, wobei in den Jahren 1996 bis 1999 die stärkste Senkung zu verzeichnen sei. Die Ist-Werte hätten danach fortwährend die Soll-Werte unterschritten. Der Abbau von Personal habe viel Kraft und Diskussionen erforderlich gemacht, konkret habe man letztendlich das Grünflächenamt und den Baubetriebshof zusammengelegt, die Reinigungskräfte privatisiert, 12 Abteilungen aus 23 Ämtern gebildet und dabei sechs Amtsleiter-Stellen abgebaut und damit insgesamt einen Verschlankeungsprozess durchgeführt. Die Personalquote je 1000 Einwohner sei von ca. 8,17 im Jahr 1999 auf ca. 8,22 im Jahr 2000 gestiegen, um dann im Jahr 2001 zunächst nur geringfügig auf ca. 8,21 und dann im Jahr 2002 auf nur noch ca. 8,1 stark abzusinken. Im interkommunalen Vergleich ergebe sich als positiv zu werten dem Ergebnis, dass die Stadt Soest so unter dem interkommunalen Durchschnittswert von ca. 8,7 bleibe. Je Einwohner hätten 2002 die Personalausgaben der Stadt Soest bei 423-, bzw. 407-, Euro netto über dem interkommunal ermittelten Durchschnittswert von nur knapp 400-, Euro gelegen. Erläuternd wies er darauf hin, dass bei der Ermittlung des Nettowertes ehrenamtliche Entschädigungen und Kosten für ABM aus der Berechnung herausgenommen worden seien. Um die Überschreitung des Durchschnittswertes transparent zu machen, erläuterte Dr. Ruthemeyer, dass es in der Stadt Soest zwei Leukämiefälle gegeben habe, die dann infolge der Erkrankung auch hohe Beihilfekosten verursacht hätten. Hinsichtlich der Aussagekraft interkommunaler Vergleiche gab der Referent deshalb zu bedenken, dass im Rahmen des Benchmarking starke Bereinigungen der Werte erfolgten, die ggf. ebenso problematisch seien wie zu starke Pauschallierungen. Sein Vorschlag laute daher, dass die Kommunen Vereinbarungen treffen soll-

ten, um solche Zahlen zu publizieren und dann im *Dialog* zwischen den Kommunen plausibel zu machen. Weiter gab Dr. Ruthemeyer zu bedenken, dass der interkommunale Vergleich durch die GPA NRW Sondersituationen, wie z. B. die Versorgung des Umlandes mit Schulen oder mit VHS, nicht hinreichend erfasse. Ähnliche Bedenken meldete er insofern auch im Bereich des Jugendamtes oder der Bauverwaltung an. Personalausgaben und Wirtschaftlichkeit seien zwei Aspekte, und er hoffe, dass gerade Letzteres seitens der GPA NRW zukünftig stärker berücksichtigt werde. Abschließend verwies Dr. Ruthemeyer auf die Höhe der Prüfungskosten, die bei ca. 50.000,- Euro für die Stadt Soest gelegen hätten und damit niedriger seien als die bisherigen Kosten bei der Prüfung durch die Kreise (80.000,- Euro). Dr. Ruthemeyer kam zu dem Ergebnis, dass die GPA NRW auf dem richtigen Weg sei, wobei in Einzelbereichen Änderungen wünschenswert seien.

Die sich anschließende lebhafteste Diskussion wurde von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, geführt. Er würdigte die Referate als Vorträge "aus der Praxis für die Praxis". Sicherlich gebe es nach wie vor genügend Kritikpotenzial an der gesetzlichen Konzeption, was aber an anderer Stelle zu diskutieren sei.

Dr. Angela Faber, Hauptreferentin beim LKT NRW, warf daraufhin die Frage auf, ob die GPA NRW in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehe oder ob es Angebote der Zusammenarbeit gebe. Beutel entgegnete, dass eine ordnungspolitische Diskussion möglich und vielleicht sogar nötig sei. Andererseits hätten Gespräche aber gezeigt, dass Kommunen gerade auch die Prüfung durch eine Institution begrüßten, die "aus demselben Stall" komme, zumal die GPA NRW eine vergleichsweise günstige Alternative darstelle. Trotz einer Abdeckung vieler Prüfungsbereiche durch die GPA NRW sei aber nicht ausgeschlossen, für Spezialfragen durch Ausschreibungen Private zu beauftragen, wobei er insoweit auch auf Hessen verwies. Es handle sich um einen Bereich des "try & error", der ständige Anpassungen im Bereich eines Entwicklungsprozesses erfordere.

Dr. Faber hinterfragte weiter die Eignung des Benchmarking, insbesondere im Sozialbereich. Problematisch sei ihrer Ansicht nach unter anderem der Bereich des Sozialen, da sich hier die Frage der (Nicht-) Messbarkeit vieler Faktoren stelle. Weiter erkundigte sie sich nach der Prüfung von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten. Beutel wies insoweit darauf hin, dass für die Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten bislang keine spezifische Betrachtungsweise erfolge, obwohl

diese sicherlich erforderlich sei. Die derzeitige Methode der fachbereichsspezifischen Betrachtung spreche lediglich die Wirtschaftlichkeit schlechthin an. Zum Benchmarking für den Bereich des Sozialen führte Beutel aus, dass dieser Bereich immerhin bis zu 40 Prozent der Kosten ausmache und durch Beispiele Einsparungspotenzial aufgezeigt werden könne. Der GPA NRW gehe es primär darum, die richtigen Fragen zu stellen, um die Kommunen für Einsparungen zu sensibilisieren, nicht aber fertige Lösungen zu bieten. Insgesamt sei man sich der Probleme des Benchmarking bewusst, dieses sei derzeit aber das richtige Konzept, da eine Erfolgsbilanz sich aus der Qualität der Leistung einerseits und einem entsprechenden Kostenmanagement andererseits zusammensetze. Benchmarking sei erforderlich, um vom obrigkeitstaatlichen Denken hin zu einem dienstleistungsorientierten Denken kommen zu können. Dabei müsse man sich stets der Gefahren und Risiken einer solchen Betrachtungsweise bewusst sein, denen dann durch eine entsprechende Rückkopplung mit den Erfahrungen aus der Praxis begegnet werden könne. Die durch die Prüfung anfallenden Kosten könnten schon durch die Umsetzung von nur zwei Vorschlägen der GPA NRW durch die jeweilige Kommune bereits nach einem Jahr wieder erwirtschaftet sein. Auf die Frage nach dem Verhältnis zur

Kommunalaufsicht von Professor Dr. Oebbecke entgegneten Beutel und Dr. Ruthe-meyer, dass die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde den Prüfungsbericht ebenso bekomme wie die geprüfte Gemeinde. Außerdem werde die Kommunalaufsicht bei jeder Erstprüfung einer Gemeinde einbezogen, mit ihr würden im Vorfeld neutrale Gespräche geführt. Vor allem erfolge ihre Einbeziehung auch bei den Abschlussgesprächen.

Dr. Schink sah in dem Verhältnis der GPA NRW zur Kommunalaufsicht den größten Kritikpunkt. Ob das Verfahren, wie es derzeit praktiziert werde, sich bewähre, würden die Zeit und die entsprechenden Erfahrungen zeigen. Erfreut zeigten sich die Landräte über die derzeitige Offenheit, Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft und den Informationsaustausch mit der GPA NRW. Er schloss seine Anmerkungen mit einer Frage nach der zeitlichen Konzeption der Prüfung. Diese wurde dahingehend beantwortet, dass ein Prüfungsrhythmus von drei Jahren in jeder Gebietskörperschaft vorgesehen sei, und die Prüfungsbereiche in den Kernbereichen eine gewisse Kontinuität aufweisen sollten. Auch neue Bedürfnisse wie z.B. das E-Government sollten aber angemessene Berücksichtigung finden.

Im Anschluss an seine Bemerkung, dass es seiner Ansicht nach einen Unterschied mache, ob eine Prüfung in der Privatwirtschaft oder bei den Kommunen erfolge,

da es in der Wirtschaft mehr um Gewinn ginge als in den Kommunen, wollte Professor Dr. Dirk Ehlers wissen, ob die GPA NRW dem staatlichen oder dem kommunalen Bereich zuzuordnen sei und inwieweit ein Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern erfolge. Beutel sah ersteres als eine Frage der Perspektive. Von den Kosten aus gesehen, sei die GPA eher im staatlichen Bereich anzusiedeln, da das Land als Ausfallbürge hafte, wohingegen vom gesetzlichen Auftrag ausgehend eher von einer kommunalen Einordnung auszugehen sei. Insgesamt tendiere man zu einer kommunalen Einordnung, was aber nicht zweifelsfrei sei. Der Austausch mit anderen Bundesländern bezöge sich vor allem auf praktische Erfahrungen, da diese nichts zu der gesetzlichen Lage in NRW sagen könnten. Anzuregen und denkbar sei aber auch ein internationaler Austausch, z.B. mit Großbritannien. Damit und mit einem Hinweis von Dr. Schink auf zwei weitere Veranstaltungen des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juni 2004 mit Dr. Herbert Schnoor, Innenminister des Landes NRW a. D., zur Verwaltungsreform und am 2. Juli 2004 zu aktuellen kommunalpolitischen Perspektiven in NRW endete die Veranstaltung, die insgesamt eine sehr positive Resonanz erfahren hat.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
- 14.10.02 -

Struktur der FHöV NRW und Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

A.

Der zuständige Fachausschuss und der Vorstand des Landkreistages NRW haben sich am 16. Oktober 2003 und am 03. Februar 2004 mit der Struktur und Finanzierung der FHöV NRW und den Ausbildungsgängen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst an der FHöV NRW befasst. Ergebnis der Beratungen ist folgende Positionsbestimmung des Landkreistages NRW:

I. Der LKT NRW lehnt Bestrebungen ab, Struktur, Organisation und Studiengänge der FHöV NRW stärker den externen Fachhochschulen anzunähern. Ebenso wie bei den anderen beiden internen Fachhochschulen des Landes für die Ausbildung von Finanzbeamten des gehobenen Dienstes und für Rechtspflege haben sich die bisherigen besonderen Strukturen von internen Fachhochschulen auch

bei der FHöV NRW grundsätzlich bewährt. Statt der diskutierten Annäherung der FHöV NRW an die externen Fachhochschulen (Verselbständigung der Fachhochschule, Verwissenschaftlichung der Ausbildung etc.) ist eine noch engere Anbindung an die Ausbildungsbehörden (Land, Kommunen und Sozialversicherungsträger) wünschenswert. Insbesondere müssen die Mitspracherechte der Kommunen und der Sozialversicherungsträger gestärkt werden.

II. Die bisherige Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst hat sich grundsätzlich bewährt. Qualitative Mängel der internen Ausbildung müssen durch systemimmanente Reformen beseitigt werden. Änderungen des Bedarfs der Praxis ist ggf. durch Änderungen der Studieninhalte Rechnung zu tragen, wie dies z.B. durch die Einführung eines besonderen

Studienganges mit betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten geschehen ist.

III. Der Landkreistag NRW ist bereit, einen Versuch aktiv und positiv zu begleiten, ob durch externe Ausbildungsgänge der Nachwuchsbedarf der kommunalen Verwaltungen ganz oder teilweise besser erfüllt werden kann, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Auch externe Ausbildungsgänge müssen ein Mindestmaß an Praxisnähe zur Kommunalverwaltung haben.
2. Externe Ausbildungsgänge dürfen bis auf weiteres nur zusätzlich zur weiter bestehenden internen Ausbildung an der FHöV NRW angeboten werden.
3. Träger von externen Studiengängen darf nicht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, sondern müssen Dritte sein.
4. a) Die beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen müs-

sen so geändert werden, dass auch Absolventen einer externen Ausbildung Zugang zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben.

b) Die Eingangsbesoldung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst muss flexibilisiert werden.

c) Zwischen den Anstellungsträgern der Absolventen der internen Ausbildung müssen die Voraussetzungen für einen Kostenausgleich bei den Anwärterbezügen geschaffen werden.

IV. Der LKT NRW bekräftigt seine Auffassung, dass die Finanzierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durch das Land ohne kommunalen Finanzierungsanteil zwingende Voraussetzung für die Monopolstellung der FHöV NRW für die Ausbildung von kommunalen beamteten Bediensteten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist. Jede Beteiligung der Kommunen an den Kosten der FHöV NRW muss mit Änderungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen einhergehen, die es den Kommunen erlauben, die Ausbildung ihrer Bediensteten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes auch an eigenen Institutionen oder bei anderen externen Trägern durchzuführen.

B.

Dieser Positionsbestimmung des Landkreistages NRW lagen folgende Überlegungen zugrunde:

I. Seit Jahren wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Forderung erhoben, sie stärker den externen wissenschaftlichen Fachhochschulen anzupassen. Ziel dieser insbesondere von den Professoren erhobenen Forderung ist es, größere Freiräume für Forschungstätigkeiten zu erhalten, den „wissenschaftlichen Anteil“ der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu Lasten des praktischen Teils zu erhöhen und den Einfluss der Fachhochschule auf die bisher in Verantwortung der Anstellungsträger durchgeführten praktischen Studienabschnitte zu Lasten der Anstellungsträger zu erhöhen (z. B. Festlegung von Ausbildungsstandards für die Praxisphase und Einbindung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in die Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die kommunalen Anstellungsträger der Auszubildenden). Solche Bestrebungen haben die kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit immer abgelehnt. Auch das Innenministerium stand ihnen bisher reserviert gegenüber. In den Regierungsfractionen im Landtag stoßen solche

Überlegungen teilweise aber durchaus auf positive Resonanz.

Nach Auffassung des Landkreistages NRW besteht kein Anlass, die interne Struktur der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit dem Ziel zu ändern, sie stärker externen wissenschaftlichen Fachhochschulen anzupassen. Die besondere Struktur ist unlösbar mit der besonderen Praxisnähe der gegenwärtigen internen Ausbildung verbunden. Wer diese Struktur in Frage stellt, wirft zudem fast zwingend die weitere Frage auf, ob die interne Ausbildung durch eine externe Ausbildung abgelöst werden soll und ob es dann noch einer besonderen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst bedarf oder es nicht sinnvoller ist, die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst den allgemeinen Fachhochschulen zuzuweisen.

II. Die gegenwärtige interne Ausbildung ist für die Kommunalverwaltungen mit vielen Vorteilen verbunden. Ihre Ausbildungsinhalte sind sehr stark auf den Bedarf der öffentlichen Verwaltung abgestimmt, da die Ausbildung das Ziel verfolgt, für die öffentliche Verwaltung und nicht für Berufsfelder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auszubilden. Die Praxisphasen finden in der öffentlichen Verwaltung statt und umfassen einen erheblichen Teil der Ausbildungszeit. Sie gewährleisten so eine Praxisnähe, die auf die speziellen Bedürfnisse öffentlicher Verwaltungen abgestimmt ist. Die Zahlung von Anwärterbezügen flankiert die Möglichkeit der öffentlichen Dienstherren, auf die Ausbildungsinhalte Einfluss zu nehmen. Die damit verbundene soziale Sicherheit für die Anwärterinnen und Anwärter gewährleistet eine Konzentration der Studierenden auf die Ausbildung mit entsprechend relativ kurzen Ausbildungszeiten. Sie führt zudem zu Wettbewerbsvorteilen bei der Rekrutierung des Nachwuchses für die öffentlichen Verwaltungen. Die Anwärterbezüge erhöhen die Attraktivität des Ausbildungsganges. Die Anstellungsträgerschaft ermöglicht den Ausbildungsbehörden schon vor dem Abschluss der Ausbildung einen „Startvorteil“ bei der Nachwuchsrekrutierung zu erwerben. Der Landkreistag NRW ist deshalb der Auffassung, dass sich die interne Ausbildung grundsätzlich bewährt hat und dass vorhandenen Defiziten durch systemimmanente Maßnahmen und nicht durch eine Abschaffung der internen Ausbildung und die Einführung von externen Ausbildungsgängen zu begegnen ist.

III. Es wird erörtert, ob es sinnvoll sei, vorhandenen Defiziten der internen Ausbildung dadurch zu begegnen, dass man

neben der internen Ausbildung auch externe Studiengänge anbietet. Als mögliches Defizit der internen Ausbildung wird angesehen, dass sie zu stark auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sei. Dies löse negative Ausbildungs- und Sozialisationseffekte bei den Auszubildenden aus, die einem modernen Aufgabenverständnis einer öffentlichen Verwaltung nicht mehr entsprächen. Die soziale Sicherheit, die die Anwärterbezüge böten, sowie die Fixierung der Ausbildung auf ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit führe dazu, dass sie für Bewerberinnen und Bewerber besonders attraktiv sei, deren Grundeinstellung nicht von beruflicher Flexibilität, sondern eher von Sicherheitsdenken geprägt sei. Schließlich biete eine externe Ausbildung evtl. deshalb Vorteile, weil sie so organisiert werden könne, dass die kommunalen Gebietskörperschaften während der Ausbildung keine Anwärterbezüge zu zahlen hätten. Die Studierenden könnten ggf. wie an normalen Fachhochschulen und Universitäten darauf verwiesen werden, dass sie diese Ausbildungskosten letztlich selbst oder über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu finanzieren hätten.

Vom Städte- und Gemeindebund NRW und vom Städtetag NRW wird auf diesem Hintergrund seit längerem die Forderung erhoben, die Ausbildung von beamteten Bediensteten für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst für den kommunalen Bereich auch in Form einer externen Ausbildung an der FHöV NRW und/oder privaten Ausbildungsträgern zu ermöglichen. Auch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erhebt diese Forderung schon seit Jahren, allerdings mit der Einschränkung, dass die externe Ausbildung nur an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung möglich sein solle. Im Landtag NRW gibt es auch immer wieder entsprechende Überlegungen. Der Landkreistag NRW hat solche Überlegungen in der Vergangenheit abgelehnt. Auch das Innenministerium NRW steht ihnen nicht positiv gegenüber.

Die Kommission der Landesregierung „Zukunft des öffentlichen Dienstes“ schlägt vor, die bisher an der FHöV NRW für den allgemeinen Verwaltungsdienst stattfindende interne Ausbildung externen Ausbildungsträgern zuweisen. Der Vorschlag der Kommission ist allerdings eingebettet in eine Grundkonzeption zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, die im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts für alle öffentlichen Bediensteten führt und die bisherigen Strukturmerkmale des Berufs-

beamtentums nur noch auf wenige Gruppen von Bediensteten beschränken will. Offen bleibt, welches Gewicht die zuvor beschriebenen Nachteile der internen Ausbildung tatsächlich haben und ob eine externe Ausbildung diese Nachteile ohne andere neue gravierende Nachteile vermeiden kann. Letztlich kann diese Frage erst auf der Basis praktischer Erfahrungen mit externen Ausbildungsgängen entschieden werden. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass schon die Einführung externer Ausbildungsgänge neben weiterbestehenden internen Ausbildungsgängen teilweise mit Nachteilen für die interne Ausbildung verbunden sein kann. So könnte z. B. die in Konkurrenz zu externen Ausbildungsgängen verbleibende Zahl der Auszubildenden in den internen Ausbildungsgängen die kritische Größe unterschreiten, die erforderlich ist, um die Zahl der gegenwärtigen dezentralen Ausbildungsstandorte der FHöV NRW aufrecht zu erhalten. Auch das Ziel, den Nachwuchs der Polizei integriert mit nicht polizeilichen Ausbildungsgängen durchzuführen, wäre gefährdet, wenn die Zahl der Auszubildenden in den internen Ausbildungsgängen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu einer „Restgröße“ schrumpfen würde. Nicht auszuschließen ist sogar, dass die Einführung externer Ausbildungsgänge die Existenzgrundlagen einer internen Ausbildung schon zu einem Zeitpunkt in Frage stellen kann, in dem noch gar nicht feststeht, ob eine externe Ausbildung letztlich dem Bedarf der Kommunalverwaltungen besser Rechnung trägt als die bisherige interne Ausbildung.

Obwohl sich die interne Ausbildung an der FHöV NRW nach Auffassung des Landkreistages NRW grundsätzlich bewährt hat, ist der LKT NRW bereit, die probeweise Einführung von externen Ausbildungsgängen positiv zu begleiten, wenn diesem dem Nachwuchsbedarf der kommunalen Gebietskörperschaften Rechnung trägt und gravierende Nachteile für die bestehende interne Ausbildung vermieden werden können. Die grundsätzliche Bereitschaft des LKT NRW ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Mindestmaß an Praxisnähe der externen Ausbildung zur Kommunalverwaltung

Auch Absolventen einer externen Ausbildung sind für die Kommunalverwaltung nur „interessant“, wenn die erworbenen Qualifikationen ein Mindestmaß an Praxisnähe zur Kommunalverwaltung haben. Die wünschenswerte Praxisnähe zur Kommunalverwaltung steht tendenziell

im Widerspruch zum Ziel der externen Ausbildung, die behaupteten Nachteile einer internen Ausbildung vermeiden zu können. Ein externer Ausbildungsgang, den die Auszubildenden letztlich selbst ggf. über das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu finanzieren haben, ist für Studierende nur attraktiv, wenn er auch Qualifikationen vermittelt, die den Zugang zu Berufsfeldern außerhalb des öffentlichen Dienstes eröffnen. Je geringer die Qualifikationsbreite ist, desto weniger werden sich Studierende für diesen Studiengang interessieren, deren Grundeinstellung von Flexibilität und nicht von einer vorzeitigen „Fixierung“ auf den öffentlichen Dienst geprägt ist. Nur bei einer breiten Qualifikation mit entsprechend vielfältigen Berufsperspektiven ist es für sie auch leichter, auf die soziale Sicherheit der Anwärterbezüge zu verzichten. Aus der wünschenswerten breiteren Qualifikationsstruktur ergeben sich auch Probleme bezüglich der Praxisphasen. Wenn man eine entsprechende Verbreiterung der Ausbildungsinhalte anstrebt, macht es wenig Sinn, die wünschenswerte Praxisnähe allein durch praktische Studienabschnitte in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen. Die gegenwärtig diskutierten Modelle für einen externen Studiengang laufen darauf hinaus, die Praxisphasen fast ausschließlich im öffentlichen Dienst zu absolvieren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Nachteile, die den internen Studiengängen zugewiesen werden (Fixierung und Sozialisation auf die besondere „Kultur“ des öffentlichen Dienstes etc.), in großem Umfang bestehen bleiben. Andererseits ist ein Mindestmaß an Praxisnähe zur öffentlichen Verwaltung wünschenswert. Die Frage, ob es ohne nennenswerten Verlust an Praxisnähe zur Kommunalverwaltung möglich ist, die Praxisphasen so breit anzulegen und zu realisieren, dass ein wesentlicher Teil auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung stattfinden kann, ist bisher nicht eindeutig beantwortet. Schließlich muss gerade bei externen Studiengängen darauf geachtet werden, dass die Absolventen am Arbeitsmarkt „wettbewerbsfähig“ sind, da ihnen die relative Sicherheit von Absolventen der internen Ausbildung fehlt, in die öffentliche Verwaltung übernommen zu werden. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die Regelstudienzeit an den allgemeinen externen Fachhochschulen häufig bei 8 Semestern liegt. Bachelor-Studiengänge haben eine Dauer von 3 bis 4 Jahren, Master-Studiengänge von 1 bis 2 Jahren. Auch im Interesse der „Europafähigkeit“ der Abschlüsse einer externen Ausbil-

dung, die die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen einer externen Ausbildung am Arbeitsmarkt erhöht, ist daher zu klären, ob die gegenwärtige dreijährige Dauer der internen Ausbildung für eine externe Ausbildung sachgerecht ist. Um das notwendige Mindestmaß an Praxisnähe zur öffentlichen Verwaltung und gleichzeitig eine breitere Qualifikationsstruktur zu erreichen, könnte eine Verlängerung der Ausbildung auf 4 Jahre notwendig sein.

2. Externe Ausbildung ergänzend zur internen Ausbildung

Solange unklar ist, ob eine externe Ausbildung per saldo tatsächlich bedarfsgerechter und vorteilhafter ist als eine interne Ausbildung, muss die interne Ausbildung bestehen bleiben. Sonst bestünde die Gefahr, dass man die interne Ausbildung schon zu einem Zeitpunkt unwiderruflich in Frage stellt, zu dem noch nicht feststeht, ob die externe Ausbildung tatsächlich entsprechende Vorteile hat.

3. FHöV NRW kein Träger der externen Ausbildung

Es ist nicht sinnvoll, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum Träger von externen Ausbildungsgängen zu machen. Dies würde zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass der Träger der Ausbildung, dem u. a. die vermeintlichen negativen Begleiterscheinungen der internen Ausbildung zuzuschreiben sind, gleichzeitig dafür verantwortlich ist, eine Ausbildung zu organisieren, die diese „Nachteile“ vermeidet. Wenn man eine Ausbildung mit einer anderen „Ausbildungskultur“ organisieren will, ist es sinnvoll, hiermit institutionell vom bisherigen Ausbildungsträger getrennte Träger zu betrauen. Ein Zwischenmodell, das die FHöV NRW und andere externe Träger mit der neuen Ausbildung betraut, ist angesichts der relativ geringen Zahl von Auszubildenden nicht sinnvoll. Externe Studiengänge benötigen eine Mindestzahl von Auszubildenden, damit sie zu finanziell vertretbaren Bedingungen organisiert werden können. Dies gilt insbesondere bei privaten Ausbildungsträgern, wenn sich diese über Studiengebühren refinanzieren sollen. Würde man der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Möglichkeit einräumen, neben ihrem internen auch noch einen externen Ausbildungsgang anzubieten und die Kosten für den Lehrbetrieb ohne kostendeckende Studiengebühren ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, so hätten private Ausbildungsträger schlechte Chancen, sich im

Wettbewerb zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu etablieren.

4. Änderung der beamtenrechtlichen Bestimmungen

a) Änderung des Laufbahnrechts

Gemäß § 14 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz leisten Laufbahnbewerber ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Nach § 27 Abs. 2 Laufbahnverordnung NRW ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes an einer besonderen Fachhochschule zu absolvieren. Durch das Studium an einer sonstigen Fachhochschule würden die Vorgaben des Laufbahnrechts damit nicht erfüllt. Zwar besteht nach § 45 LVO NRW die Möglichkeit einer Einstellung ohne vorherige Ableistung des Vorbereitungsdienstes durch die Anerkennung als sog. anderer Bewerber. Diese Regelung ist als Ausnahmenvorschrift für Fälle konzipiert, in denen der Bewerber die erforderliche Qualifikation auf andere Weise und durch Berufspraxis erworben hat. Deshalb sieht § 45 Abs. 3 LVO NRW eine Einstellung als anderer Bewerber auch nur vor, wenn das 27. Lebensjahr vollendet und damit regelmäßig eine bestimmte Berufserfahrung gegeben ist. Der Charakter als Ausnahmenvorschrift wird dadurch unterstrichen, dass gem. § 110 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 3 LBG NRW eine Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Einstellung als anderer Bewerber erforderlich ist. Das Institut des „anderen Bewerbers“ ist keine geeignete Antwort auf die Probleme, die nach der LVO NRW für Absolventen externer Fachhochschulen und für die Einstellungsbehörden bestehen würden. Es wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von Absolventen der externen Ausbildung als Nachwuchskräfte, wenn die Einstellungsbehörden diese erst mit Vollendung ihres 27. Lebensjahres als beamtete Bedienstete einstellen könnten und die Zeit zwischen Ausbildungsabschluss und dem Erreichen des 27. Lebensjahres von den Absolventen und den Einstellungsbehörden anders überbrückt werden müsste. Deshalb müssen die laufbahnrechtlichen Bestimmungen so geändert werden, dass ggf. auch Absolventen externer Fachhochschulen einen Regelzugang zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes haben.

b) Änderung der Eingangsbesoldung

Die bisherigen internen Studiengänge bieten den kommunalen Verwaltungen erhebliche Vorteile bei der Nachwuchsgewinnung. Absolventen externer Studien-

gänge sind insbesondere zu Zeiten der Hochkonjunktur, wenn genügend andere Alternativen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aufgrund der breiteren Qualifikationsstruktur unter größeren Schwierigkeiten zu gewinnen. Sie entscheiden sich häufig für andere Angebote außerhalb der öffentlichen Verwaltung, weil mit ihnen eine bessere Bezahlung verbunden ist. Dies zeigen die Erfahrungen des Landes Bremen mit seinem externen Studiengang.

Falls es zur Einführung von externen Ausbildungsgängen kommt, muss deshalb für die öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geschaffen werden, bei ihren Bezahlungsbedingungen flexibel auf die Arbeitsmarktlage etc. reagieren zu können. Bei der letzten Diskussion über eine Reform der Besoldungsstruktur hat die Bundesregierung den Vorschlag gemacht, für Eingangssämter einer Laufbahn eine bestimmte Besoldungsbandbreite vorzusehen. Danach sollte es in der Hand jedes Dienstherrn liegen, einen bestimmten Anteil der Eingangssämter eine Besoldungsgruppe höher oder niedriger einzustufen. Der Vorschlag der Bundesregierung ist im Bundesrat gescheitert. Um die öffentlichen Dienstherrn beim „Wettbewerb“ um Absolventen einer externen Ausbildung konkurrenzfähig zu machen, ist es erforderlich, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung einen bestimmten Anteil der Eingangssämter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst statt nach A 9 auch nach A 10 einzugruppieren.

c) Ausgleich der Kosten für die Anwärterbezüge

Falls es zur Einführung von externen Studiengängen neben internen Studiengängen kommt, ist nicht auszuschließen, dass die Ausbildungsbereitschaft zahlreicher Kommunen für den internen Studiengang zurückgehen wird, um Anwärterbezüge zu sparen. Soweit sich die mit externen Studiengängen verbundenen positiven Erwartungen nicht erfüllen, werden die Kommunen, die Anwärterbezüge einsparen wollten und deshalb ausschließlich auf die Absolventen externer Studiengänge gesetzt haben, versuchen, anderen Kommunen ihre Absolventen abzuwerben, die intern ausgebildet haben. Nicht auszuschließen ist, dass die unterschiedlichen Refinanzierungsstrukturen der beiden Ausbildungsgänge auch in der Form zu Verzerrungen führen, dass sich die jeweils besten Bewerberinnen und Bewerber wegen der Anwärterbezüge für den internen Ausbildungsgang entscheiden und im Wettbewerb um diese Ausbildungsplätze durchsetzen. Die

schlechteren Bewerberinnen und Bewerber wären dann auf den externen Ausbildungsgang zurückgeworfen. Auch dies könnte dazu führen, dass sich Kommunen, die nicht intern ausgebildet haben, verstärkt um Absolventen des internen Ausbildungsganges bemühen. Damit könnten „Trittbrettfahreneffekte“ entstehen. Angesichts der Haushaltsnöte könnten zahlreiche kommunalen Gebietskörperschaften darauf setzen, Anwärterbezüge zu sparen und anderen Kommunen „ihre“ internen Absolventen abzuwerben. Um dies zu vermeiden, müssen Regelungen getroffen werden, die den ausbildenden Kommunen die Möglichkeit einräumen, die Kosten ihrer Anwärterbezüge ggf. zurückzuerhalten.

§ 59 Abs. 5 BBesG ermöglicht schon nach geltendem Recht, die Gewährung von Anwärterbezügen von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen. So sind in der Rechtsprechung Rückzahlungsaufgaben für den Fall anerkannt, dass die Ausbildung vorzeitig aus einem von dem Anwärter zu vertretenen Grunde endet oder dieser im Anschluss an die Ausbildung vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf seinen Antrag hin aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Eine entsprechende Aufgabenpraxis schreibt die allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 29.5.1980 zum Bundesbesoldungsgesetz für die Bundesbehörden vor (BBesGVwV, GMBI. S. 289 ff).

Nicht abschließend beurteilt werden kann hingegen, ob § 59 Abs. 5 BBesG auch eine Absicherung für den Fall eines Dienstherrnwechsels ermöglicht, also bei Verbleib im öffentlichen Dienst. Soweit ersichtlich haben in der Verwaltungspraxis und auch in der Rechtsprechung bisher nur solche Fälle eine Rolle gespielt, in denen ein Wechsel des Anwärters in die Privatwirtschaft in Rede stand. Auch die in der Verwaltungsvorschrift zum BBesG aufgeführte Musterauflage knüpft an das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst an und bezieht sich hierbei ausdrücklich auf § 29 Abs. 1 BBesG. Diese Norm führt als öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des Besoldungsgesetz aber den Bund, die Länder, die Kommunen (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände auf.

Aus der Rechtsprechung lässt sich ebenfalls kein eindeutiges Votum in der Frage des Dienstherrnwechsels entnehmen. Die Gerichte betonen grundsätzlich, dass Rückzahlungsvereinbarungen den Rechtsanspruch des Beamten auf jederzeitige

Entlassung nach § 33 LBG NRW nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen dürfen und gesetzlich geregelte Besoldungsansprüche weder durch Vereinbarung noch durch einseitige Erklärung des Dienstherrn oder des Beamten verändert werden können (s. Nachweise bei Schütz/Maiwald, *Beamtenrecht des Bundes und der Länder*, Teil C § 33 Rn 82 ff.; § 94 Rn 526 ff.). Als unzulässig hat die Rechtsprechung es insbesondere angesehen, eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich pauschalierter oder sonst errechneter (allgemeiner) Kosten für die Ausbildung als solcher zu vereinbaren, soweit sie in den Ausbildungsvorschriften vorgeschrieben ist. Denn der Dienstherr sei nach den beamtenrechtlichen Regelungen verpflichtet, den übernommenen Anwärter auszubilden, ohne dass sich von vornherein übersehen lasse, ob die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit tatsächlich erreicht werde. Aus diesem Grund und da der Anwärter nicht seine Arbeitskraft für den Dienstherrn einsetzte, sondern lediglich die Ausbildung – die auf Kosten der Allgemeinheit erfolge – durch seinen Einsatz unterstützen solle, erhalte er nur Anwärterbezüge (Schütz/Maiwald, *Beamtenrecht des Bundes und der Länder*, Teil C § 94 Rn 529).

§ 59 Abs. 5 BBesG, der zwar nicht die Rückforderung der allgemeinen Ausbildungskosten, wohl aber der Anwärterbezüge ermöglicht, stellt deshalb nach Auffassung der Rechtsprechung eine Ausnahmenvorschrift dar. Sinn und Zweck des § 59 Abs. 5 BBesG sei es, sicherzustellen, dass Anwärter, die zunächst im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studierten und nach dem Abschluss nicht mehr bereit seien, als Beamte im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu verbleiben, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangten (BVerwG, 10.2.2000, ZBR 2000, 272 mit Verweis auf BT-Drs. 7/1906, S. 90, s. auch BVerwGE 52, 183 (191)). Der mit der Rückforderung abgeschöpfte Vorteil liege darin, dass die während des Studiums im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes gewährte Besoldung die „Anwärterstudierenden“ gegenüber anderen Studierenden privilegieren. Aufgrund dieser Besonderheiten der verwaltungsinternen Ausbildung sei es gerechtfertigt, die Grundsätze der strengen Gesetzesbindung, der Unverzichtbarkeit der Besoldung und der besoldungsrechtlichen Gleichbehandlung durch individuelle „Auflagen“ auf der Grundlage des § 59 Abs. 5 BBesG zu modifizieren (BVerwG, 10.2.2000, ZBR 2000, 272 (273); OVG Koblenz, 29.4.1992, ZBR 1993, 213

(214)). Durch die Auflage einer Mindestdienstzeit gem. § 59 Abs. 5 BBesG würden die Anwärterbezüge für den gesamten Vorbereitungsdienst erfasst, d. h. sowohl für die Zeit des Unterrichts an einer Fachhochschule als auch für die berufspraktischen Studienzeiten (BVerwG 10.2.2000, ZBR 2000, 272 f.; OVG Koblenz, 29.4.1992, ZBR 1003, 213).

Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf einen Wechsel zwischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erscheint nicht zweifelsfrei möglich. Zwar sind intern ausgebildete Absolventen gegenüber extern ausgebildeten Bewerber privilegiert. Diese Privilegierung besteht jedoch von vornherein und folgt nicht erst aufgrund des Wechsels in die Privatwirtschaft. Vielmehr bleibt der intern ausgebildete Anwärter, die „Ausbildungsinvestition“, dem öffentlichen Dienst erhalten. Die Rechtsprechung betrachtet damit den „öffentlichen Dienst als Ganzes“ und stellt nicht auf die involvierten Haushalte ab.

Eine budgetorientierte Betrachtungsweise, wie sie bei der Verteilung der Versorgungslasten (§ 107 b BeamTVG) teilweise gesetzlich verankert ist, enthält das Bundesrecht und das Landesbeamtengesetz NRW für Ausbildungskosten nicht. § 144 b Bayerisches Beamtengesetz sieht dagegen die Verpflichtung des neuen Dienstherrn zur Erstattung von Ausbildungskosten vor. Zweck dieser Norm ist es, den Ausbildungsaufwand zwischen dem bisherigen und dem neuen Dienstherrn angemessen zu verteilen, der Abwerbung von Beamten durch kommunale oder andere Dienstherrn entgegenzuwirken und deren eigene Ausbildung von Beamten zu fördern. Eine Einführung eines externen Studienganges in NRW sollte deshalb mit einer Regelung wie in Bayern einhergehen. Dadurch würde die notwendige Rechtssicherheit für eine Rückforderung von Ausbildungskosten geschaffen.

Finanzierungsverpflichtung des Landes NRW für die FHöV NRW

Mit Gründung der FHöV NRW Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch für die Ausbildung der kommunalen beamteten Bediensteten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt war dies Aufgabe der kommunalen Studieninstitute. Die kommunalen Spitzenverbände haben dem u. a. als Kompromiss zugestimmt, weil das Land NRW sich damals bereit erklärt hat, die Kosten der Fachhochschule für öffentli-

che Verwaltung ausschließlich aus Landesmitteln zu finanzieren. Insbesondere auf dem Hintergrund der sich verschärfenden Haushaltskrise hat es in den letzten Jahren immer wieder Diskussionen im Landtag und in der Landesregierung gegeben, die alleinige Finanzierungsverantwortung des Landes abzuschaffen und die Kommunen in Form einer Studiengebühr zu den Kosten der FHöV NRW heranzuziehen, soweit sie ihre Bediensteten dort ausbilden lassen. Der Landkreistag NRW und die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände haben solche Überlegungen strikt unter Hinweis auf die Geschäftsgrundlage des bei der Gründung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gefundenen Kompromisses abgelehnt.

Die „Verstaatlichung“ der Ausbildung der Anwärter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für den kommunalen Bereich ist auch weiterhin an die Voraussetzung gebunden, dass das Land alleine die Kosten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung trägt. Wer diese Geschäftsgrundlage in Frage stellt, stellt auch die alleinige Trägerschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Ausbildung der kommunalen Bediensteten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Frage. Denn den kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Beteiligung an der Finanzierung der FHöV NRW keinesfalls zugemutet werden, solange sie ohne Alternativen faktisch gezwungen wären, die Ausbildung ihrer Bediensteten an der FHöV NRW durchzuführen und das Land auf diese FHöV NRW einen dominierenden Einfluss hat. Auch das Land NRW kann kein Interesse daran haben, die Monopolstellung der FHöV NRW bei der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Frage zu stellen, wenn es seine Polizeibediensteten zusammen mit anderen Auszubildenden ausbilden will, um so das Ziel zu fördern, dass sich die Polizei als „Bürger in Polizeiuniform“ versteht. Eine Aufgabe der Monopolstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bei der Ausbildung der kommunalen Bediensteten würde fast automatisch dazu führen, dass eine integrierte Ausbildung der Polizei mit sonstigen öffentlichen Bediensteten praktisch kaum noch möglich ist. Die dann verbleibende Zahl der Auszubildenden im Landesdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wäre vermutlich außerordentlich gering.

EILDienst LKT NRW NR. 3/März 2004
– 11.15.01 –

Das Porträt: Landrat Paul Breuer (Kreis Siegen-Wittgenstein)

Viele Jahre war Paul Breuer oberster Verteidigungspolitiker der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag. Seit Juni 2003 ist er Landrat in seinem Heimatkreis Siegen-Wittgenstein.

Bundestagsabgeordneter, politisch mitmischen auf großer Bühne in Berlin. Für die meisten Politiker der große Traum. Für Paul Breuer erfüllte er sich bereits vor 24 Jahren. Da wurde er erstmals in den Bundestag gewählt. 30 Jahre war er damals, war einer von zwei Abgeordneten, die nach der Verabschiedung des Grundgesetzes geboren waren.

Das war einmal. Der CDU/CSU-Verteidigungsexperte verabschiedete sich im vergangenen Jahr von der Bundespolitik, und das ganz freiwillig – sein Bundestagsmandat ging bis 2006. Seit dem 16. Juni 2003 gehört sein Engagement vorwiegend seiner Heimat, den rund 300.000 Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein. Paul Breuer trieb die Suche nach einer neuen Herausforderung. Schon vor der Bundestagswahl 2002 überlegte er, ob er seine Zeit noch weiter in Berliner Sitzungsräumen oder der weiten Welt der Außen- und Sicherheitspolitik verbringen solle. Paul Breuer will gestalten. Als der damalige Landrat im Kreis Siegen-Wittgenstein ankündigte, bei der Kommunalwahl 2004 nicht mehr antreten zu wollen, gab Breuer seiner Partei, der CDU, die Zusage. Er verzichtete deshalb auf den Vorsitz der Arbeitsgruppe Verteidigung der Bundestagsfraktion.

Dann ging alles viel schneller als gewollt. Nach schwerer Krankheit verstarb Landrat Elmar Schneider im Februar 2003. Der Nachfolger musste schon im Juni gewählt werden. Mehr als 53 Prozent der Wähler machten hinter dem Namen Paul Breuer ihr Kreuzchen, wählten ihn bis 2009 zu ihrem Landrat im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Das Amt war für Breuer neu, die Kommunalpolitik jedoch mehr als bekannt und immer eines seiner Standbeine. Der 53 Jahre alte Alt-Wittgensteiner (Geburtsort Berghausen), seit 1968 Siegener, trat 1969 in die CDU ein, war Kreisvorsitzender der Jungen Union. 1981 wurde er Kreisvorsitzender der CDU in Siegen-Wittgenstein. Heute ist Breuer Ehrenvorsitzender. Zwei Jahre später schaffte er den Sprung in den Vorstand des CDU-Landesverbandes. Mit der Kommunalpolitik beschäftigte sich Breuer seit 1975 als Kreistagsabgeordneter und Stadtverordneter in Siegen.

Von Berlin nach Siegen – vom legislativen Opponieren zum exekutiven Gestalten. Wenn Paul Breuer auf die ersten neun Monate seiner Amtszeit als Landrat zurückschaut, fällt das Fazit zur Entscheidung eindeutig aus: „Bisher habe ich noch keinen Tag bereut!“

Weniger verwalten, mehr gestalten ist die Devise von Landrat Paul Breuer.

Als eine seiner ersten Amtshandlungen setzte er einen dauerhaften Prozess zur Verschlinkung der Verwaltung in Gang. Die Struktur des Hauses richtete Breuer nach inhaltlichen Schwerpunkten aus. So wurde die Wirtschaftsförderung nicht nur als Aufgabengebiet für ein Amt oder ein Referat, sondern als „Chefsache“ und damit als Kernelement der Arbeit der gesamten Kreisverwaltung definiert. Neue Gestaltungsprozesse sollen so angestoßen werden, damit die Verwaltung die Herausforderungen der Zukunft selbstbewusst annehmen kann.

Bürgernähe bedeutet für Paul Breuer „den Bürger aufsuchen und ihm zuhören“. Jeden Monat besucht der Landrat daher eine der elf Städte und Gemeinden im Kreisgebiet und steht den Menschen vor Ort für persönliche Gespräche zur Verfügung. Gleichzeitig eröffnet das die Möglichkeit, dem Bürger Verwaltungshandeln näher zu bringen und transparenter zu machen. Paul Breuer: „Der Kreis dient, gestaltet und ist serviceorientiert!“ Außerdem hat Breuer in seinem unmittelbaren Umfeld eine Stelle für Bürgerservice eingerichtet. Hier werden Anregungen und Beschwerden aufgenommen und weiterverfolgt. Dem Bürger wird so gezeigt, dass er ernst genommen wird. Zudem befindet sich ein Ehrenamtsservice im Aufbau. Breuer weiß, dass dem Ehrenamt gerade vor dem Hintergrund von Streichungen freiwilliger Leistungen eine wachsende Bedeutung zukommt. Menschen zu ehrenamtlichem Handeln zu ermutigen und es schließlich durch organisatorische Hilfestellungen zu unterstützen, liegt ihm daher am Herzen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kreises stellt für den Landrat eine entscheidende Herausforderung dar. Hier sieht Breuer den Schwerpunkt im Ausbau der strukturentwickelnden Aktivitäten der Wirtschaftsförderung. Zwischen den Wirtschaftsräumen Ruhrgebiet, Rheinland und dem Rhein-Main-Gebiet zentral gelegen, bietet der Kreis Siegen-Wittgenstein den Menschen, die in ihm leben, studieren und arbeiten, ein hohes Maß an



Landrat Paul Breuer

Lebensqualität. Allerdings hat die älteste Industrieregion Mitteleuropas in den zurückliegenden Jahrzehnten einen schmerzlichen, wenngleich erfolgreichen Strukturwandel erfahren. Den Schwerpunkt bildet nach wie vor das produzierende Gewerbe. Geblieben ist auch die starke Ausrichtung der Region auf die Weiterverarbeitung von Eisen, Stahl und Blech sowie den Maschinenbau. Bereichert wird diese Palette durch innovative Unternehmungen, etwa aus den Bereichen Oberflächen- und Sensortechnik, Umwelt- und Kunststofftechnologie, aber auch im Bereich der Medien- und Kommunikationstechnologie. Sie sind die lebendigen Nahtstellen für einen Technologietransfer der Siegener Universität in die betriebliche Praxis. Produkt- und Verfahrensinnovationen werden so zum Nutzen der Region beschleunigt.

„Der Strukturwandel ist kein abgeschlossenes Kapitel, sondern ein dauerhafter Prozess, vielleicht sogar das einzig Beständige. Dabei ist es wichtig, dass wir ihn im Sinne der heimischen Wirtschaft begleiten. Der Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung des Kreises kommt daher eine ganz besondere Bedeutung zu“, so Breuer. Gemeinsam mit den Kommunen, den wirtschaftsnahen Institutionen, Verbänden und Fachbehörden, sowie benachbarten Kreisen zielt die Wirtschaftsförderung darauf ab, den

regionalen Strukturwandel auszubauen und zu unterstützen. An oberster Stelle steht dabei, Arbeitsplätze im Kreis zu erhalten und zu schaffen, indem die Rahmenbedingungen verbessert werden. Regionale Standortbestimmungen müssen optimiert, außerdem Entwicklungshemmnisse und Engpässe beseitigt werden, um Unternehmenssituationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Nicht zuletzt müssen ein wirtschaftsfreundliches Klima gepflegt und die Lebensqualität gestärkt werden.

In einem Standortfaktor hat Breuer, der als Vorsitzender des Wirtschaftsförderungsausschusses auf Kreisebene lange Zeit Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln konnte, besonders dringlichen Handlungsbedarf ausgemacht: Zwar ist der Kreis Siegen-Wittgenstein zwischen den Wirtschaftsräumen Ruhrgebiet, Rheinland und dem Rhein-Main-Gebiet zentral gelegen und gerade durch die Autobahnen A 45 und A 4 verkehrlich gut angebunden, aber es fehlt eine entsprechende Anbindung in den Osten, der vor allem nach der Wiedervereinigung eine wichtige Bedeutung zukommt. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen dem nördlich gelegenen Altkreis Wittgenstein und dem südlichen Altkreis Siegen müssen in den Augen des Landrats dringend ausgebaut werden. „Nachdem eine Weiterführung der Autobahn A4 in Richtung Osten für die nächsten 30 Jahre unmöglich wird, müssen hier andere Lösungen gefunden werden.“ In zahlreichen Gesprächen ist Breuer dabei, in der Frage einer verbesserten Ostanbindung einen regionalen und parteiübergreifenden Konsens zu finden.

Zur optimalen Verkehrsanbindung gehört für Landrat Breuer der Siegerlandflughafen. Auch, wenn die Städte-Flugverbindung Siegen-Berlin/Tempelhof angesichts des rasant wachsenden Billigfliegermarktes an den großen Flughäfen Frankfurt a.M. und Köln/Bonn eingestellt werden musste, hält Breuer an der Bedeutung des Siegerland-Airports fest: „Rund 45.000 Starts und Landungen im Jahr auf Deutschlands höchstgelegenen Zivilflughafen sprechen eine deutliche Sprache. Dabei liegt der Schwerpunkt klar auf dem gewerblichen Flugverkehr. Mit der Entstehung eines interkommunalen und die Landesgrenzen von NRW und Rheinland-Pfalz überschreitenden Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zum Flughafen wird diese Entwicklung in die Zukunft hinein ausgebaut!“ Dabei gilt es, neue Kunden zu gewinnen und bestehende Kunden, wie die ADAC-Luftrettung, die hier ihr bundesweit einziges Schulungs- und Ausbildungszentrum betreibt, zu binden.

Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) müssen heute, nicht erst morgen die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Ziel ist dabei, eine größtmögliche Versorgung der Region zu gewährleisten, die jedoch für den Steuerzahler bezahlbar bleiben muss. „Angesichts der leeren Kassen sowohl der Städte und Gemeinden als auch des Kreises und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes wird es zukünftig keine Subventionsleistungen mehr geben können, mit denen den Bürgern letztlich immer stärker in die Taschen gegriffen wird“, betont Breuer. Entscheidungsbedarf gab es daher schon bald nach seinem Amtsantritt: Die mit dem Nachbarkreis Olpe gemeinsamen kreiseigenen Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd (VWS) fahren seit einigen Jahren deutliche Verluste ein. Angesichts des nicht mehr aufzuhaltenen EU- und bundesweiten Wettbewerbs im ÖPNV, musste gehandelt werden, um das Unternehmen zu privatisieren und wettbewerbsfähig zu machen.

Die Kreistage Siegen-Wittgenstein und Olpe haben daher Ende Juli vergangenen Jahres mit großer Mehrheit beschlossen, ein Bieterverfahren zur Übertragung der Geschäftsanteile an der VWS AG auf einen Dritten durchzuführen. Erreicht wird damit auch eine klare Trennung von der Aufgabenträgerschaft des Kreises, für einen nachfrageorientierten ÖPNV zu sorgen und der bloßen Erbringung entsprechender Leistungen durch ein Verkehrsunternehmen in der zukünftigen Wettbewerbslandschaft. Breuer: „Das bietet für die Zukunft einen leistungsstarken Nahverkehr und die Chance für die VWS, im Wettbewerb auch langfristig zu bestehen. Das Bieterverfahren wird bereits im Sommer abgeschlossen“. Leitfaden der Arbeit in den nächsten Monaten und Jahren wird das Aktionsprogramm „Siegen-Wittgenstein 2020“ sein, mit dem der Landrat auf die besorgniserregende Bevölkerungsentwicklung in der Region reagiert. Sinkende Geburtenzahlen bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung sind die Ursache dafür, dass in Deutschland die Bevölkerung in einigen Jahren zahlenmäßig abnehmen und das Durchschnittsalter der Menschen steigen werden. Die Zahl der Einwohner im Kreis Siegen-Wittgenstein wird bis 2015 um 7.000 Menschen sinken. Besonders stark trifft es die Region in der Personengruppe der 27-45-Jährigen. Bis 2015 werden rund 16.500 Menschen aus dieser Gruppe weniger im Kreisgebiet leben. Gerade in diesem Altersspektrum ist eine starke Abwanderungsbewegung in das Rheinland und in den Wirtschaftsraum Frankfurt a.M. zu

beobachten. Dies zeigt eine auf Initiative von Paul Breuer vom Kreis Siegen-Wittgenstein in Auftrag gegebene Studie zur Entwicklung der Bevölkerung im Kreisgebiet bis zum Jahr 2015. Der Landrat ist überzeugt: „Es wird in nicht allzu ferner Zukunft einen Wettbewerb der Regionen geben. Um dort zu bestehen, müssen wir schon hier und jetzt aktiv um junge Menschen, vor allem aber um junge Familien werben!“

Auf breiter Basis will Breuer eine Diskussion mit den Städten und Gemeinden und allen gesellschaftlich relevanten Kräften ins Leben rufen. Im Rahmen des Aktionsprogrammes sollen Handlungsstrategien entwickelt werden, um den Kreis Siegen-Wittgenstein zu einer Region voller persönlicher Entfaltung- und Entwicklungschancen zu machen. „Wir wollen aktives Gebietsmarketing betreiben, um das soziale Gefüge und den Arbeitskräftebedarf der Region auf Dauer zu sichern. Dabei können wir im Wettbewerb um junge Familien mit kräftigen Pfunden wuchern, die wir verstärkt darstellen müssen“, hebt der Landrat hervor.

Dazu gehört, dass die Menschen im Kreisgebiet in einem sicheren Umfeld leben. Die äußerst hohe Aufklärungsquote der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein bei Straftaten und eine im Landesvergleich nach wie vor relativ niedrige Arbeitslosenquote von derzeit 8,1 Prozent (landesweit 10,4 Prozent) tragen zur Lebensqualität in der Region bei. Der Kreis verfügt über eine ausgezeichnete medizinische Versorgung. Aufgrund der generell zunehmenden Verlagerung der medizinischen Entwicklung vom stationären Bereich in den ambulanten Bereich und der Fortschreibung des Krankenhausplans NRW musste vermieden werden, dass einzelne Krankenhausstandorte und damit Arbeitsplätze gefährdet werden. Dem Landrat ist es in intensiven Gesprächen gemeinsam mit den Krankenhausträgern und den Krankenkassen gelungen, ein Kooperationskonzept zu erstellen, das eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, den Erhalt des Versorgungsstandards, besonders aber sämtlicher Krankenhausstandorte in der Region gewährleistet. „Es hat sich gezeigt, dass es richtig war, die Sache in die Hand zu nehmen und damit den eigenen Handlungsspielraum für die Zukunft zu erhalten - getreu dem Motto ‚weniger verwalten, mehr gestalten‘“, so Breuer.

Junge Familien zieht es in die Natur - und auch damit kann der Kreis Siegen-Wittgenstein als einer der walddreichsten Kreise in Deutschland in ausreichendem Maße dienen. Hier können die Kinder im

Grünen aufwachsen und Natur hautnah erleben! Gleichzeitig ist die Region mit einem hervorragenden Bildungs- und Weiterbildungsangebot ausgestattet. Eine sehr gute Infrastruktur mit über 30 Weiterbildungsträgern sorgt für eine überdurchschnittliche Qualifizierung junger Menschen in Siegen-Wittgenstein. Die fünf Berufskollegs des Kreises leisten eine wichtige Arbeit in der Ausbildung und Qualifizierung und sind damit ein wesentlicher Standortfaktor der Region. Eine zentrale Rolle für die gesamte Region und ihren Einzugsbereich kommt der Universität Siegen mit ihren rund 12.500 Studierenden zu: Rund 35 Prozent der Absolventen haben in der Vergangenheit Arbeit in der Region gefunden. Landrat Breuer: „Die Universität stellt einen wichtigen Strukturfaktor dar. Zum einen hat sie erheblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung Siegen-Wittgensteins, zum anderen bindet sie selbst junge Menschen an die Region.“ Die vom Land geforderten Struktur- und Entwicklungsplanungen der Hochschulen bis 2010 zwingen jedoch das Rektorat derzeit dazu, erneut Optimierungsmaßnahmen zu verwirklichen. Zwar sieht auch der Landrat vor dem Hintergrund desolater Haushaltslagen die Notwendigkeit zu sparen, verweist jedoch auf die bereits heute bestehende personelle Unterbesetzung der Universität an Lehrpersonal hin. In der Folge laufe die Universität Gefahr, dass Angebote wegbrechen und damit Studierende wegbleiben. Deshalb hat Breuer eine Regionalkonferenz zur Entwicklung an der Universität angekündigt, zu der NRW-Wissenschaftsministerin Hannelore Kraft eingeladen wird. Dort soll gemeinsam mit politischen Mandatsträgern und Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft über die nächsten Schritte beraten werden. Ziel aus Sicht des Landrates ist dabei, von der Landesregierung eine eindeutige Standortgarantie für eine Universität Siegen zu erhalten. „Eine vergleichsweise kleine regionale Universität muss anders behandelt werden, als Hochschulen in Ballungszentren. Bei uns geht es darum, Kapazitäten in allen relevanten Lehr- und Forschungsbereichen zu sichern. Das steht nicht im Widerspruch zu der geforderten Profilbildung und Innovation durch Umschichtung!“ Auch die Ausgestaltung des kulturellen Angebotes hat maßgeblichen Einfluss

auf die Entscheidung junger Menschen, in die Region zu ziehen oder ihren Traum von einem Häuschen im Grünen zu verwirklichen. Auch deshalb hat Landrat Paul Breuer die Kultur neben der Wirtschaftsförderung zur „Chefsache“ erklärt. Schon heute zeichnet sich Siegen-Wittgenstein durch ein herausragendes kulturelles Angebot aus: Jeden Monat können bis zu 30 Kunstausstellungen in der Region besucht werden. Mehr als 70 Museen, Heimatmuseen und Schaubergwerke stehen Kunstinteressierten offen. Besonderes Highlight: Das neue Museum für Gegenwartskunst in Siegen. Das kreiseigene Medien- und Kulturhaus Lyz, ein ehemaliges Mädchengymnasium (Lyzeum), lockte im vergangenen Jahr rund 110.000 Besucher an. Mehr als tausend Veranstaltungen fanden in dieser Zeit statt. Dazu zählen neben Fort- und Weiterbildungen auch die zahlreichen Kulturveranstaltungen im Schauspiel und im kleinen Theater des Lyz. Ein besonderes Bonbon für Kulturfreunde ist das Theaterfestival „KulturPur“, das jedes Jahr über Pfingsten rund 50.000 Kulturbesister mitten in die freie Natur lockt. Paul Breuer: „Wenn wir junge Menschen für unsere Region begeistern wollen, dann müssen wir auch im kulturellen Angebot einen Schwerpunkt auf diese Zielgruppe legen. Die neue Veranstaltungsreihe „Kultur4-you“, die gezielt Schulen einbindet, und die bereits etablierte Reihe „LyzRock“ sind hier richtungsweisend!“ In einigen Bereichen hat mit dem Amtsantritt Paul Breuers eine Schwerpunktverlagerung stattgefunden, der sich schon nach kurzer Zeit bemerkbar gemacht hat. Dies betrifft beispielsweise den Umwelt- und Naturschutz. „Naturschutzgebiete erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie helfen, den Tier- und Pflanzenbestand in den geschützten Gebieten zu erhalten und zu verbessern. Dabei dürfen allerdings die Interessen der Menschen und ihre wirtschaftliche Basis in der Region nicht außer Acht gelassen werden. Aufgabe des Kreises muss es sein, die unterschiedlichen Interessen zusammenzuführen und einen für alle tragbaren Kompromiss zu finden“, betont Breuer. „Kooperativer Naturschutz“ zielt darauf ab, den Naturschutz gemeinsam mit den Bürgern umzusetzen, und nicht gegen sie. Das bedeutet etwa bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete, dass die Betroffenen

im Vorfeld soweit wie möglich beteiligt und informiert werden. Es gilt aber auch, dem bundesweit und landesweit festzustellenden Trend zu einer ausufernden Umweltbürokratie zu begegnen. Die enge Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Landesbehörden und Dienststellen spielt aus der Sicht Breuers hierbei eine wichtige Rolle.

Sozialhilfe und Jugendhilfe sind äußerst bedeutsame Aufgabenfelder des Kreises. Landrat Breuer sieht hier eine zwingende Notwendigkeit in der Planung und Umsetzung kostensparender Konzepte. So soll eine Stabsstelle „Beschäftigungsförderung, Qualifizierung, Hilfe zu Arbeit, Sozial- und Jugendhilfeplanung“, eingerichtet werden. „Gerade in diesem sensiblen Bereich müssen neue Wege und intelligente Lösungen erarbeitet werden, und das in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Akteuren des Arbeitsmarktes sowie den Städten und Gemeinden“, unterstreicht Landrat Breuer.

„Weniger verwalten, mehr gestalten“: Das gilt auch für die aktuelle Diskussion um das Optionsrecht der Kommunen im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen von „Hartz IV“. Gemeinsam mit den Bürgermeistern der elf Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein hat Paul Breuer eine Position bezogen, die deutlich den Willen zum verantwortlichen kommunalpolitischen Gestalten unterstreicht. Demnach prüfen die Kommunen und der Kreis partnerschaftlich die Inanspruchnahme der kommunalen Optionsmöglichkeit, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen stimmen und so eine gestaltende Einflussnahme möglich wird. Was bleibt ist die Erkenntnis, dass es auch abseits von der Bundeshauptstadt viel zu tun gibt: Obwohl Paul Breuer jetzt die langen Wege nach Berlin erspart bleiben – mehr Zeit für Familie und Freizeit bleiben dem studierten Hauptschullehrer nicht. Am Wochenende ist der Landrat bei den zahlreichen Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Initiativen im Kreis Siegen-Wittgenstein zuhause. Was ihn treibt und gleichermaßen eine hohe Beliebtheit in der Bevölkerung beschert, ist zweierlei: Sein Elan und seine Bürgernähe. Schon bei seinem Amtsantritt machte Breuer klar: „Ich will Ansprechpartner für jeden sein!“

EILDIENTST LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.30.10 –

Im Fokus: Medizinisches Zentrum Kreis Aachen gGmbH

Das Medizinische Zentrum (MZ) Kreis Aachen entstand am 01.01.2001 durch die Fusion der beiden Würselener Kliniken Knappschaftskrankenhaus Bardenberg und Kreiskrankenhaus Marienhöhe. Träger der größten Klinik im Kreis Aachen ist zu jeweils 50 % die Bundesknappschaft und der Kreis Aachen.

Das Medizinische Zentrum ist mit seinen insgesamt 765 Betten für Würselen und seine Umgebung eine der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen. Die Inbetriebnahme des Bardenberger Krankenhauses erfolgte am 1.4.1856 mit zunächst nur 8 Betten. Das Haus überlebte den Ersten Weltkrieg, die schweren Nachkriegsjahre mit der Inflation und den Zweiten Weltkrieg. Die Inbetriebnahme des Kreiskrankenhauses Marienhöhe erfolgte am 1. Mai 1967. Der Kreis Aachen befasste sich bereits 70 Jahre zuvor mit dem Gedanken, ein Krankenhaus zu errichten. Mit der Fusion haben sich die beiden Träger langfristig den veränderten Bedingungen im Gesundheitswesen angepasst und nutzen Synergien, die sich aus der Zusammenlegung ergeben.

Im Jahr 2004 arbeiten in dem Gesundheitsunternehmen insgesamt fast 1300

MitarbeiterInnen. Insgesamt sind in den Fachkliniken 12 Chefarzte, 3 Leitende Ärzte, 37 Oberärzte, 31 Assistenzärzte mit Weiterbildung, 71 Assistenzärzte ohne Weiterbildung sowie 20 Ärzte im Praktikum beschäftigt. Im September 2003 wurde die MZ-Service-GmbH gegründet. Diese führt mit rund 90 Mitarbeitern Serviceleistungen für das Krankenhaus aus.

Besondere Einrichtungen sind die Palliativstation und das Netzwerk der rheumabehandelnden Kliniken, welches aus den Abteilungen Rheumaorthopädie und Rheumatologie besteht und von den Kliniken für Innere Medizin, Orthopädie und Schmerztherapie unterstützt wird. Die Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin bietet die Eigenblutspende als Behandlungsalternative an. Der am MZ stationierte Rettungsdienst und die am MZ Bardenberg angesiedelte Notfallpraxis der KV Nordrhein runden das medizinische Leistungsspektrum ab.

Akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen

Das Medizinische Zentrum Kreis Aachen gehört zu dem Kreis der vom Land Nord-



Der Betriebsteil Bardenberg des MZ (ehemaliges Knappschaftskrankenhaus)

rhein-Westfalen ausgewählten Krankenhäuser, die als Akademisches Lehrkrankenhaus an der klinischen Ausbildung von Medizinstudenten teilnehmen. Jährlich leisten rund 30 angehende Ärzte ihr praktisches Jahr in den verschiedenen Institutionen des Krankenhauses. Die Krankenpflegeschule bietet 140 Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, den Beruf der examinierten Krankenschwester/des examinierten Krankenpflegers zu erlernen. In mindestens 1600 theoretischen und 3000 praktischen Ausbildungsstunden werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten gefestigt. Die angegliederte Krankenpflegehilfeschule bietet 20 Schülerinnen die Möglichkeit, den Beruf der Krankenpflegehelferin/des Krankenpflegehelfers zu erlernen. Die Ausbildung umfasst 500 theoretische und 1100 praktische Ausbildungsstunden.

Euregio Cornea Bank / DSO-G

Seit dem 02.09.2002 arbeitet die Euregio Cornea Bank am Medizinischen Zentrum des Kreises Aachen im Betriebsteil Marienhöhe. Die Aufgabe der Bank ist die Gewinnung von Hornhautspendern zur Transplantation, sowie die Lagerung der Hornhäute. Ist die Hornhaut durch eine Erkrankung oder durch Verletzungen oder Verätzungen getrübt, wird das Sehen bis hin zur Erblindung eingeschränkt. Gleichzeitig bestehen häufig stärkste Schmerzen, v.a. dann wenn auch die Oberfläche der Hornhaut von der Schädigung betroffen ist. Man kann solchen Patienten nur helfen, in dem man eine gesunde, klare Spenderhornhaut transplantiert. Zur Zeit warten in Deutschland ca. 6000 bis 8000 Patienten auf eine entsprechende Hornhaut. Insgesamt hat die Euregio Cornea Bank/DSO-G im Jahr 2003, 210 gespendete Trans-

Die Fachkliniken im Überblick

Betriebsteil Bardenberg	Betriebsteil Marienhöhe
Klinik für Innere Medizin	Klinik für Innere Medizin und Palliativmedizin
Klinik für Allgemeinchirurgie, Viszeral-, Gefäß- und Thoraxchirurgie	Klinik für Geriatrie und geriatrische Rehabilitation
Klinik für Urologie und Kinderurologie	Klinik für Unfallchirurgie
Klinik für Neurologie	Klinik für Orthopädie, Rheumaorthopädie und Rheumatologie
Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin	Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin	Klinik für Schmerztherapie
Belegabteilung für Hals-, Nasen-, und Ohrenheilkunde	Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
	Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin
	Belegabteilung für Augenheilkunde

Fallzahlen in den Jahren 2000 - 2003

Jahr	2000	2001	2002	2003
Fallzahlen im Gesamtkrankenhaus	23.429	22.836	23.641	23.876

plantate kultiviert, von denen 186 transplantiert wurden.

Wie bei den großen Organen Leber, Niere, Herz usw. unterliegt die Hornhaut ebenfalls dem Transplantationsgesetz. Daher dürfen die Hornhäute des Auges nur dann entnommen werden, wenn eine entsprechende Einwilligung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen vorliegt. Anders als bei den großen Organen können Hornhäute aber noch bis zu 72 Stunden nach Eintritt des endgültigen Todes (Herz-Kreislaufstillstand) entnommen werden. Da die Hornhaut nur einen sehr trägen Stoffwechsel hat, ähnlich dem des Knorpels, ist es möglich, diese für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen zu lagern. Diese Verfahren wurden in den letzten Jahren entwickelt. An diesen Entwicklungen haben die Mitarbeiter der Euregio Cornea Bank /DSO-G Fr. PD Dr. C. Redbrake, Herr Dr. G. Altmann und Frau A. Emunds schon seit vielen Jahren gearbeitet, die mittlerweile in die Routine übernommen wurde.

Umfassendes Qualitätsmanagement

Anders als bei Programmen zur medizinischen Qualitätssicherung stehen beim „Umfassenden Qualitätsmanagement“ (UQM) die Erwartungen und Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen, wie z. B. Patienten und deren Angehörige, Mitarbeiter, niedergelassene Ärzte, Rettungsdienst usw., im Mittelpunkt. Ziel ist es Strukturen und Abläufe im Krankenhaus so zu gestalten, dass alle Gruppen mit der Qualität der Leistungen des Krankenhauses zufrieden sind. 1998 begannen die damals noch nicht fusionierten Kliniken im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Projektes „DemoProQM“ den Aufbau eines Qualitätsmanagements.

Basierend auf der Qualitätsphilosophie wird Qualität von den Anspruchsgruppen definiert und beurteilt und die Zufriedenheit der Anspruchsgruppen als das oberste Ziel betrachtet. Sechs unterschiedliche Anspruchsgruppen wurden zu ihrer Meinung befragt sowie über die von uns erbrachte Qualität. Bei den hierbei erkannten Verbesserungspotentialen wurden Möglichkeiten der Qualitätssteigerung erarbeitet und in Projekten umgesetzt.

Nach Abschluss des Demonstrationsprojektes im Juni 2001 konnten die Aktivitäten in die Regelorganisation überführt werden. Das vom Bundesministerium für Gesundheit initiierte Modellprojekt „DemoProQM“ hat den Erfolg des Medizinischen Zentrums bestätigt. Von den



Der Betriebsteil Bardenberg des MZ (ehemaliges Knappschaftskrankenhaus)



Die am MZ Marienhöhe angegliederte Klinik für Geriatrie und geriatrische Rehabilitation

Projekten der 10 Krankenhausverbünde (insgesamt 44 Krankenhäuser) wurden fünf Auszeichnungen vergeben, von denen das Medizinische Zentrum zwei erhielt.

Auf den Leistungen der vergangenen Jahre aufbauend liegt im Jahr 2004 die Priorität in der Erlangung des Zertifikates der KTQ, welches die hohe Qualität des Krankenhauses belegen soll und Einblick in die Leistungen ermöglicht.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
- 10.30.10 -



Das im Sommer 2002 in Betrieb genommene neue OP-Zentrum mit Intensivstation am MZ Bardenberg

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Kreis Borken gibt „Wappenfaltblatt“ heraus – Wissenswertes über die kommunale Symbolik

Frisch aus der Druckerpresse kommt das neue Info-Faltblatt des Kreises Borken über die Wappen der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie des Kreises selbst, das jetzt Landrat Gerd Wiesmann vorstellte. Auf anschauliche Weise wird in diesem Heft die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung der einzelnen kommunalen Wappen erläutert.

Farbige Abbildungen vermitteln zudem optisch einen im wahrsten Sinne des Wortes „glänzenden Eindruck“ von den sehenswerten Wappen, wie der Landrat schmunzelnd erläuterte. Ein kurzer textlicher Ausflug in die Historie des Kreises Borken und ein Verzeichnis aller Kommunalverwaltungen im Kreis mit Adressen runden die „handliche“ Darstellung ab.

Landrat Wiesmann freute sich sehr darüber, dass das seit längerer Zeit vergriffene frühere Wappenfaltblatt des Kreises Borken nunmehr in abgeänderter Form eine Neuauflage findet. Die Nachfrage ist groß: Insbesondere Schulklassen sind daran interessiert, die informative Publikation zu bekommen. Aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger können sie beim Kreis Borken, Pressestelle, Tel.: 02861/82-2105, E-Mail: i.thiehoff@kreis-borken.de, gegen Erstattung der Portokosten bestellen.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.22.02 –

Rhein-Kreis Neuss: Handwerkerparkausweis gilt auch für Düsseldorf

Der Rhein-Kreis Neuss ist eine von zwölf Modellkommunen des Landesprojektes „Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern. Im Rahmen dieses Projektes wurde im Rhein-Kreis Neuss bereits letztes Jahr ein Handwerkerparkausweis eingeführt – ein praktisches Beispiel für einen kostengünstigen und unbürokratischen Verwaltungsservice. Die Idee findet auch bei den Nachbarn des Rhein-Kreises großes Interesse. So wurde die Gültigkeit des Parkausweises auch auf die Landeshauptstadt Düsseldorf ausgedehnt.

Nach den Bürgermeistern der beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterzeichneten Landrat Dieter Patt und

Oberbürgermeister Joachim Erwin im Kreishaus Neuss jetzt im Beisein von Kreisdirektor Hans-Jürgen Petraschke und Kreiswirtschaftsförderer Jürgen Steinmetz eine Vereinbarung zum Handwerkerparkausweis. Die Parkgenehmigung ermöglicht es Handwerksbetrieben, ihre Fahrzeuge städte- und gemeindeübergreifend in Halteverbotszonen abzustellen. Nach der Genehmigung der neuen Vereinbarung durch die Bezirksregierung können Handwerksbetriebe aus dem Rhein-Kreis Neuss in Kürze mit ihrem Ausweis auch in Düsseldorf parken. Umgekehrt dürfen dann die Handwerksbetriebe aus Düsseldorf mit ihrer Parkgenehmigung auch im Rhein-Kreis Neuss parken, ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Als ein „gutes Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit, weil es eine konkrete Maßnahme ist“, bezeichnete Oberbürgermeister Erwin den Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit beiderseits des Rheins. Landrat Patt betonte, dass die Arbeit der Handwerker nicht an den Kreisgrenzen aufhöre: „Ich freue mich, dass wir jetzt gemeinsam mit Düsseldorf unser Angebot für Handwerksbetriebe – ein einziger Parkausweis, der nur an einer Stelle beantragt werden muss – noch verbessern können.“ Patt und Erwin unterstrichen, dass sie ihre Zusammenarbeit fortsetzen wollen. Dabei erinnerten sie an bereits erfolgreiche Kooperationen wie die Übertragung des Chemischen und Lebensmittelüberwachungsamtes des Rhein-Kreises auf die Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann oder die Euroga 2002plus mit den Leuchtturmprojekten Schloss Dyck und Schloss Benrath. Der Handwerkerparkausweis kostet 90 Euro pro Jahr bzw. 200 Euro für drei Jahre und bezieht sich im Rhein-Kreis Neuss auf die Städte Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich sowie auf die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen. Beantragt werden kann er im Rhein-Kreis Neuss entweder bei der Kreisverwaltung oder bei den beteiligten Kommunen. Der Ausweis berechtigt ohne besondere Einzelfallprüfung zum: Parken im eingeschränkten Halteverbot, gebührenfreien Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Beachtung der Höchstparkdauer sowie zum Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinpfllicht, Parken auf Anwohnerparkplätzen, Befahren von Fußgängerzonen.

Mir der Einführung des Handwerkerparkausweises konnten die Kosten für die Handwerksbetriebe gesenkt und die Anzahl der Antragsverfahren reduziert werden. So waren vor der Einführung des einheitlichen Parkausweises im Rhein-Kreis



Landrat Dieter Patt und Oberbürgermeister Joachim Erwin

Neuss pro Genehmigung bis zu 150 Euro im Jahr fällig und es mussten sechs verschiedene Anträge gestellt werden.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 36.10.04 –

„Richtung Zukunft“: Neue Imagebroschüre des Kreises Steinfurt

Auf eine farbenfrohe und abwechslungsreiche Entdeckungstour lädt der Kreis Steinfurt mit einer neuen Informationsbroschüre ein. Die 16 Seiten starke Broschüre zeigt die Vielfältigkeit des Kreises und seiner 24 Städte und Gemeinden. Ob Umwelt oder Kultur, Tourismus oder Wirtschaft – der zweitgrößte Kreis in NRW präsentiert sich von seiner sonnigen Seite. Die Freude über das druckfrische Heft mit dem Titel „Der Kreis Steinfurt – Richtung Zukunft“ ist daher nicht nur bei Landrat Thomas Kubendorff groß.

Optisch wie inhaltlich nimmt die Imagebroschüre die Vorzüge des Kreises auf ungewöhnliche Art und Weise in den Fokus. Großformative Farbfotos fallen dem Betrachter beim Durchblättern des Heftes sofort ins Auge und vermitteln dabei – wie von den Autoren versprochen – wahrlich „sonnige Aussichten“. Daneben betonen kleinere informative Texte die Vorzüge der Region im Herzen des Münsterlandes.

Dem Leser wird ein junger Kreis präsentiert, in dem es sich gut leben lässt. Dabei empfiehlt sich die Region durch optimale Rahmenbedingungen nicht nur als ausgezeichnete Wirtschaftsstandort. Auch die schönen Künste werden nicht vernachlässigt: Davon zeugen die hochkarätigen Kulturevents an historisch bedeutsamen Veranstaltungsorten, die in den vergangenen Jahren zu bekannten Publikumsmagneten geworden sind.

Als Modellregion für die Agenda 21 in NRW nimmt der Kreis Steinfurt die Herausforderung „Zukunft“ an. Durch zahlreiche

Projekte sollen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und zugleich neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

So vermittelt die Imagebroschüre Lebensart, Standortqualitäten und Zukunftsperspektiven auf unterhaltsame Art und Weise.

Die Broschüre ist zu beziehen beim Kreis Steinfurt, Pressestelle, 48565 Steinfurt, Telefon 02551/ 69-2161, E-Mail: pressestelle@kreis-steinfurt.de

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 12.12.01 –

„Modellregion OstWestfalenLippe“ geht an die Basis

Unter dem Motto „Von guten Beispielen lernen“ organisiert die OWL Marketing GmbH im Rahmen ihrer Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ eine Ausstellung mit Begleitveranstaltungen zum Thema Bürokratieabbau. Präsentiert werden etwa vierzig gute Beispiele für wirtschaftsnahe Verwaltung, die bereits erfolgreich praktiziert werden. Zielgruppen der Ausstellung und der Veranstaltungen sind Führungskräfte und Ausführende aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft. Die Auftaktveranstaltung fand im Januar in Gütersloh statt. Sechs weitere Ausstellungen folgen in Minden, Detmold, Paderborn, Herford, Bielefeld und Höxter.

Nähere Informationen hierzu bei der: Ost-WestfalenLippe Marketing GmbH, Tel.: 0521/96733-0, Fax: 0521/96733-19, Internet: <http://www.ostwestfalen-lippe.de>

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 80.10.03 –

Gemeinsame OWL-Strategie zum E-Government

Das neue Jahrtausend hat begonnen. Grund genug für die sechs Kreise in Ost-westfalen-Lippe (OWL) und die Stadt Bielefeld, in Zusammenarbeit mit den Datenverarbeitungszentralen in OWL eine gemeinsame Strategie zur Einführung von E-Government zu entwickeln. Im Hinblick auf die Modellregion OWL besteht das gemeinsame Ziel, durch die Realisierung von E-Government das Verwaltungshandeln schneller, effizienter und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. „Unter E-Government verstehen wir die Entstehung einer „digitalen Verwaltung“, deren Angebote über das Internet und andere elektronische Medien zielgenau auf die Bedürfnisse der Bürger und Unternehmen zugeschnitten sind“, erklärt Landrat Friedel Heuwinkel anlässlich der Unterzeichnung eines OWL-weit abgestimmten Strategie-

papiers. „Verwirklichung von E-Government heißt für mich insbesondere die durchgängige elektronische Gestaltung von Geschäftsprozessen innerhalb unserer Verwaltung und natürlich nach außen“, so Heuwinkel.

Leider sei in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren eine nicht aufeinander abgestimmte Technologielandschaft entstanden, deren Datenbestände nicht kompatibel seien und deren Systeme nicht miteinander reden könnten. Es sei deswegen das Ziel aller Kreise in OWL und der Stadt Bielefeld, mit den kommenden Entwicklungen eine moderne, homogene und investitionssichere Infrastruktur für das E-Government zu schaffen, von der jede einzelne Kommune profitieren könne. „Aus diesem Grund werde ich insbesondere mit den Städten und Gemeinden in Lippe in Kürze Gespräche führen, wie wir alle lippschen Kommunen in diese ganzheitliche E-Government-Strategie mit einbeziehen können“, berichtet Landrat Heuwinkel weiter. In einem ersten Schritt werden die Kreise und die Stadt Bielefeld bestimmte Einzelprojekte übernehmen, die für die Bürger und die Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen Verbesserungen bei den Abläufen im Baugenehmigungsverfahren oder auch im Kraftfahrzeug-Zulassungs- und Einwohnerwesen. Der Kreis Lippe wird dabei die elektronische Optimierung der Geschäftsprozesse für die Raum- und Geoinformationssysteme übernehmen. Sämtliche Kartenwerke, seien es topografische Zeichnungen, Luftaufnahmen oder die Gasleitung der örtlichen Stadtwerke, können so von Unternehmen und Bürgern direkt am Bildschirm für eigene Zwecke benutzt werden. Von vorneherein haben die Experten dabei im Blick, die entwickelten Ideen und Lösungen auf anderen Kommunen zu übertragen. Eine solche OWL-weit abgestimmte Kooperation hat es zur Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung hier noch nicht gegeben“, freut sich Landrat Heuwinkel.

Auf der einen Seite werden so die Verfügbarkeit der angebotenen Informationen und Dienstleistungen für die Kunden verbessert, verbunden mit schnelleren Bearbeitungszeiten und wegfallenden Wegen. Auf der anderen Seite versprechen sich die Fachleute in den Verwaltungen durch die Beseitigung von Medienbrüchen und die Automatisierung von Geschäftsprozessen zugleich eine Senkung der Kosten. „Die Entwicklung einer ganzheitlichen Strategie zum E-Government ist die entscheidende Aufgabe für die öffentliche Verwaltung in den nächsten Jahren. Mit der OWL-weit angelegten Kooperation haben wir gerade mit Blick auf die Modellregion OWL die

richtigen Weichen gestellt“, so Landrat Heuwinkel.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.55.03 –

Kultur

Fortbildungsprogramm für Museen 2004

Das Rheinische Archiv- und Museumsamt (Fortbildungszentrum Abtei Brauweiler) hat vor Kurzem sein diesjähriges Programm-Angebot für Museen veröffentlicht. Das Angebot reicht von den Bereichen Museumsmanagement, Besucherorientierung und Marketing über den Einsatz neuer Informationstechniken bis hin zu den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Museumsarbeit. Abgerundet wird die Angebotspalette durch Forums- und Diskussionsveranstaltungen, mit denen grundlegende Probleme und Strukturfragen der Museen und des Museumswesens beleuchtet, Positionsklärungen vorgenommen und Anstöße für weiterführende Diskussionen gegeben werden sollen. Weitere Informationen zum Programm sind beim Rheinischen Archiv- und Museumsamt, Fortbildungszentrum Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim, erhältlich.

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 41.23.01 –

Soziales, Jugend und Gesundheit

Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW zum Casemanagement

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA) hat vor kurzem eine Broschüre zum Thema „Case-Management. Theorie und Praxis“ herausgegeben, die Erfahrungen aus den Modellvorhaben „Sozialagenturen“ und „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ zusammengefasst. Die 92 Seiten umfassende Publikation kann über die Internetseiten des MWA – www.mwa.de – bestellt werden. Telefonisch anzufordern ist diese unter der Nummer 01803/100114 oder schriftlich unter GWN GmbH, Schriftenversand, Holzheimer Weg 42, 41464 Neuss, Fax-Nr.: 02131/74502132. Sie steht dort auch als pdf-Datei zur Verfügung. Zudem ist dort auch der ungekürzte Endbericht zum Modellprojekt „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ als pdf-Datei verfügbar.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 35.12.06 –

Leitfaden zum neuen Jugendschutzrecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen in Köln hat im Auftrag des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) einen Leitfaden zum neuen Jugendschutzrecht für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und Lehrerinnen und Lehrer herausgegeben. Dieses „Jugendschutz-Info“ informiert unter anderem über die gesetzlichen Abgabeverbote bzw. – Beschränkungen von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche.

Das MSJK erhofft sich, dass die Arbeit mit der Broschüre dazu beiträgt, die Regelungen des Jugendschutzes bekannter zu machen, ihre Einhaltung zu befördern und auf diesem Weg die Beeinträchtigung und Gefährdung junger Menschen zu verringern.

Exemplare können bestellt werden bei der AJS (Poststr. 15 – 23, Köln, Telefax 0221/92 13 92 –20 oder e-Mail: info@mail.ajs.nrw.de bzw. über das Internet „www.ajs.nrw.de“).

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 51.23.00 –

Pakt für den Sport – Vereinbarung im Oberbergischen Kreis

Im Oberbergischen Kreis ist der erste „Pakt für den Sport“ auf Kreisebene geschlossen worden. Diese Vereinbarung lehnt sich an den „Pakt für den Sport“ an, der zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung im Jahr 2001 unterzeichnet wurde. In Zukunft soll diese Vereinbarung auf weitere Kommunen heruntergebrochen werden.

Der Oberbergische Kreis und der Kreissportbund verständigen sich in der rund zwei Seiten langen Erklärung, die Entwicklung des Sportes „als integralen Bestandteil der Kreisentwicklung“ nachhaltig zu fördern. Der Kreissportbund-Vorsitzende Wolfgang Schuldner erklärte den Pakt „als einen der wichtigsten Bausteine in meinem bisherigen Betätigungsfeld für den Breitensport im Oberbergischen“. Dessen Unterstützung müsse weiter gehen, das sei man den über 400 Sportvereinen schuldig.

Kreis und Kreissportbund haben sich entschlossen, mit dem „Pakt für den Sport“ einige Schwerpunkte zu setzen. Dabei soll vor allem der Sportstättenbau und -erhalt

im Mittelpunkt stehen genauso wie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schulen. Sichern und stärken will man die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen.

Die Sportangebote möchten Kreis und KSB unter Qualitätsmanagement-Gesichtspunkten den Bedürfnissen der Bevölkerung weiter anpassen. Nicht zuletzt soll auch die Wichtigkeit des Sports für Kinder und Jugendliche herausgestellt werden. „Was wir jetzt in schriftlicher Form in Händen halten, dokumentiert eigentlich nichts anderes, als dass, was wir seit langem in dieser Form praktizieren“, betont Schuldner.

EILDienst LKT-NRW Nr. 3/März 2004
– 52.10.00 –

Bauwesen

Informationskreis für Raumplanung (IFR) e. V. schreibt erneut den Internet-Preis aus

Auch im Jahr 2004 schreibt der Informationskreis für Raumplanung (IfR) e.V. – nunmehr zum fünften Mal – den „IfR-Internet-Preis“ für Kommunen, Kreise und Regionen aus, die ihre planungsbezogenen Informationen bürgernah und überzeugend im Internet präsentieren. Mit der Vergabe des Preises soll die Bedeutung des Internets für die Planung in der Öffentlichkeit deutlich gemacht und die Anwendung dieser neuen Technik – insbesondere auch im Rahmen von Bürgerbeteiligung – gefördert werden. Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2004 mit der Angabe der Internetadresse per E-Mail an den IfR e.V. (Adresse: info@ifr-ev.de) zu richten.

Der Preis wird an die öffentliche Gebietskörperschaft vergeben, die ihre planungsbezogenen Informationen (Bebauungspläne, Entwicklungskonzepte, Beteiligungsverfahren u. ä.) in besonderer Weise das Interesse weckend darstellt und eine möglichst intensive Mitwirkung ermöglicht.

Das Internet-Angebot sollte nicht nur informieren, sondern auch ansprechend sein, zur Kommunikation auffordern und diese auch unterstützen. Es sollte deshalb insbesondere beinhalten:

- Freundliche Ansprache und verständliche Darstellung (Spaßfaktor)
- Erreichbarkeit in höchstens zwei Schritten von der Homepage der Stadt
- verständliche Darstellung von Plänen
- Bürgernahe Planverfahren (incl. Erläuterung des Planverfahrens)
- Transparente Kommunikation (Umgang mit den eingehenden Anregungen)
- weiterführende Hintergrundinformatio-

nen zum Planungsgegenstand (z. B. zum Thema Stadtplanung)

Von Vorteil sind anspruchsvollere, kommunikative Beteiligungsangebote, z. B. Diskurse zwischen Verwaltung, Bürger und Politik.

Das Preisgericht besteht aus Vertretern von Medien, Hochschulen, Privaten Büros und öffentlichen Institutionen. Das Preisgericht wird im 26. Mai 2004 im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Bonn tagen. Der Internet-Preis wird im Herbst 2004 im Rahmen einer IfR-Fachtagung verliehen. Die ausgezeichnete Gebietskörperschaft darf auf ihren Seiten das Emblem „Preisträger des IfR-Internet-Wettbewerbs“ führen.

[2036 Zeichen, 252 Wörter – Abdruck honorarfrei – Belegexemplar erbeten]

Ansprechpartner: Dr.-Ing. Frank Schröter, (IfR-Vorstandsmitglied), c/o Institut für Verkehr und Stadtbauwesen – TU Braunschweig, Pockelsstr. 3, 38106 Braunschweig, Tel.: 0531/391-7929, Fax: 0531/391-8100, E-Mail: F.Schroeter@tu-bs.de, Internet: www.ifr-ev.de/ipreis/ipreis2004.htm

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 61.12.00 –

Kursprogramme des Instituts für Städtebau Berlin – Frühjahr/ Sommer 2004

Das Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung weist auf folgende Fachtagungen hin:

Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch

Vorträge mit Erfahrungsaustausch zwischen Gutachterausschüssen nach § 192 BauGB, deren Geschäftsstellen und freiberuflich tätigen Sachverständigen (mit städtebaulichen Besichtigungen in Berlin), 463. Kurs, 31. März bis 02. April 2004, Teilnahmegebühr: 255,- €

Windkraftanlagen und ihre planerische Steuerung

465. Kurs, Oldenburg: 04. Mai 2004, Lübeck: 06. Mai 2004, Düsseldorf: 10. Mai 2004, Stuttgart: 11. Mai 2004, Leipzig: 13. Mai 2004, Teilnahmegebühr: jeweils 120,- €

Regionalplanung und Landesplanung in der Praxis

Aktuelle Probleme, Erfahrungsaustausch, Perspektiven, 466. Kurs, 05. bis 07. Mai 2004 in Berlin, Teilnahmegebühr: 265 €

Erfahrungsaustausch – Festsetzungen des Bebauungsplanes

468. Kurs, Lübeck: 20. August 2004, Hannover: 31. August 2004, Potsdam: 02. September 2004, Frankfurt/M: 07. September 2004, Stuttgart: 09. September 2004, Köln: 13. September 2004, Leipzig: 21. September 2004, Teilnahmegebühr: jeweils 115,- € (einschl. Fragenkatalog und Antwort-CD)

Weitere Informationen sind über das Internet abrufbar unter www.staedtebau-berlin.de

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 63.10.00 –

Wirtschaft und Verkehr

Untersuchung zeigt: Ruhrtal auch barrierefrei ein Erlebnis

Von 146 untersuchten Freizeit-, Kultur- und Sportstätten, Hotels und Gaststätten an der Ruhr zwischen Hagen und Bochum können 37 weitgehend barrierefrei aufgesucht werden. Weitere 20 sind für Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderungen selbstständig oder mit nur wenig Hilfe zu nutzen. Dies ist das Ergebnis einer vom Forschungsinstitut Technologie-Behindertenhilfe (FTB) der Evangelischen Stiftung Volmarstein in Wetter durchgeführten Untersuchung. Auftraggeber war die Initiative „Das Ruhrtal“. Sie wollte wissen, in wie weit die Freizeitangebote auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind.

4 der 37 in einer Positivliste aufgeführten Freizeitstätten gelten nach den Ergebnissen als vorbildlich. Zwei Bochumer Hotels (Holiday Inn und Novotel), das Westfälische Industriemuseum Henrichshütte in Hattingen und der vom Hattinger Verkehrsverein angebotene Altstadt Rundgang erfüllen in hohem Maße die strengen Maßstäbe der Barrierefreiheit. Sie verfügen über rollstuhlgerechte Räume, große und stufenlose Sanitäreinrichtungen, Aufzüge und vielfältige Hilfen und Serviceangebote für seh- und hörbeeinträchtigte Besucher. Aber auch andere Einrichtungen sind nach den vorliegenden Ergebnissen bemüht, ihre Angebote zugänglicher zu machen. So bietet beispielsweise die Personenschiffahrt im Ruhrtal Rollstuhlfahrern und gehbehinderten Menschen Hilfen beim Überwinden der steilen Zugangsrampen an den Anlegestellen. Der Yachtclub Harkortsee und das Freizeitzentrum Kemnade verfügen über behindertene geeignete Segelboote. Auch die Bäder des Ruhrtales, allen voran das Freizeitbad Heveney, das Hallenbad Wetter und Freizeitbad Hengsteysee

sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gut ausgestattet. Gleiches gilt für die meisten Museen. Gut gelungen ist die rollstuhlgerechte Ausstattung des Stadtmuseums in Hattingen-Blankenstein. Die Städte Wetter und Witten führen Stadtrundfahrten für Senioren durch. Die Stadt Wetter plant Rundfahrten für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Gäste sowie die Ausschilderung rollstuhlgerechter Wanderwege. Ein gewisser Nachholbedarf, um bauliche Hindernisse zu beseitigen und bessere Serviceangebote bieten zu können, besteht vor allem im Gaststättengewerbe.

Für Prof. Christian Bühler vom FTB sind die Ergebnisse ein Beleg dafür, dass im Ruhrtal bereits heute verschiedenste Freizeit- und Tourismusangebote existieren, die Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam nutzen können. „Sie müssen stärker bekannt gemacht werden. Dadurch kann das Ruhrtal als touristische Adresse ein unverwechselbares Profil erhalten.“ Gestützt wird diese Einschätzung von einer Studie der Institute für Geografie und Verkehrswissenschaften der Universität Münster. Danach könnte barrierefreier Urlaub für behinderte und ältere Menschen der Tourismusbranche bundesweit zu fünf Milliarden Euro Mehreinnahmen verhelfen, 90.000 Stellen könnten entstehen. Knapp die Hälfte der Befragten hatte angegeben, häufiger verreisen zu wollen, wenn es mehr barrierefreie Angebote geben würde. Problematisch war für viele weniger die Unterbringung als vielmehr das Kultur- und Freizeitangebot sowie das Fortbewegen am Urlaubsort. 60 Prozent derjenigen, die bei passenden Angeboten häufiger verreisen würden, seien bereit, entsprechende Preise zu bezahlen.

Die Liste der Top 20 für das Ruhrtal ist auf der Homepage des FTB unter www.ftb-net.de/projekte/ruhrtal.html ab sofort barrierefrei abrufbar. Die Erfassung barrierefreier Freizeitangebote soll fortgeführt werden.

„Das Ruhrtal“ ist eine Gemeinschaftsinitiative der Städte Bochum, Hattingen, Witten, Wetter, Herdecke und Hagen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. Ihr gemeinsames Ziel ist es, das vorhandene Potenzial der Region für Freizeit und Tourismus noch besser zu nutzen.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 80.40.01 –

Entwicklung des NRW-Bruttoinlandsprodukts 2003

Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-

Westfalens war nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik im Jahr 2003 nominal um 0,6 Prozent höher als im Jahr zuvor. Real, d.h. nach Ausschaltung der Preisveränderungen, ermittelten die Statistiker einen Rückgang um 0,4 Prozent. Damit wurden die vorläufigen Berechnungen des Bruttoinlandsprodukts für die erste Jahreshälfte 2003 (nominal: + 0,5 Prozent; real: -0,4 Prozent) weitgehend bestätigt.

Verantwortlich für das Anhalten des allgemeinen konjunkturellen Abschwungs in NRW waren wie in den Vorjahren die negativen Entwicklungen in den Bereichen „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Baugewerbe“. Dagegen konnte im Bereich „Energie- und Wasserversorgung“ real eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Stabilisierend auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in NRW wirkten sich auch die Dienstleistungsbereiche aus. Insgesamt belief sich das Bruttoinlandsprodukt, also die Summe aller im Lande erzeugten Waren und Dienstleistungen abzüglich der bei der Produktion verbrauchten Güter, in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 nominal auf rund 467 Milliarden Euro. Im Durchschnitt erwirtschaftete jeder an der Produktion beteiligte Erwerbstätige eine Leistung von rund 57.000 Euro. Die Daten zum Bruttoinlandsprodukt beruhen auf ersten vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, dem auch das NRW-Landesamt angehört.

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 12.10.00 –

Neuer Regiebetrieb „Straßenbau und Verkehrsplanung“ im Kreis Lippe

Im Zuge der umfassenden Aufgabenkritik, der sich die Verwaltung des Kreises Lippe unterworfen hatte, ist auch untersucht worden, wie die bisherigen Aufgaben des Straßenbaus optimiert werden können. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist zum Beginn dieses Jahres der neue Regiebetrieb „Straßenbau und Verkehrsplanung“ eingerichtet worden. „Ein wesentliches Ziel dieses neuen Regiebetriebs ist die bessere Zusammenarbeit mit den Straßenbaubehörden der lippischen Städte und Gemeinden sowie den anderen Straßenbaulastträgern in Lippe“, erläuterte Landrat Friedel Heuwinkel. „Mit der lippischen Wirtschaft sind wir einer Meinung, dass die Straßen nach wie vor die wichtigsten Verkehrsträger in Lippe sind und wir dieser Bedeutung durch eine zunehmend abgestimmte Ver-

kehrspolitik der Straßenbaulastträger Rechnung tragen müssen," so Heuwinkel. Die organisatorischen Veränderungen und inhaltlichen Vorstellungen für die Zukunft stellte der Leiter Dr. Gerd Bakker vor. „Die Arbeit des neuen Regiebetriebs wird auf drei Säulen aufbauen“, erklärt Dr. Bakker seine Vorstellungen. Die erste Säule bildet eine neu zu initiiierende Verkehrsentwicklungsplanung für den Kreis Lippe. Mit einer integrierten Gesamtplanung will Dr. Bakker die Wertigkeit bestimmter Straßenbaumaßnahmen erarbeiten und nach entsprechender Beschlussfassung der politischen Gremien die vorhandenen Verkehrsprobleme in enger Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen, den lippischen Kommunen und weiteren Partnern aus der Wirtschaft erarbeiten. Die zweite Säule wird eine verstärkte Kooperation der Kommunen im Bereich der Straßenunterhaltung untereinander sein. Für seine 475 Kilometer Kreisstraßen wendet der Kreis im Verwaltungshaushalt 2004 4,1 Millionen Euro auf. Insgesamt umfasst das Straßennetz in Lippe jedoch eine Länge von über 3.000 Kilometern. Durch engere Zusammenarbeit, zum Beispiel in Form der gegenseitigen Übernahme von Leistungen, eine gemeinsame Ausschreibung von Standardmaßnahmen oder Verbrauchsgütern oder die Einrichtung einer Tauschbörse für die benötigten Gerätschaften, sind hier erhebliche wirtschaftliche Synergien möglich. Mit der dritten Säule verfolgt Dr. Bakker die Aufnahme des Kreises Lippe in die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Städte und Gemeinden (AGFS). „Auf dem Weg zur AGFS wollen wir nach einer detaillierten Bestandsaufnahme vorrangig die Lücken im vorhandenen Radwegenetz zusammen mit den betroffenen Straßenbaulastträgern schließen“, so Dr. Bakker weiter. „Hier schließt sich auch der Kreis des insgesamt auf mehr Gemeinsamkeit und interkommunale Kooperationen angelegten Arbeitsauftrages des neuen Regiebetriebs.“

EILDienst LKT NRW Nr.3/März 2004
– 36.10.20 –

Persönliches

Landrat P a t t erhielt Goldenes Ehrenzeichen der Handwerkskammer Düsseldorf

Für seine Verdienste um die Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss ist Landrat Dieter Patt von der Handwerkskammer Düsseldorf ausgezeichnet worden. Im Kreishaus Neuss überreichte Kammerpräsident Prof. Wolfgang Schulhoff dem Land-

rat das Goldene Ehrenzeichen der Kammer und ehrte damit die, so Schulhoff, „treibende Kraft hinter den administrativen Verbesserungen der Kreisverwaltung aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft“. Stand mit Landrat Dieter Patt jetzt die Person im Mittelpunkt der Auszeichnung, hatte die Handwerkskammer bereits im Juni des vergangenen Jahres eine andere erfreuliche Anerkennung ausgesprochen: Für den Rhein-Kreis Neuss konnte Landrat Patt in Düsseldorf den Hauptpreis beim erstmals ausgelobten Wettbewerb „Rathaus/Kreishaus – Partner des Handwerks“ entgegen nehmen: den Titel „Meister-Kreis 2003“. Die Auszeichnung würdigte die praxisnahe und innovative Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises, so die Einführung eines – mittlerweile auch in Düsseldorf gültigen – Handwerkerparkausweises. Das Handwerk, so Schulhoff, habe in Dieter Patt einen Freund, auf den es sich verlassen könne. Vielfältige Initiativen, die der Landrat angestoßen habe, kämen den Handwerksbetrieben zugute. Als Beispiel nannte Schulhoff neben dem Handwerkerparkausweis die gute Zahlungsmoral des Rhein-Kreises bei der Begleichung von Handwerkerrechnungen und seine Vergabepaxis, die auch örtliche Betriebe aus dem Mittelstand berücksichtige. Als vorbildlich bezeichnete der Handwerkspräsident auch die berufliche Bildung. In diesem Bereich leiste der Rhein-Kreis Neuss Modellhaftes zum Wohle des Nachwuchses im Handwerk.

Der Rhein-Kreis Neuss gehört zu den zwölf Modell-Kommunen, die neue, besonders kunden- und wirtschaftsfreundliche Verfahrensweisen im Rahmen des Projektes „Move – Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“ entwickeln und umsetzen.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.30.10 –

Borkens Kreisdirektor Dr. Rudolf Voßkü hler im Ruhestand

Nach 28-jähriger Tätigkeit als Kreisdirektor des Kreises Borken wird Dr. Rudolf Voßkü hler in den Ruhestand treten. Im Rahmen eines Festaktes im Borkener Kreishaus verabschiedeten sich am 31. Januar 2004 Landrat Gerd Wiesmann sowie viele weitere Repräsentanten des öffentlichen Lebens von dem erfahrenen Verwaltungsjuristen. Im Anschluss an Tätigkeiten bei den niedersächsischen Landkreisen Osnabrück und Diepholz trat Dr. Rudolf Voßkü hler nach vorheriger Wahl durch den Kreistag am 3. Februar 1976 seine erste, damals noch zwölfjährige Amtszeit beim Kreis Borken an. Vom Kreistag wurde der gebürtige



Kreisdirektor Dr. Rudolf Voßkü hler

Münsteraner dann 1987 ebenso wie 1995 für jeweils weitere acht Jahre in seinem Amt bestätigt. Dr. Voßkü hler war bis 1999 „Allgemeiner Vertreter“ des Oberkreisdirektors, nach der Änderung der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung dann des hauptamtlichen Landrates; das heißt, er vertrat ihn in allen Verwaltungsangelegenheiten. Außerdem zeichnete er als Vorstandsmitglied der Kreisverwaltung verantwortlich für die Fachbereiche „Tiere und Lebensmittel“ und „Schule, Kultur, Sport“ sowie für die Fachdienste „Organisation und Personal“, „Informations- und Kommunikationstechnik“ und „Recht“.

Bis zur behördeninternen Neuorganisation 1997, die Dr. Voßkü hler maßgeblich mitgestaltete, war er auch für den Bereich der Jugendhilfe verantwortlich – dies in einer Zeit mit starken Veränderungen, denn 1992 trat das neue Kinder- und Jugendhilferecht in Kraft, das auf allen Gebieten große Anstrengungen erforderte. Nicht zuletzt Dr. Voßkü hler ist es mit zu verdanken, dass das hiesige Kindergartenwesen bedarfsgerecht ausgebaut werden konnte. Neue Planungs- und Controllinginstrumente wurden in der Jugendhilfe eingeführt und die erzieherischen Hilfen ausgeweitet, um den individuellen Bedürfnissen von Familien gerecht zu werden. Dr. Voßkü hler war einer der ersten Verantwortlichen für Jugendhilfe im weiten Umkreis, der fachkundige externe Berater in die Verwaltung holte und auf diese Weise dafür sorgte, dass sich die Jugendhilfe des Kreises innovativ auf die Erfordernisse der Zukunft ausrichtete.

Auch die positive Entwicklung des Bildungswesens im Kreis Borken ist ganz maßgeblich mit auf das Engagement von Dr. Rudolf Voßkü hler zurückzuführen. Für das außerordentlich gut ausgebaute berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem

tem im Kreisgebiet stehen unter anderem die sechs Berufskollegs des Kreises, die Berufsbildungsstätte Westmünsterland in Ahaus, das Studienzentrum der Fernuniversität Hagen in Borken sowie die Fachhochschulabteilung in Bochohl. Als Vorstandsverantwortlicher für den Bereich „Tiere und Lebensmittel“ maß Dr. Voßkühler dem Verbraucherschutz und dem Schutz vor Tierseuchen große Bedeutung zu. Gerade auch im Veterinärwesen zeigte sich seine hohe juristische Fachkompetenz beispielsweise in der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Bewältigung des bundesweit für Schlagzeilen sorgenden „Kälber-Hormonskandals“ sowie bei Rechtsstreitigkeiten bis hin zum Europäischen Gerichtshof. Weitere Beispiele für die erfolgreiche Arbeit Dr. Voßküblers sind die Einführung neuer Kommunikationstechnologien in der Kreisverwaltung sowie die Entwicklung effizienterer Verwaltungsstrukturen.

Auch in übergeordneten Gremien nahm Dr. Voßkühler mit großem Einsatz die

Interessen unseres Raumes wahr. Durch seine jahrelange Vorstandstätigkeit bei der „Münsterland Touristik Grünes Band“ hat er großen Anteil an der außerordentlich positiven Entwicklung des Fremdenverkehrs in der gesamten Region. Überdies wirkte er als einer der Vertreter des Kreises Borken im Innovationsring „Kreisverwaltung der Zukunft“ des Deutschen Landkreistages mit. Im Schul- und Kulturausschuss des Landkreistages NRW hat sich Dr. Voßkühler zudem für eine praxisorientierte Schulpolitik stark gemacht und an wichtigen schulpolitischen Beschlüssen war er beteiligt. Außerdem wirkte er im Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal mit.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.30.10 –

Oberkreisdirektor a. D. Wilhelm Hübner verstorben

Wilhelm Hübner, Moerser Oberkreisdirek-

tor a. D., ist drei Tage nach Vollendung seines 93. Lebensjahres am 13. Januar verstorben. Hübner wurde 1954, sechs Jahre nach Abschluss seines Jura-Studiums, zum Oberkreisdirektor des damaligen Kreises Moers gewählt. 1966 wurde er in seinem Amt bestätigt. Aufgrund der kommunalen Neugliederung endete sein Amt Ende 1974. Hübner wurde daraufhin Staatskommissar für die Aufgaben des Oberkreisdirektors des neugebildeten Kreises Wesel. Zu seinen besonderen Verdiensten gehört die Idee und der Aufbau des kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) – dem bis heute erfolgreichen Zweckverband für eine gemeinsame automatisierte Informationsverarbeitung, dem sich in den 70er Jahren neben der Kreisstadt Moers auch die damaligen Kreise Dinslaken, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve und Rees sowie die kreisfreie Stadt Krefeld anschlossen.

EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2004
– 10.30.10 –

Hinweise auf Veröffentlichungen

Winkel: Praxis der Kommunalverwaltung. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 328/329. Nachlieferung, je € 53,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 328. Lieferung enthält: Kommunale Partnerschaften von Skorruppa, Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen von Müller, Soziale Wohnraumförderung von Feulner, Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von Feulner, Hundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundeG NRW) von Haurand, Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern von Skorruppa.

Die (nicht einzeln erhältliche) 329. Lieferung enthält: Datenschutz in Nordrhein-Westfalen von Pöhler, Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntG) von Dietz, Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) von Klinger, Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister von Huttner, Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) von Menzel und Hamacher, Eichpflicht von Messgeräten von Albach.

Deutsches Kommunalrecht von Alfons

Gern, herausgegeben von der Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, Telefon 07221/2104-0, Fax 07221/2104-43, Email: Vertrieb@nomos.de, Auflage 2003, 600 Seiten, geb. 49,- €, ISBN 3-8329-0127-2

Das bewährte Lehrbuch stellt das Kommunalrecht in der gesamten Bundesrepublik Deutschland auf neustem Stand dar. Ausgehend von den historischen Wurzeln kommunalen Wirkens werden mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die vielfältigen Strukturen des Gemeinde- und Kreisrechts, des Rechts kommunaler Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit sowie des kommunalen Abgabenrechts in ihrer bundes-, landes- und europarechtlichen Einbindung systematisch aufbereitet. Die obergerichtliche Rechtsprechung sowie die wesentlichen literarischen Abhandlungen zum Kommunalrecht sind umfassend berücksichtigt. Das Werk ist damit ein kompetenter Ratgeber für Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen, für Gerichte und für Anwaltschaft, für Referendare und nicht zuletzt für die kommunale Praxis. Der Autor ist durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Kommunalrecht ausgewiesen und als kommunaler Praktiker mit der komplizierten Materie bestens vertraut.

Alexander Beutling, **Die Ergänzungsaufgaben der Kreise – Im Spannungsverhältnis gemeindlicher und kreislicher Eigenverantwortlichkeit**, 2002,

197 Seiten, kartoniert, € 48,80, ISBN 3-8322-0464-4, Shaker Verlag GmbH, Postfach 10 18 18, 52018 Aachen.

Die Untersuchung von Alexander Beutling beschäftigt sich mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und den rechtlichen Anforderungen an die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kreisen. Die hiermit angesprochenen Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben der Kreise stellen das Kernstück des kreislichen Kompetenzraumes dar. Ziel der Arbeit ist es, in dem seit der Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kontrovers diskutierten Gebiet für weitere Rechtssicherheit zu sorgen. Hatte die Rastede-Entscheidung einerseits geschafft, in vielen strittigen Punkten für Klarheit zu sorgen, so war sie andererseits zugleich Wegbereiter und Auslöser für eine Vielzahl folgender sogenannter Kreisumlageprozesse. Kernfrage der Kreisumlageprozesse ist es, ob und in welchem Umfang es dem Landesgesetzgeber gestattet ist, den Kreisen sogenannte Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben zuzuweisen. Die Arbeit gibt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Aufgabenkategorien der Gemeinden und Kreise und geht auf die Finanzierung der Kreisaufgaben ein. Es folgt ein verfassungsrechtlicher Teil, der die Rechtsstellung der Gemeinden und Kreise nach dem Verfassungsrecht der Länder und nach dem Grundgesetz untersucht. Im Hauptteil der Arbeit werden die Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben einer aufgabenspezifischen Kritik unterzogen. Die Arbeit wird abgeschlossen von einer Zusammen-

fassung und einem Gesetzentwurf zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise.

Bürger als Experten: Neues Methodenhandbuch erschienen

Astrid Ley, Ludwig Weitz (Hrsg.), Praxis Bürgerbeteiligung. Ein Methodenhandbuch, Arbeitshilfen für Selbsthilfe und Bürgerbeteiligung Nr.30, 312 Seiten; Verlag Stiftung MITARBEIT Bonn 2003, ISBN 3-928053-84-1, Agenda-Transfer. Agentur für Nachhaltigkeit GmbH, ISSN 1439-1856, Das Methodenhandbuch ist zum Preis von Euro 10,- zu beziehen bei: Stiftung Mitarbeit, Bornheimer Str. 37, 53111 Bonn, Fon: 0228-60424-0, Fax: 0228-60424-22, web:www.mitarbeit.de/publikationen/arbeitshilfen/pub_arb30.html eMail: post@mitarbeit.de

Gemeinsam mit „Agenda-Transfer. Agentur für Nachhaltigkeit“ hat die „Stiftung Mitarbeit“ ein neues Methodenhandbuch zu Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung herausgegeben.

Das neue Methodenhandbuch „Praxis Bürgerbeteiligung“ stellt – neben grundlegenden thematischen Beiträgen zur Bürgerbeteiligung und zur Qualität solcher Prozesse – 30 Ansätze zur Gestaltung von Bürgerbeteiligungsprozessen vor. Erfahrungsberichte aus den Städten ergänzen die Methodenbeschreibungen und zeigen: In vielen Politikbereichen, Gestaltungsfragen und gesellschaftlichen Konfliktsituationen hat Bürgerbeteiligung bereits Erfolg gehabt. An der Beschreibung der 30 Methoden – von „Aktivierender Befragung“ bis zur „Zukunftswerkstatt“ – haben mehr als 30 Autorinnen und Autoren aus der Praxis mitgewirkt.

Wie lässt sich ein Stadtteil entwickeln, ein sozialer Brennpunkt entschärfen oder mehr Familienfreundlichkeit erreichen? Erfahrungen aus der Praxis belegen: Gestalten die Menschen einer Stadt diese Fragen mit, finden sich die besten und tragfähigsten Antworten, denn Bürgerinnen und Bürger selbst sind die Experten für ihr Wohn- und Lebensumfeld. Das neue Methodenhandbuch zeigt auf, wie die Mitbestimmung der Menschen vor Ort ganz praktisch funktioniert.

Verwaltungswissenschaften und Verwaltungswissenschaft Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 159. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Univ.-Prof. Dr. Klaus König, herausgegeben von Jan Ziekow, 216 S. 2003. € 58,- /sFr 98,-, ISBN 3-428-11360-8 ISSN 0561-6271, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, Postfach 40 03 29, 12113 Berlin, Telefax: (030) 79 00 06 31

Die Forschung im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist bislang im Wesentlichen von einem multidisziplinären Ansatz geprägt: Rechts-, und Wirtschafts-, Sozial- und Geschichtswissenschaften arbeiten auf dem Gebiet der „Verwaltungswissenschaften“ zusammen. Eine eigenständige Disziplin der „Verwaltungswissenschaft“ hat sich im Unterschied zu anderen Staaten und Wissenschaftstraditionen noch nicht herausgebildet. Aktuelle

Forschungsvorhaben gehen jedoch mehr und mehr über einen multidisziplinären Ansatz hinaus und betreiben ein interdisziplinäre Vernetzung der verschiedenen Zugänge der Verwaltungswissenschaften. Vom Weg zu einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin der „Verwaltungswissenschaft“ wird jedoch erst dann zu sprechen sein, wenn sich die unterschiedlichen Materien transdisziplinär zu einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin verweben.

Die Beiträge dieses Bandes bewegen sich im Spannungsfeld der Entwicklung der „Verwaltungswissenschaften“ von der Multidisziplinarität über die Interdisziplinarität bis zur Transdisziplinarität. Sie geben die Vorträge, Kommentare und Diskussionen des vom Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer veranstalteten Forschungssymposiums „Verwaltungswissenschaften und Verwaltungswissenschaft“ wieder, das aus Anlass der Emeritierung von Klaus König stattfand, der die Entwicklung der Verwaltungswissenschaften national wie auch international maßgeblich geprägt hat. Der Band fasst den gegenwärtigen Stand der Verwaltungswissenschaft/en zusammen und zeigt zugleich künftige Entwicklungsperspektiven der „Verwaltungswissenschaften“ auf dem Weg zur „Verwaltungswissenschaft“ auf.

Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B – Schütz/Maiwald, 223./224./225. Ergänzungslieferung, 236/274/228 Seiten, € 59,-/€ 70,50/€ 57,-, Bestell-Nr. 7685 5470 223/224/225, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen Kommentar, begründet von Korn, fortgeführt von Tadday, 113./114. Ergänzungslieferung, 212/294 Seiten, Loseblattausgabe, in zwei Ordnern 74,- €, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Beamtenrecht – Checklisten, Muster, Kathke, Pfeffer, Speckbacher, Loseblattwerk, Stand November 2003, 70 Seiten, € 29,60, Bestellnr.: 7685 8360 038, 38. Lieferung + CD-ROM Grundversion, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Offerhaus/Söhn/Lange, Umsatzsteuer, Kommentar, 166. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2004, 190 Seiten, € 62,70, Bestellnr.: 8114 1805 166, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Presse und Information, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Fachverband der Kommunkassenverwalter e. V. (Hrsg.), **Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis** – Alle wichtigen Vollstreckungsbestimmungen in einem Werk, 5. Ergänzungslieferung, 264 Seiten, DIN A5, Loseblattausgabe, Grundwerk einschl. 5. EL, 1.630 Seiten, in zwei

Ordnern, 68,- €, ISBN 3-7922-0139-9, Verlag Reckinger & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird das Werk nach Überarbeitung einiger Verwaltungsvollstreckungsgesetze durch die Länder auf den aktuellen Stand gebracht. Aus Sicht der Vollstreckungspraxis waren eine Reihe von Regelungen nicht mehr zeitgemäß. Gesetzeslage und Vollstreckungswirklichkeit stimmten in einigen Bereichen nicht mehr überein. Darüber hinaus waren Änderungen im Bereich des Insolvenzrechts sowie bei den Kommunalabgabengesetzen der Länder zu berücksichtigen.

Datenschutzrecht, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz; Bergmann, Möhrle, Herb; Loseblattwerk, 28. Ergänzungslieferung (Stand September 2003), Loseblattwerk, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW), Menzel/Hamacher, Kommentar, 2003, kartoniert, 170 Seiten, Format 16,5x23,5 cm, Preis 18,40 €, ISBN 3-8293-0671-7, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die bisherigen Regelungen des Friedhofs- und Bestattungswesens waren in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Teilweise wurde noch auf nicht mehr zeitgemäßes Recht aus dem 18. und 19. Jahrhundert zurückgegriffen. Mit dem vom Landtag NRW am 4. Juni 2003 beschlossenen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz-BestG NRW) erfolgte in Nordrhein-Westfalen nun erstmals eine Zusammenfassung der Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungswesens in einem Gesetz.

Das neue Bestattungsgesetz NRW führt nicht nur zu einer Rechtsvereinheitlichung, sondern auch zu einer erheblichen Reduzierung der bisherigen Bestimmungen zu diesem Rechtsgebiet. Dies hat zur Folge, dass manche Vorschriften sehr knapp gefasst sind, so dass sich deren Regelungsgehalt nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes erschließt.

Umso wichtiger sind klare und eindeutige Informationen, die dem/der Leser/in den sicheren Umgang mit dieser neuen Rechtsmaterie gewährleisten. Der vorliegende Kommentar ist betont praxisnah, anschaulich und leichtverständlich aufbereitet. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften wird genau dargestellt, welche Veränderungen sich zur bisherigen Rechtslage konkret ergeben. Der eigentlichen Kommentierung ist eine informative Einleitung vorangestellt.

Die Kommentierung basiert auf der von Claus Hamacher, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW, verfassten Darstellung „Friedhofs- und Bestattungswesen in Nord-

rhein-Westfalen“. Die völlig überarbeitete Neufassung und Kommentierung erfolgte durch Dr. iur. Matthias Menzel, Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW. Beide Autoren verfügen über umfangreiche Beratungspraxis zum Friedhofs- und Bestattungswesen und waren in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Wer ebenso aktuell und kompetent wie praxisnah und zuverlässig über die Neuregelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen informiert sein will – zu denken ist hier insbesondere an die gesamte Kommunalverwaltung, alle Friedhofsverwaltungen, die Polizei- und Ordnungsbehörden, Bestattungsinstitute, Kirchen, Friedhofs-Dienstleister, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte, aber auch alle interessierten Einzelpersonen, sollte den neuen Praxis-Kommentar Bestattungsgesetz NRW zur Hand haben.

It Takes Two to Tango. Band 2: Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern – Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II zur Fachtagung „It Takes Two to Tango“ am 14. Mai 2003 in Berlin Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 43/2, Berlin 2004, ca. 130 Seiten, 13 Euro, ISBN 3-931418-46-4

In diesem Workshop wurden unterschiedliche Konzepte zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen von Kindern aus Hochrisikofamilien sowie Modelle zur Früherkennung von Gefährdungen im Bereich der Geburtshilfe vorgestellt. Die vorliegenden Beobachtungsbögen zum Screeningverfahren aus verschiedenen Jugendämtern und Klinikeinrichtungen in Deutschland wurden miteinander verglichen und ihre Praktikabilität diskutiert.

Die Idee zu diesem Workshop resultierte aus zahlreichen Nachfragen von Teilnehmenden an thematisch ähnlich gelagerten Veranstaltungen, ob nicht in einer eigenen Veranstaltung über einheitliche und bundesweit gültige Standards bei der Bearbeitung und Einschätzung von Gefährdungsfällen diskutiert werden könne. Dabei wurden von den Praktikern aus der Jugendhilfe bereits im Vorfeld viele Detailfragen gestellt, die in die Vorbereitung dieser Veranstaltung einbezogen wurden. So z. B. welche Indikatoren zur Bedarfsfeststellung, zur Klärung der Frage „Fall“ oder kein „Fall“ nötig sind, wann eine Familie, in der es um Kindeswohlgefährdung ging, perspektivisch aus dem Hilfesystem entlassen werden kann und welche neuen Wege in der Elternbildung es gibt.

Von besonderem Interesse war die Diskussion über mögliche Chancen und Risiken von Standards bei der Bearbeitung und Einschätzung von Gefährdungsfällen und darüber, inwieweit der Entwicklung von Standards auch Grenzen gesetzt sind. Um diese Fragen anhand der vorliegenden Instrumentarien aus dem Landkreis Stormarn und den Städten Düsseldorf, Stuttgart, Bielefeld und München zielgerichtet zu diskutieren, wurde dies entlang folgender Fragen getan:

- Definition einer „Hochrisikofamilie“ bzw. von „Hochrisikoverhältnissen“ anhand des vorliegenden Instrumentariums.
- Bisherige Erfahrungen mit dem Instrumentarium: Was sind die „kritischen Punkte“ bei der Anwendung? Wie geschieht die Abwägung

Risiko versus Ressourcen dieser Familien? Was sind langfristig bedeutsame Faktoren?

- Handhabbarkeit und Akzeptanz des Instrumentariums bei den Kollegen/Beteiligung an der Entwicklung.
- Fachliche Weiterentwicklung der Standards.
- Weiterbildungsbedarf der Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste, der sich aus der Arbeit mit den Fragebögen ergibt (z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils; Symptome 0 bis 3-jähriger Kinder).

Band 43/1, die Dokumentation der Fachtagung vom 14.-16. Mai 2003 wird mit dem Titel „It Takes Two to Tango. Band 1: Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie“ demnächst erscheinen und kann dann zum Preis von 17 Euro bestellt werden.

Heimgesetz, Lehr- und Praxiskommentar, Prof. Dr. Utz Kraemer und Ronald Richter, herausgegeben von der Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, Telefon 07221/2104-0, Fax 07221/2104-43, Email: Vertrieb@nomos.de, Auflage 2003, 600 Seiten, geb. 44,- €, ISBN 3-7890-8005-5

Der neue Kommentar zum Heimgesetz gibt rechtssicher Antwort auf alle Fragen rund um den Heimaufenthalt. Er behandelt wissenschaftliche und praktische Aspekte in juristischer Prägnanz, die jedoch für die Praktiker in den Einrichtungen und der Verwaltung verständlich bleibt und findet stets praktikable Lösungen. Der Kommentar legt den Schwerpunkt auf die wesentlichen Bestimmungen zum Heimvertrag, zur Mitwirkung, zur Überwachung und zu den Möglichkeiten des Einschreitens staatlicher Organe und enthält ausführliche Erläuterungen zur HeimmitwV, HeimMindBauV, HeimPersV und HeimsicherungsV und berücksichtigt die wichtigen Bezüge zum SGB XI, IX und BSHG.

Sozialgesetzbuch V Handbuch Krankenversicherung Gesundheitsreform 2004, herausgegeben vom KKF-Verlag, Postfach 13 52, 84497 Altötting, Telefon 08671/5065-10, Fax 08671/50 65 35, Email: mail@kkf-verlag.de, 460 Seiten, Bestell-Nr. 1665, Stückpreis 29,- €. Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter Bestell-Nr. 1665 zum Preis von 30,- € erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket unter Bestell-Nr. 1661 zum Preis von 49,- €.

Dieses seit 15 Jahren 10.000-fach bewährte Handbuch berücksichtigt in der 11. Auflage alle Änderungen durch das „GKV-Modernisierungsgesetz – GMG“, auch wenn sie erst später in Kraft treten. Bei umfangreichen Änderungen sind die Paragraphen sowohl in der derzeitigen Fassung als auch in der künftigen Neufassung wiedergegeben. Mit über 300 Paragraphen und rund 40 Artikeln ein komplettes, topaktuelles Nachschlagewerk.

Das KKF SGB V-Handbuch ist die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage: Es enthält neben den Änderungen durch die Gesundheitsreform – durch Fettdruck hervorgehoben – auch die Begrün-

dungen (einschl. Ausschussberatungen) und zwar unmittelbar bei den Paragraphen bzw. Artikeln. Kein umständliches Blättern und suchen! Wiedergegeben sind auch umfangreiche allgemeine Begründungen. Zahlreiche Anmerkungen – auch zu Übergangsregelungen, Inkrafttreten und den klarstellenden Formulierungen des 13. Ausschusses – sind wertvolle Hilfen für die Praxis. Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit. Hinweise finden sich auch zu vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Gesetzen (z. B. Zweites/Drittes Gesetz zur Änderung des SGB VI sowie Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Walter Frenz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Kommentar, 3. Auflage, 2002, 1.096 Seiten, gebunden, ISBN 3-452-24754-6, Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Das Abfallrecht befindet sich in stetigem Wandel: Neuregelungen, hierdurch bedingte Änderungen und aktuelle Entwicklungen werden in der nunmehr 3. Auflage berücksichtigt. Sie erstreckt sich dabei auch auf wettbewerbs-, vergabe- und steuerrechtliche Fragen. Der Umfang der Erläuterungen hat sich daher gegenüber der 2. Auflage mehr als verdoppelt.

Hoppe/Uechtritz (Hrsg.), Handbuch Kommunale Unternehmen, 2004, geb., Lexikonformat, 627 Seiten, € 69,80, ISBN 3-504-40026-9, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln.

Das Thema der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen ist ein Dauerbrenner. Seit je her erfüllen die Kommunen eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben und werden hierbei auch unternehmerisch tätig. Nunmehr gibt es ein neues hervorragendes Handbuch, das in übersichtlicher und wissenschaftlich fundierter Form sämtliche maßgeblichen Aspekte berücksichtigt, die bei der Aufnahme und Durchführung der kommunalen unternehmerischen Tätigkeiten zu beachten sind und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen vorstellt. Im Einzelnen werden die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung dargestellt, die Handlungsformen und -instrumentarien, die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung sowie die rechtlichen Vorgaben für die Führung kommunaler Unternehmen. Erörtert werden des Weiteren die gesellschaftsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen, konzernrechtlichen und vergaberechtlichen Auswirkungen. Abgerundet wird diese komprimierte Darstellung durch eine Übersicht über die Kriterien für die Rechtsformwahl. Sollte es ein Desiderat geben, dann wäre es allenfalls die etwas stärkere Berücksichtigung der Vorgaben des Europarechts, insbesondere der Beihilfeproblematik und des europäischen Wettbewerbsrechts. Als Herausgeber sowie Autoren konnten als Rechtsanwälte und Professoren ausgewiesene Spezialisten in ihren jeweiligen Gebieten gewonnen werden. Das Werk will sich an Berater kommunaler Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, an kommunale Unternehmen selbst sowie an ihre Entscheidungsträger, an Unternehmensjuristen,

Aufsichtsbehörden und Personalvertretungen wenden. Es ist sowohl für denjenigen geeignet, der sich einen ersten Überblick über die Thematik verschaffen will, als auch für den Spezialisten. Sein Platz nicht nur in Bücherregalen, sondern auf den Schreibtischen dürfte ihm daher gewiss sein.

Konzessionsverträge und Konzessionsab-

gaben, Morell/Steinhauer/Münch; Darstellung, 3. Nachlieferung, Stand: Dezember 2003, 3. Nachlieferung: 74 Seiten, 12,40 €; Gesamtwerk: 302 Seiten, 35,- €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

vom 24.5.2003 und die Änderung der Konzessionsabgabenverordnung aus dem Jahr 2002 wurden bei der Überarbeitung des Werkes berücksichtigt. In den Anhang wurde der Text des Energiewirtschaftsgesetzes sowie ein Urteil des LG Gera vom 08.10.2003 zur Rückerstattung von Konzessionsabgaben bei Bereitstellung neu aufgenommen.